

AUSFERTIGUNG

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

- gegen Empfangsbekanntnis -
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster
Gartenstraße 34
04571 Rötha

Ihr-e Ansprechpartner/-in
Stefan Lukas

Durchwahl
Telefon +49 341 977-4650
Telefax +49 371 532-1929

stefan.lukas@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
C46_L-0522/742/26

Chemnitz,
13. Februar 2024

Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der Ortslage Nitzschka im Landkreis Leipzig

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

„Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“

MACH 
WAS 
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

SACHSEN
KREPELT DIE
#ÄRMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPfung

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.



Inhaltsverzeichnis:

A	Verfügender Teil	1
I	Zulassungsentscheidung	1
	1 Feststellung des Plans.....	1
	2 Festgestellte Planunterlagen.....	1
	2.1 Von der Planfeststellung umfasste Pläne, Berichte und Verzeichnisse	1
	2.2 Von der Planfeststellung umfasste Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes	2
	2.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	2
	2.2.2 Kompensationsmaßnahmen	4
	2.2.3 CEF-Maßnahmen	4
	3 Weitere Änderungen und Ergänzungen der Planunterlage.....	5
	4 Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen.....	5
II	Wegfall der Zweckbestimmung für den zu schlitzenden Altdeichabschnitt	5
III	Nebenbestimmungen.....	5
	1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Wasserhaushalt.....	5
	2 Naturschutz und Landschaftspflege.....	9
	3 Fischerei	10
	4 Denkmalschutz und Archäologie	11
	5 Straßen und sonstige Verkehrsinfrastruktur.....	11
	6 Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	11
	7 Landwirtschaft.....	12
	8 Immissionsschutz	12
	9 Energieversorgung und amtliches Vermessungswesen	13
	10 Belange Privater	13
IV	Entscheidungen über vorgetragene Einwendungen	14
V	Sofortige Vollziehung	14
VI	Kostenentscheidung.....	14
B	Tatsächliche Gründe, Sachverhalt.....	15
I	Beschreibung des Vorhabens.....	15
	1 Trägerin des Vorhabens.....	15
	2 Lage des Vorhabens	15
	3 Veranlassung und Herleitung des Vorhabens.....	15
	4 Alternativen- bzw. Variantenuntersuchung	16
	5 Bestandteile des Vorhabens (Vorzugsvariante).....	17
	5.1 Neubau Flügeldeich.....	17
	5.2 Instandsetzung Altdeich D-km 1,643 bis 1,869	18
	5.3 Neuerrichtung Hochwasserschutz- (HWS-) Wand	18

5.4	Schlitzungsstellen Altdeich mit Herstellung von Überlaufschwellen..	19
5.5	Feststellung des Wegfalls der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage für Altdeich zwischen D-km 0,000 und 1,620	19
5.6	Herstellung eines Ersatzgewässers / Kolk	20
5.7	Gewährleistung der Zuwegung, Deichunterhaltung und -verteidigung	20
5.8	Flächeninanspruchnahme.....	21
5.9	Baudurchführung	21
II	Wasserrechtliches Zulassungsverfahren	23
1	Planfeststellungsantrag, Auslegung und Anhörungsverfahren	23
2	Erörterungstermin	24
3	Planänderungsantrag 2023, Planänderungsverfahren	24
III	Umweltverträglichkeitsprüfung.....	25
C	Rechtliche Gründe, Würdigung	25
I	Rechtsgrundlage der Planfeststellung, Planfeststellungsbedürftigkeit.....	25
II	Formell-rechtliche Würdigung.....	26
1	Zuständigkeit	26
1.1	Allgemeine Verfahrensvorschriften	26
1.2	Besondere Verfahrensvorschriften.....	26
1.3	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	27
2	Form	27
III	Materiell-rechtliche Würdigung	27
1	Grundsätzliches	27
1.1	Gegenstand und Umfang der Planfeststellung	27
1.2	Rechtswirkungen der Planfeststellung	27
2	Planrechtfertigung.....	28
2.1	Fachplanerische Zielkonformität	28
2.2	Gemeinwohlinteresse	30
2.3	Erforderlichkeit, Geeignetheit.....	30
2.4	Keine Realisierungshindernisse	31
3	Alternative Maßnahmen	31
4	Enteignungsrechtliche Gebotenheit	32
5	Materielle Voraussetzungen der Planfeststellung.....	33
5.1	Wasserfachtechnische- und wasserrechtliche Vorschriften.....	33
5.1.1	Wasserfachtechnische Prüfung	33
5.1.2	Wasserrechtliche Anforderungen.....	37
5.2	Natur und Landschaft.....	43
5.2.1	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)...	43
5.2.2	Biotopschutz	50
5.2.3	Artenschutz.....	51
5.2.4	Natura 2000.....	54
5.3	Fischerei	55
5.4	Denkmalschutz und Archäologie.....	55
5.5	Infrastruktur	56
5.5.1	Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen	56

5.5.2	Sonstige Verkehrsinfrastruktur	56
5.6	Geologie	57
5.7	Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten	57
5.7.1	Bodenschutz	57
5.7.2	Abfall und Altablagerungen	59
5.8	Immissionsschutz	59
5.9	Amtliches Vermessungswesen	61
5.10	Raumordnung, Landesplanung und Regionalentwicklung	61
5.11	Grundeigentumsbezogene Rechte	62
6	Einzeleinwendungen	63
6.1	Einwendung 1 (Einwendernummer E1 und E2)	63
6.2	Einwendung 2 (Einwendernummer E3)	67
6.3	Einwendung 3 (Einwendernummer E4)	71
7	Wegfall der Zweckbestimmung für den zu schlitzenen Altdeichabschnitt	75
IV	Gesamtabwägung	76
1	Errichtung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage	76
2	Ausgleichsmaßnahme als Gewässerausbau	76
3	Gesamtvorhaben	77
V	Begründung der sofortigen Vollziehung	78
VI	Begründung der Kostenentscheidung	79
D	Hinweise	80
I	Vorhabensbezogene Empfehlungen und Hinweise des LfULG	80
II	Vorhabensbezogene Hinweise der Arbeitsschutzbehörde	82
III	Vorhabensbezogene Hinweise des Landesamts für Geobasisinformation Sachsen	82
IV	Vorhabensbezogene Hinweise der untern Denkmalschutzbehörde	83
E	Rechtsbehelfsbelehrung	83

Anhänge

Anhang 1	Umweltverträglichkeitsprüfung
Anhang 2	Technisches Datenblatt für das Wasserbuch (FIS WrV)
Anhang 3	Merkblatt zu den Anforderungen an eine ökologische Baubegleitung

Landesdirektion Sachsen
- als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde -

Korrekturhinweis:

Der

**Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen
vom 13. Februar 2024
für das Vorhaben
„Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“**

Gz: C46_L-0522/742/26,

wird in Kap. A.I.2 (Von der Planfeststellung umfasste Pläne, Berichte und Verzeichnisse) auf den Seiten 1 und 2 wie folgt korrigiert:

Plan	Angaben in Kap. A.I.2	Korrektur
Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_2_HQT_Planzustand1)	Bezeichnung Planunterlage:	Bezeichnung Planunterlage:
	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_2_HQT_Planzustand1)	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1
	Plan-Nr.:	Plan-Nr.:
	Anlage_2_HQT_Istzustand_1031	Anlage_2_HQT_Planzustand1
Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_3_HQT_Planzustand1)	Bezeichnung Planunterlage:	Bezeichnung Planunterlage:
	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_3_HQT_Planzustand1)	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 2
	Plan-Nr.:	Plan-Nr.:
	Anlage_3_HQT_Istzustand_1031	Anlage_3_HQT_Planzustand2
Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_4_HQT_Planzustand1)	Bezeichnung Planunterlage:	Bezeichnung Planunterlage:
	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_4_HQT_Planzustand1)	Überflutungsfläche HQ(T) Planzustand 3
	Plan-Nr.:	Plan-Nr.:
	Anlage_4_HQT_Istzustand_1031	Anlage_4_HQT_Planzustand3
Projekt Spundwandinnen- dichtung im Flügeldeich – Lageplan (Plan-Nr. 2.1 a)	Bezeichnung Planunterlage:	Bezeichnung Planunterlage:
	Projekt Spundwandinnendichtung im Flügeldeich – Lageplan	Hochwasserschutz Muldenhäuser Nitzschka – Lageplan

Weiterhin wird aus dem Kap. A.1.2 (Von der Planfeststellung umfasste Pläne, Berichte und Verzeichnisse) auf Seite 2 die bezeichnete Planunterlage „Hochwasserschutz Muldenhäuser Nitzschka – Lageplan“ mit der dortigen Plan-Nr. „2.1“ gestrichen. Die Planunterlage ist durch die ebenfalls auf Seite 2 als zehnte festgestellte Planunterlage „Projekt Spundwandinnendichtung im Flügeldeich – Lageplan“ mit der Plan-Nr. „2.1 a“ überarbeitet und ersetzt worden. Deren Aufzählung ist damit überflüssig und ohne aussage- und inhaltseigene Relevanz.

Bei den Korrekturen handelt es sich um offenbare Unrichtigkeiten im Sinne von § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, die keine inhaltlichen Auswirkungen haben. Die korrekten Daten sind in den planfestgestellten Plänen angegeben.

Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss unberührt.

Leipzig, den 18. März 2024



Die Landesdirektion Sachsen erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A Verfügender Teil

I Zulassungsentscheidung

1 Feststellung des Plans

Der Plan der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen für das Vorhaben „Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ wird entsprechend den nachfolgend genannten Unterlagen und nach Maßgabe der sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Anordnungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen festgestellt.

2 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die in den nachfolgenden Tabellen genannten Pläne, Berichte und Verzeichnisse sowie die Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes.

2.1 Von der Planfeststellung umfasste Pläne, Berichte und Verzeichnisse

Bezeichnung Planunterlage	Plan-Nr.	Blatt	Maßstab	Stand
Fachplanung, Erläuterungsbericht				8. Februar 2021
Übersichtskarte	1.1		1:10,000	12. Juni 2020
Überflutungsflächen HQ(T) Istzustand (Anlage_1_HQT_Istzustand)	Anlage_1_HQT_Istzustand_1031	1 von 3	1:10,000	24. Februar 2017
Überflutungsflächen HQ(T) Istzustand (Anlage_1_HQT_Istzustand)	Anlage_1_HQT_Istzustand_1031	2 von 3	1:10,000	24. Februar 2017
Überflutungsflächen HQ(T) Istzustand (Anlage_1_HQT_Istzustand)	Anlage_1_HQT_Istzustand_1031	3 von 3	1:10,000	24. Februar 2017
Überflutungsflächen HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_2_HQT_Planzustand 1)	Anlage_2_HQT_Istzustand_1031	1 von 1	1:5.000	27. Mai 2016

Bezeichnung Planunterlage	Plan-Nr.	Blatt	Maßstab	Stand
Überflutungsflächen HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_3_HQT_Planzustand 1)	An- lage_3_HQT _Istzu- stand_1031	1	1:5.000	27. Mai 2016
Überflutungsflächen HQ(T) Planzustand 1 (Anlage_4_HQT_Planzustand 1)	An- lage_4_HQT _Istzu- stand_1031	1	1:5.000	27. Mai 2016
Übersichtslageplan – bauzeitli- che Zufahrten	1.4	1	1:2.000	12. Juni 2020
Hochwasserschutz Muldenhäu- ser Nitzschka – Lageplan	2.1	1	1:500	12. Juni 2020
Hochwasserschutz Mulden- straße Nitzschka – Lageplan	2.2	1	1:500	12. Juni 2020
Schlitzung Altdeich D-km 1,250 – Lageplan	2.3	1	1:500	12. Juni 2020
Schlitzung Altdeich D-km 0,600 – Lageplan	2.4	1	1:500	12. Juni 2020
Schlitzung Altdeich D-km 0,250 – Lageplan	2.5	1	1:500	12. Juni 2020
Schlitzung Altdeich – Schnitt- darstellungen	4.3	1	1:100	12. Juni 2020
Projekt Spundwandinnendich- tung im Flügeldeich - Lageplan	2.1 a	1	1:500	23. Oktober 2023
Grunderwerbsplan	10.1	1	1:2.000	12. Juni 2020
Bauwerksverzeichnis				12. Juni 2020
Grundstücksverzeichnis, ver- schlüsselt				8. Februar 2021
Landschaftspflegerischer Be- gleitplan unter Beachtung der in Kapitel 2.2 gemachten Ände- rungen		1 bis 4	1:2.500	12. Juni 2020

2.2 Von der Planfeststellung umfasste Maßnahmeblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplanes

2.2.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

2.2.1.1 Die nachfolgenden Maßnahmenblätter werden planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
V 1	Wiederherstellung von bauzeitliche genutzten Flächen	12. Juni 2020
V 2	Vegetationsschutz	12. Juni 2020

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
V 3	Ausweisung von Bautabuflächen (Boden- und Biotopschutz)	12. Juni 2020
V 4	Schutz des Bodens und Grundwassers vor baubedingten Beeinträchtigungen	12. Juni 2020
V 5	Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Oberflächengewässer vor schädlichen Stoffeinträgen	12. Juni 2020
V 6	Reduzierung der baubedingten Störungen des Landschaftserlebens	12. Juni 2020
V 7	Schutz des Bodens im Deichvorland vor Verdichtung abseits der geplanten Baustraße	12. Juni 2020
V 8	Vermeidung der Tötung wildlebender Tiere (Schutzgut Tiere)	12. Juni 2020
V _{AS1}	Bauzeitenregelung	12. Juni 2020
V _{AS2}	Ausweisung von Tabuzonen	12. Juni 2020

2.2.1.2 Das Maßnahmenblatt V_{AS3} wird mit nachstehenden Änderungen planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
V _{AS3}	Ökologische Baubegleitung	12. Juni 2020

- Änderungen

In der Maßnahmebeschreibung wird nachfolgende Formulierung ergänzt:

„Außerhalb der Wintermonate November bis Februar sind geeignete Barrieren (Schutzzäune o.ä.) zu errichten, zu unterhalten und zu kontrollieren, sofern und solange diese Flächen projektbedingt genutzt werden (Bauarbeit, Lagerung, Befahren etc.). Barrieren sind im vorgenannten Sinn geeignet, wenn sie neben Amphibien auch das Überwinden durch Zauneidechsen verhindern.“

2.2.1.3 Das Maßnahmenblatt V_{AS4} wird mit nachstehenden Änderungen planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
V _{AS4}	Vergrämung Offenlandarten	12. Juni 2020

- Änderungen

Die Maßnahmebeschreibung wird durch nachfolgende Formulierung ersetzt:

„Vor der projektbedingten Nutzung von Flächen sind die ebenda vorhandenen Vegetationsbestände im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderliche archäologische Untersuchungen sind in diesem Zusammenhang Teil der projektbedingten Flächennutzung; Vegetationsbestände umfassen sämtliche höhere Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser etc.)“

unabhängig von ihrer Herkunft oder Nutzung. Zwischen der Beseitigung der Vegetationsbestände und der projektbedingten Nutzung sind durch geeignete Maßnahmen eine erneute Etablierung von Pflanzen und die Ansiedlung von Tieren artenschutzrechtlich relevanter Arten zu unterbinden.“

2.2.2 Kompensationsmaßnahmen

2.2.2.1 Das Maßnahmenblatt A 1 wird planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
A 1	Sodenersatz LRT 6510 Magere Frischwiese (Flügeldeich) von Bestandsdeich auf Flügeldeich - Neubau	12. Juni 2020

2.2.2.2 Das Maßnahmenblatt A 2 wird mit nachstehenden Änderungen planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
A 2	Deichgrünland	12. Juni 2020

- Änderungen

In der Maßnahmebeschreibung wird im zweiten Satz die Formulierung „artenreiche Saatgutmischung (vgl. Anlage 4)“ durch nachfolgende ersetzt: „gebietseigene Saatgutmischung (Ursprungsregion 20)“.

2.2.3 CEF-Maßnahmen

Das Maßnahmenblatt CEF 1 wird mit nachstehenden Änderungen planfestgestellt:

Nr.	Maßnahmeblatt	Stand
CEF 1	Schaffung eines Ersatzgewässers (Wechselkröte)	12. Juni 2020

- Änderungen

Die Maßnahmebeschreibung wird vollständig durch folgende Formulierung ersetzt:

„Im Rahmen der Ausführungsplanung dieser Maßnahme ist die Schaffung dieses Ersatzgewässers (Wechselkröte, sowie sonstige relevante besonders geschützte Arten; zugleich Ausgleich i.S. des § 30 Abs. 3 BNatSchG) auf der Grundlage einer konkreten Planungsskizze (Darstellung mit spezifischen Maßangaben zur Hohlform, voraussichtliche Wasserstände etc., Angaben zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gewässers in Bezug auf die Verfüllung des vorhandenen Wasserkolks) mit der oberen Naturschutzbehörde einvernehmlich abzustimmen und durch die Planfeststellungsbehörde zu bestätigen. Die Erhaltung der Funktion des Ersatz-/Ausgleichsgewässers ist dauerhaft sicherzustellen.“

3 Weitere Änderungen und Ergänzungen der Planunterlage

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind die folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen der Planung zu berücksichtigen:

1. Die Errichtung und Einrichtung der Baustraßen hat ohne Abtrag des Oberbodens zu erfolgen.
2. Beim Einbringen von Spundwänden hat die maximale Einbringungstiefe der Spundwandelemente zwischen 7,5 m und 8 m zu liegen.

4 Von der Planfeststellung eingeschlossene Entscheidungen

1. Die Planfeststellung schließt aufgrund ihrer Konzentrationswirkung die Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft gemäß § 15 BNatSchG mit ein.
2. Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von dem Verbot nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 SächsNatSchG (siehe dazu Kap. C.III.5.2.2.2).
3. Zur Umsetzung des Vorhabens werden gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SächsWG Ausnahmen von den Verboten des § 81 Abs. 3 Nr. 2, 3, 5, 9 und 10 SächsWG zugelassen.

II Wegfall der Zweckbestimmung für den zu schlitzenden Altdeichabschnitt

Es wird festgestellt, dass der Altdeich, Vereinigte Mulde, rechts, Abschnitt von Deich-km (D-km) 1,620 bis 0,000, ab dem Zeitpunkt keine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Abs. 1 SächsWG mehr ist, in dem der mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene Neubau des Flügeldeiches und der Hochwasserschutzwand bei Nitzschka in der Art und Weise umgesetzt sind, dass sie die Funktion der öffentlichen Hochwasserschutzanlage übernehmen können.

III Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen und Wasserhaushalt

- 1.1 Jede vorgenommene Änderung oder Abweichung von der Genehmigungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Hierzu sind geeignete Unterlagen einzureichen.

Darzulegen ist in jedem Fall:

- der Anlass bzw. der Grund der Änderung,
- kurze Beschreibung der beabsichtigten Änderungen,
- Auswirkungen der beabsichtigten Änderung (z. B. zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, liegenschaftliche Auswirkungen etc.),
- Ergebnisse von gegebenenfalls durchgeführten Vorabstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange, Privaten oder Dritten.

Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Vorlage geeigneter Unterlagen über das weitere Vorgehen. Die Änderungen dürfen nur nach vorheriger Entscheidung der Planfeststellungsbehörde umgesetzt werden.

Sofern die Änderung unmittelbar in die Ausführungsplanung eingearbeitet wird, ist auf diesen Umstand bei Einreichung der Ausführungsplanung gesondert und ausdrücklich hinzuweisen.

- 1.2 Die Einhaltung der mit diesem Planfeststellungsbeschluss angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen obliegt der Vorhabenträgerin.

Die Kontrolle der Einhaltung der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen obliegt den jeweils originär zuständigen Behörden.

Zur Kontrolle der angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses ist den originär zuständigen Behörden Zugang zur Baustelle zu gewähren.

- 1.3 Baubeginn und Bauende sowie Bauunterbrechungen mit einer Dauer von mehr als drei Monaten sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig jeweils spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Der Anzeige des Baubeginns ist ein mit allen Beteiligten abgestimmter Bauablaufplan beizufügen. Dieser ist fortlaufend zu aktualisieren.
- 1.5 Spätestens zwei Wochen vor Baubeginn sind der Planfeststellungsbehörde und der unteren Wasserbehörde des Landkreises Leipzig Name und Erreichbarkeit des gemäß § 57 SächsWG bestellten Bauleiters schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt für den Wechsel des bestellten Bauleiters.
- 1.6 Es ist ein Bautagebuch zu führen. Während der gesamten Bauzeit ist auf der Baustelle ein Exemplar der Ausführungsplanung einschließlich des Leistungsverzeichnisses sowie das Bautagebuch vorzuhalten und Mitarbeitern und Beauftragten der Landesdirektion Sachsen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.
- 1.7 Der Instand gesetzte Deich ist mit einer örtlichen Deichstationierung (à 200 m mit Deichstein) zu versehen.
- 1.8 Sofern die Vorhabenträgerin im Rahmen der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses zur Abstimmung mit einzelnen Behörden sowie sonstigen von dem Vorhaben Betroffenen verpflichtet wird, eine Übereinkunft zwischen diesen und der Vorhabenträgerin jedoch nicht hergestellt werden kann, ist der insoweit streitige Sachverhalt der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 1.9 Die Ausführungsplanung ist der Planfeststellungsbehörde spätestens sechs Wochen vor Ausschreibung der Bauleistungen zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen. Der Abschluss der bautechnischen Prüfung wird dabei durch die obere Wasserbehörde schriftlich bestätigt. In diesem Zuge ist v. a. zu beachten, dass

- a) bzgl. der Baustraßenanlegung im Vorfeld für eine Bemessung lastverteilernder Schutzmaßnahmen, eine Beurteilung der mechanischen Belastbarkeit der vorhandenen Böden sowie die Ermittlung der künftigen Befahrungsintensität und der geplanten Einsatztechnik vorzunehmen und vorzulegen ist.
- b) bzgl. der Schaffung des Ersatzgewässers (Kolk), deren konkrete Ausführungskonzeption, entsprechend den Vorgaben des, durch diesen Planfeststellungsbeschluss abgeänderten Maßnahmenblatt CEF-1, der Planfeststellungsbehörde vollständig vorzulegen ist.
- c) für die Abschnitte mit Hochwasserschutzwänden hierbei ein geprüfter Standsicherheitsnachweis mit der Ausführungsplanung vorzulegen ist.
- d) die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der beantragten Teilvorhaben für verschiedene Einwirkungen und Einwirkkombinationen entsprechend der vorliegenden Planungsstufe nachgewiesen wird. Die Gültigkeit aller geführten Nachweise entsprechend der DIN 19712 ist in der Ausführungsplanung zu überprüfen und ggf. zu präzisieren.
- e) die Standsicherheitsberechnungen durch eine Aussage zu ergänzen sind, ob es bei Unterströmung der HWS-Wand zu Beeinträchtigungen der Standsicherheit kommen kann.

Sofern keine gegenteilige Aussage innerhalb der sechs Wochen bei der Vorhabenträgerin eingeht, kann auch ohne ausdrückliche Bestätigung mit der Bauauschreibung begonnen werden.

- 1.10 Das Technische Datenblatt ist im Rahmen der Ausführungsplanung entsprechend der Vorlage „Datenblatt FIS WrV“ zu ergänzen; die angegebenen Daten sind entsprechend der planfestgestellten Baupläne zu korrigieren. Das Technische Datenblatt ist der oberen Wasserbehörde (Referat 42 der Landesdirektion Sachsen) für den Eintrag in das Wasserbuch spätestens sechs Monate nach Bauende vorzulegen.
- 1.11 Die Ausführungsplanung hat auf der Grundlage der eingereichten Genehmigungsplanung und der vorgelegten Tekturen zu erfolgen.
- 1.12 Die geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten.
- 1.13 Mit der Bauausführung darf nicht begonnen werden, bevor die Ausführungsplanung durch die Planfeststellungsbehörde bestätigt wurde und bevor etwaige Nebenbestimmungen in der beantragten Entscheidung zur Prüfung statischer Nachweise und zum Baubeginn erfüllt worden sind. Prüfaufgaben (u.a. aus Nebenbestimmung 1.9) sind zu beachten.
- 1.14 Mit Einreichung der wasserfachlichen Bestandteile der Ausführungsplanung sind die für die Bauausführung erforderlichen Prüfungen im Hinblick auf die einzubringenden Baumaterialien und die Einbaukriterien vorzulegen. Die Nachweise sind in einem einheitlichen Plan darzustellen (Qualitätssicherungsplan).

- 1.15 Die Bautechnologie ist so festzulegen, dass während der Durchführung der Arbeiten im Anschlussbereich Altdeich/Neudeich der Schutz vor Hochwasser gewährleistet wird. Der von der unteren Wasserbehörde, der Vorhabenträgerin, der Bauoberleitung und dem gebundenen Planungsbüro bestätigte Hochwasserschutzmaßnahmenplan mit Angabe der Bauzeit, Zuständigkeiten und Erreichbarkeiten, den vorbeugenden und im Hochwasserfall einzuleitenden Hochwasserschutzmaßnahmen sowie der Verfügbarkeit von Personal, Technik und Material ist der Planfeststellungsbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Baubeginn zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- 1.16 Abschwemmbare Baumaterialien sind außerhalb des Hochwasserabflussprofils der Vereinigten Mulde zu lagern.
- 1.17 Für den Bereich des wasserseitigen Deichschutzstreifens und der wasserseitigen Deichböschung ist mit Abschluss der Baumaßnahmen ein ausreichender Erosionsschutz (z. B. durch Erosionsschuttmatten) zu gewährleisten. Bis zur Ausbildung einer geschlossenen Grasnarbe ist die Wirksamkeit des Erosionsschutzes regelmäßig (besonders nach abgelaufenen Hochwasserereignissen oder Starkregen) zu kontrollieren und falls erforderlich wiederherzustellen.
- 1.18 Im Zuge der Ausführungsplanung ist zu prüfen und zu berücksichtigen, dass der geplante Kontrollweg entlang der neu errichteten HWS-Wand hochwassersicher ausgebildet wird. Dies kann in Form eines Kolkschutzes mit betonverklammerten Wasserbausteinen unter dem Kontrollweg erfolgen oder mit einer Asphaltierung des Weges.
- 1.19 Nach Abschluss der Baumaßnahme oder Teilen davon ist die wasserrechtliche Abnahme bei der Planfeststellungsbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag auf wasserrechtliche Abnahme sind der Landesdirektion Sachsen folgende Nachweise zu übergeben:
- eine Erklärung, dass projekt- und qualitätsgerecht sowie unter Beachtung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften, technischen Regelwerke und Richtlinien sowie Forderungen der statischen Prüfung gebaut wurde,
 - Bestandspläne,
 - eine Bauleitererklärung, die bestätigt, dass die Baumaßnahme entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Ausführungsplanung ausgeführt wurde.
- 1.20 Ein Deichbuch ist für den Hochwasserschutzdeich Nitzschka anzulegen und zu führen. Zwei Exemplare des angelegten Deichbuches sind der Planfeststellungsbehörde zu übergeben und aktuell zu halten.
- 1.21 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist die Baustelle zu beräumen. Auf den bauzeitlich genutzten Flächen ist der Zustand, der vor Beginn der Bauarbeiten feststellbar war, wiederherzustellen. Aus Gründen der Beweissicherung soll dieser Ursprungszustand dokumentiert werden.

2 Naturschutz und Landschaftspflege

Ökologische Baubegleitung

- 2.1 Es ist eine ökologische Baubegleitung (öBB) nach Maßgabe des "Merkblatt(es) zu den allgemeinen Anforderungen an eine ökologische Baubegleitung" durchzuführen (siehe Anhang 2).
- 2.2 Die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehenen Maßnahmen sind, wie in den aufgelisteten Maßnahmeblättern beschrieben, durchzuführen, soweit sie nicht geändert oder durch die Nebenbestimmungen dieses Beschlusses modifiziert werden.

Artenschutz

- 2.3 Außerhalb der Wintermonate (November bis Februar) sind geeignete Barrieren (Schutzzäune o.ä.) gegen das Eindringen von gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Arten zu errichten, zu unterhalten und zu kontrollieren, sofern und solange diese Flächen projektbedingt genutzt werden (Bauarbeit, Lagerung, Befahren etc.). Barrieren sind im vorgenannten Sinn geeignet, wenn sie neben Amphibien auch das Überwinden durch Zauneidechsen verhindern.
- 2.4 Wechselkröten und Zauneidechsen sind in ihren (Land-)Habitaten gezielt abzufangen und an das Ersatzgewässer umzusetzen. Im Wasser/Sediment des Hochwasserkolks lebende Tiere sind vor dessen Entleerung und nach dessen Entleerung (optische Kontrolle der Sedimente) abzufangen und in das Ersatzgewässer umzusetzen, sofern sie nicht dem Fischereirecht unterliegen. Die konkreten Maßnahmen zum Fang und zur Umsetzung dieser Tiere sind vor Maßnahmenbeginn durch die Planfeststellungsbehörde zu bestätigen.
- 2.5 Der Wirkraum des Vorhabens ist regelmäßig, mindestens im zweiwöchigen Turnus hinsichtlich des Auftretens artenschutzrechtlich relevanter Arten zu kontrollieren. Bei Feststellung von Individuen bisher übersehener oder erstmals auftretender relevanter Arten, die durch die Realisierung des Projektes beeinträchtigt werden können, sind die beeinträchtigend wirkenden Aktivitäten, bis zu einer einvernehmlichen Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde zu Schutzmaßnahmen und deren Bestätigung durch die Planfeststellungsbehörde, einzustellen. Eine Bergung/Umsetzung von Tieren besonders geschützter Arten setzt eine gleichartige Abstimmung/Bestätigung voraus.

Als vorhabenbedingter Wirkraum ist der Wirkraum der baubedingten Störungen anzusetzen. Dabei ist auch die jeweilige Störungsempfindlichkeit der relevanten Arten zu berücksichtigen

Biotopschutz

- 2.6 Vor der projektbedingten Nutzung von Flächen sind die darauf befindlichen Vegetationsbestände im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen. Im Zusammenhang mit dem Vorhaben erforderliche archäologische Untersuchungen sind in diesem Zusammenhang Teil der projektbedingten Flächennutzung; Vegetationsbestände umfassen sämtliche höhere Pflanzen (Gehölze, Stauden, Gräser

etc.) unabhängig von ihrer Herkunft oder Nutzung. Zwischen der Beseitigung der Vegetationsbestände und der projektbedingten Nutzung ist durch geeignete Maßnahmen eine erneute Etablierung von Pflanzen und die Ansiedlung von Tieren artenschutzrechtlich relevanter Arten zu unterbinden.

Evaluierung

- 2.7 Im fünften Jahr nach Beendigung der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege des Maßnahmenkomplexes A1, A2 und CEF-1 und damit nach Etablierung der Kompensationsmaßnahmen, ist eine Kontrolle bezüglich der Etablierung der gewünschten Zielbiotope/Zielvegetation bzw. des Maßnahmeerfolges durch die Vorhabenträgerin durchzuführen. Hierfür ist auf den Flächen der Maßnahmen eine entsprechend ausgelegte Kartierung durchzuführen. Details zu Inhalten und Methodik der Kartierung sind auf der Grundlage eines Vorschlages der Vorhabenträgerin mit der Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde festzulegen. Die Ergebnisse der Evaluierung sind der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 2.8 Sollten sich im Ergebnis der Untersuchungen Defizite hinsichtlich der Erreichung der jeweiligen Kompensationsziele ergeben, ist zu überprüfen, inwieweit Änderungen der bestehenden oder neuen Kompensationsmaßnahmen zu ergreifen sind. Die Entscheidung über diese Maßnahmenanpassung trifft die Planfeststellungsbehörde unter Beteiligung der oberen Naturschutzbehörde auf der Grundlage eines durch den Vorhabenträger vorgelegten Kompensationskonzeptes.

Eintrag in Kompensationsflächenkataster

- 2.9 Die Vorhabenträgerin hat spätestens drei Monate nach der Planfeststellung und erfolgter Abnahme (VOB-Abnahme der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege), die nach § 9 SächsÖKoVO erforderlichen Eintragungen im Kompensationsflächenkataster vorzunehmen. Die Daten zu den Kompensationsmaßnahmen (Art der Maßnahme, Gemarkungs- und Flurstücksbezeichnung, Eigentümer und Nutzer der Fläche, Sicherung und Unterhaltung) sind der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu übermitteln. Die Abgrenzung der Ausgleichsflächen ist der unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form zuzusenden. Die Planfeststellungsbehörde ist über die Eintragung zu informieren.

3 Fischerei

- 3.1 Der Kolk ist unmittelbar vor seiner Entleerung auf das Vorhandensein von Fischen zu prüfen, diese sind abzufischen und in die Vereinigte Mulde umzusetzen. (Hierzu bietet sich eine kombinierte Kontrolle und Abfischung mittels Elektrofischung an.)
- 3.2 Ebenso ist unmittelbar nach der Entleerung das trocken gefallene Sediment optisch auf verbliebene Fische, Muscheln und Krebse zu kontrollieren. Diese sind ebenfalls zu entnehmen und in die Vereinigte Mulde umzusetzen.

4 Denkmalschutz und Archäologie

Vor Beginn von Bodeneingriffen, im Rahmen von Erschließungs- und Bauarbeiten oder anderen mit Bodeneingriffen verbundenen Maßnahmen, muss zugelassen werden, dass das Landesamt für Archäologie im von der Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durchführt. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

5 Straßen und sonstige Verkehrsinfrastruktur

Bei der bauzeitlichen Nutzung von Wegen, die gleichzeitig dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, sind Behinderungen untereinander auszuschließen.

6 Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten

Abfallwirtschaft

- 6.1 Werden bei den Erschließungsarbeiten kontaminierte Stoffe vorgefunden, sind diese zu separieren und zu untersuchen. Anhand der Untersuchungsergebnisse ist über eine Verwertung, Behandlung oder Entsorgung des anfallenden kontaminierten Materials zu entscheiden. Nicht kontaminierter Bodenaushub ist einer Verwertung zuzuführen.
- 6.2 Die weitere Verwendung des Bodens und der anfallenden mineralischen Stoffe ist dem Landratsamt des Landkreises Leipzig mitzuteilen. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden mineralischen Abfälle dürfen, soweit sie zu verwerten sind, nicht auf Deponien abgelagert werden. Im Rahmen der Baumaßnahme nicht verwertbarer Bodenaushub ist anderweitig einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- 6.3 Die bei der Beräumung von Schutzstreifen anfallenden Garten- und Parkabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- 6.4 Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen haben Vorrang vor deren Beseitigung.
- 6.5 Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Beachtung der Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) zu erfolgen.

Bodenschutz und Altlasten

- 6.6 Das zur Herrichtung rückgebauter Deichverteidigungswege, das zur Anhebung der Kronenhöhe des Altdeichs im Abschnitt D-km 1,643 bis D-km 1,869, sowie das zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen verwendete Bodenmaterial muss die Vorsorgewerte nach Ziffer 4 Anhang 2 BBodSchV i.V.m. den Zuordnungswerten ZO der LAGA TR Boden 2004 nachweislich einhalten. Bei landwirtschaftlicher Folgenutzung sollen im Hinblick auf künftige unvermeidliche Schadstoffeinträge durch Bewirtschaftungsmaßnahmen oder atmosphärische Schad-

stoffeinträge die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 nicht überschreiten.

- 6.7 Anfallende Abbruch- und Aushubmaterialien sind entsprechend organoleptischer Ansprache zu separieren und bereitzustellen. Eine Vermischung von organoleptisch auffälligen und unauffälligen Material ist unzulässig. Die nach Abfallart in Haufwerken separierten Abbruch- und Aushubmaterialien sind in Anlehnung an die LAGA PN 98 (Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, LAGA PN 98 2001) zu deklarieren und der ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- 6.8 Die Verwertung von überschüssigem Aushubmaterial außerhalb des Bauvorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterialien von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn diese Materialien auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurden.
- 6.9 Eine Verfüllung von Baugruben darf ausschließlich mit Boden mit dem zuvor entnommenen Materialien erfolgen. Sofern dieses hierfür nicht ausreichend ist, muss die Verfüllung mit Boden gemäß den Zuordnungswerten ZO der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln Boden“ vom 5. November 2004 erfolgen.
- 6.10 Die Entsorgung/Verwertung und Lieferung ist nachweislich und lückenlos zu dokumentieren und dem Landratsamt des Landkreises Leipzig auf Anforderung vorzulegen. Die entsprechenden Dokumente sind mindestens fünf Jahre, beginnend nach Fertigstellung des Bauvorhabens, aufzubewahren.
- 6.11 Während der Maßnahmen auftretende bisher nicht bekannte altlastenrelevante Sachverhalte (z.B. Auffinden von Abfall, organoleptische Auffälligkeiten im Boden) sind zu dokumentieren und das Umweltamt des Landratsamtes Landkreis Leipzig darüber umgehend zu informieren.

7 Landwirtschaft

- 7.1 Zeitraum und Umfang der für das Bauvorhaben benötigten Flächen ist mit den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben abzustimmen.
- 7.2 Die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in den Ausgangszustand zu versetzen.

8 Immissionsschutz

- 8.1 Im Einwirkungsbereich des Vorhabens sind während der Bauphase folgende Immissionswerte für Dorf-/Mischgebiete nicht zu überschreiten:
- tags (7:00 Uhr bis 20:00 Uhr): 60 dB (A)
 - nachts (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr): 45 dB (A)

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den Immissionswert für die Nachtzeit um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

- 8.2 Bei der Durchführung besonders geräuschintensiver Arbeiten ist dafür Sorge zu tragen, dass nur nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik ausgerüstete Maschinen und Geräte eingesetzt, Betroffene am wenigsten beeinträchtigende technologische Verfahren angewandt und erforderlichenfalls weitergehende Schutzvorkehrungen getroffen werden. Bevorzugt sind Baumaschinen einzusetzen, die den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik im Sinne Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung entsprechen.
- 8.3 Ist bei der Durchführung einzelner Baumaßnahmen, wie z.B. der Aufnahme des Geh- und Straßenbelages, bei Schachtarbeiten, bei sonstigen Abbruch- und Transportarbeiten nach langanhaltend trockener Witterung mit erheblicher Staubentwicklung zu rechnen, sind geeignete Maßnahmen zur Minimierung von Staubbemissionen (z. B. Befeuchten der Aushub-/Abbruchmaterialien und der Verkehrswege, Abdeckung der Transportfahrzeuge, Straßenreinigung, minimale Abwurfhöhen bei Bagger- und/oder Förderbandbetrieb) vorzusehen.

9 Energieversorgung und amtliches Vermessungswesen

- 9.1 Nicht im planfestgestellten Bauwerksverzeichnis aufgeführte, also unbekannte öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. -anlagen, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu beseitigen, anzupassen oder zu verlegen sind, sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Das bauausführende Unternehmen hat vor Beginn der Bauarbeiten den aktuellen Anlagenbestand unter <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/Plan--Schachtscheinauskunft> oder unter Planauskunft-Westsachsen@mitnetz-strom.de einzuholen.
- 9.3 Sofern sich im Bereich des Vorhabens Vermessungs- und Grenzmarken befinden, sind diese zu erhalten und besonders zu schützen.
- 9.4 Sollte bei der Umsetzung des Vorhabens die Gefahr einer Veränderung, Beschädigung oder Entfernung von Grenzmarken bestehen, hat die Vorhabenträgerin deren Sicherung auf ihre Kosten bei einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen.

10 Belange Privater

Die Eigentümer der Flurstücke 8 (Zur Loreley Nr. 3 in Wurzen OT Oelschütz) und 9 (Zur Loreley Nr. 5 in Wurzen OT Oelschütz) der Gemarkung Oelschütz sind über die ihnen durch die geplanten Deichschlitzungen sodann vorliegenden Risiken (Art und Umfang der Betroffenheit) bei entsprechenden Hochwasserlagen (HQ₅, HQ₂₀ und HQ₁₀₀) schriftlich zu informieren. Hierzu ist spätestens zwei Wo-

chen vor Beginn der vorgesehenen Deichschlitzungen der Planfeststellungsbehörde ein geeigneter Nachweis über die erfolgte Unterrichtung der obigen Grundstückseigentümer vorzulegen.

IV Entscheidungen über vorgetragene Einwendungen

Soweit den Einwendungen mit diesem Planfeststellungsbeschluss nicht entsprochen wurde, werden sie zurückgewiesen.

V Sofortige Vollziehung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar, soweit er den Bau und den Betrieb einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage betrifft. Im Übrigen wird die sofortige Vollziehung der naturschutzfachlich begründeten CEF-1 Maßnahmen im öffentlichen Interesse angeordnet.

VI Kostenentscheidung

1. Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat die Kosten des Planfeststellungsverfahrens dem Grunde nach zu tragen.
2. Kosten werden nicht erhoben.
3. Ein etwaiger Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen (§ 61 SÄHO) oder anderen Bestimmungen bleibt unberührt.

B Tatsächliche Gründe, Sachverhalt

I Beschreibung des Vorhabens

1 Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ ist die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen, Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster, Gartenstraße 34, 04571 Rötha (im Folgenden: Landestalsperrenverwaltung, Vorhabenträgerin oder Antragstellerin).

2 Lage des Vorhabens

Das Planungsgebiet ist im Landkreis Leipzig, im Südwesten der Stadt Wurzen am rechten Ufer der Vereinigten Mulde gelegen. Das Gebiet wird im Regionalplan Westsachsen der Naturregion „Sächsisches Lößgefülle“ zugeordnet. Es befindet sich innerhalb der Muldenaue. Außerdem ist das Gebiet als Überschwemmungsgebiet nach SächsWG festgelegt. Das Hochwasserschutzvorhaben beansprucht Grundstücke auf den Gemarkungen der Ortsteile Nitzschka und Oelschütz.

Lage der einzelnen Bauwerke im Koordinatensystem ETRS89_UTM33:

Bauwerk	Nordwert	Ostwert
Anpassung Altdeich, D-km Altdeich 1,869.60 = Station Neubau 0+000	5686834	343417
Anpassung Altdeich, D-km Altdeich 1,643	5687034	343313
Neubau Flügeldeich, D-km Altdeich 1,643 = Station Neubau 0+225.65	5687034	343313
Neubau Flügeldeich, Station Neubau 0+452.00	5687010	343463
Neubau Spundwand Nitzschka, Station Neubau 0+000	5686960	343636
Neubau Spundwand Nitzschka, Station Neubau 0+260	5687062	343832

3 Veranlassung und Herleitung des Vorhabens

Derzeit besteht für die Ortslage Nitzschka nur ein HQ₅₀-Schutz. Die Ortslage war durch die Hochwasser 2002 und 2013 stark betroffen:

Hervorgerufen durch ein extremes Niederschlagsereignis kam es im August 2002 zu einem katastrophalen Hochwasser im Einzugsgebiet der Mulde, das zur Überströmung des HWD Nitzschka führte. Es kam zum Deichbruch und zur Zerstörung und Beschädigung

von Gebäuden, baulichen Anlagen der Infrastruktur und landwirtschaftlicher Einrichtungen in den Ortslagen Nitzschka und Oelschütz. In den Jahren 2009/2010 wurde sodann ein Teil des HWD Nitzschka zwischen D-km 1,620 und 2,250 instandgesetzt.

Auch beim Junihochwasser 2013 wurde der HWD Nitzschka überströmt. Es kam zu zwei Deichbrüchen, in deren Folge Teile der OL Nitzschka erneut überflutet worden sind und große Schäden an privatem und kommunalem Eigentum zu verzeichnen waren. Diese neuerlichen Deichbrüche zeigten, dass die Standsicherheit des Altdeiches nicht mehr gegeben war bzw. ist und künftige Hochwasser weitere Schäden am Deich verursachen können. Aus diesem Grund beantragt die Landestalsperrenverwaltung (LTV) die Planfeststellung des vorliegenden Vorhabens zur Wiederherstellung der Hochwassersicherheit für die OL Nitzschka mit dem Schutzziel von HQ₁₀₀, das heißt für ein statistisch alle 100 Jahre wiederkehrendes Hochwasser.

4 Alternativen- bzw. Variantenuntersuchung

Die Vorhabenträgerin hat anhand der Maßnahmenziele und der örtlichen Randbedingungen Vorhabenalternativen und -varianten untersucht. Mit Verweis auf die Ausführungen in der Antragsunterlage (Ordner 1, Teil I, Erläuterungsbericht, Kap. 4) werden diese hier nur zusammengefasst dargestellt. Es wurden folgende fünf Alternativen betrachtet:

- Alternative 1: Errichtung eines neuen Flügeldeiches mit Schutzziel HQ₁₀₀ in Nitzschka
- Alternative 2: Errichtung eines neuen Flügeldeiches mit Schutzziel HQ₁₀₀ in Nitzschka und eines Teilschutzdeiches mit verringertem Schutzziel für die Einzelbebauung „Muldenhäuser“
- Alternative 3: Instandsetzung Altdeich von D-km 0,000 bis 1,869 mit Schutzziel HQ₁₀₀
- Alternative 4: Errichtung von Hochwasserschutzwänden anstelle der Flügeldeiche nach Alternative 1 oder 2
- Alternative 5: Kombination aus Neubau Flügeldeich und Hochwasserschutzwand mit Schutzziel HQ₁₀₀ in Nitzschka

Für Alternative 4 wurden eine erhebliche Störung des Landschaftsbildes und unüberwindbare Barrieren für faunistische Lebewesen prognostiziert, sodass diese Alternative nicht weiter untersucht wurde.

Die verbleibenden Alternativen 1, 2, 3 und 5 wurden hinsichtlich

- ihrer Auswirkungen auf Umwelt und ökologische Verträglichkeit,
- ihrer Auswirkung auf Ziele der Wasserrahmenrichtlinie,
- ihrer Auswirkungen auf Eigentum und Flächeninanspruchnahme,
- Schutzgrad der Anlage,
- Funktionssicherheit und Dauerhaftigkeit,
- Umbau/Rückbau vorhandener baulicher Anlagen und Verkehrswege,
- Baukosten,
- Betriebskosten,
- Wirtschaftlichkeit und
- Bauzeit

gegenübergestellt und bewertet (siehe dazu auch die im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.1.2.10 dargestellte Bewertungsmatrix). Die Auswertung ergab, dass die Vorzugsvariante (Alternative 5) die zugrunde gelegten Wertungskriterien am besten erfüllt. Trotz höherer Kosten für Alternative 5 als für Alternative 1 spricht für die Alternative 5 die deutlich geringere Flächeninanspruchnahme. Gegenüber Alternative 1 werden ca. 9.200 m² landwirtschaftliche Nutzflächen weniger beansprucht, was eine höhere Akzeptanz des Vorhabens bei der Bevölkerung in dem landwirtschaftlich geprägten Raum erwarten lässt.

5 Bestandteile des Vorhabens (Vorzugsvariante)

Die beantragte Vorzugsvariante beinhaltet die Herstellung des Hochwasserschutzes mit Schutzziel HQ₁₀₀ für die OL Nitzschka durch den Bau von zwei Hochwasserschutzanlagen. Zum einen soll ein neuer Flügeldeich (Länge ca. 225 m) errichtet werden und zum anderen eine Hochwasserschutzwand (Länge ca. 260 m) nahe der OL Nitzschka.

Darüber hinaus umfasst die Vorzugsvariante die Ertüchtigung eines Teils des vorhandenen Altdeiches zwischen D-km 1,643 und 1,869 durch die Anhebung der Kronenhöhe und die Entwidmung des anderen Teils zwischen D-km 0,000 und 1,620. In diesem entwidmeten Abschnitt ist die Schlitzung des Altdeiches an drei Stellen und die Absenkung der Kronenhöhe auf das Schutzziel HQ₅ vorgesehen, um zusätzlichen Retentionsraum für die Vereinigte Mulde zu schaffen.

Daneben erfolgt im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahme, dahingehend ein zusätzlicher Gewässerausbau, dass im Abschnitt des Altdeiches zwischen der Anschlussstelle des neu zu errichtenden Flügeldeiches und der ersten Schlitzungsstelle ein Ersatzgewässer (Kolk) errichtet werden soll.

Die Unterhaltungslast für das Siel Sonnenmühle bei D-km 0,050, das einen unbenannten Graben durch den Deich führt, soll der Stadt Wurzen übertragen werden. Der Deichabschnitt D-km 1,643 bis D-km 0,000 soll seine Funktion als Hochwasserschutzanlage verlieren und ebenfalls aus der Unterhaltungslast der Vorhabenträgerin ersatzlos gestrichen werden.

Für die detaillierte Erläuterung der Vorzugsvariante wird auf die Planunterlage (Teil 1, Erläuterungsbericht unter 4.4.1) verwiesen.

5.1 Neubau Flügeldeich

Der neue Flügeldeich beginnt am D-km 1,643 des Altdeiches. Er schließt die Muldenhäuser ein und verläuft dann parallel zur Straße Muldenaue bis zum Anschluss an ausreichend hoch liegendes Gelände.

Der Deich wird als 2-Zonen-Deich mit einem Stützkörper aus bindigem Deichbaustoff hergestellt. Die Böschungsneigungen werden im Verhältnis 1:3 ausgebildet, die Krone wird 3,00 m breit sein und mit einer Neigung von 3% zur Wasserseite aufweisen. Der Deichkörper wird mit Oberboden und teilweise Rasensoden angedeckt, die zuvor auf dem geschlitzten Altdeich entnommen wurden. Die verbleibende Deichfläche erhält eine Ansaat mit einer artenreichen Saatgutmischung.

Ab dem Bereich, wo der Flügeldeich vom Hauptdeich abzweigt (D-km 0,250) wird dieser bei gleicher Bauhöhe mit einer statisch wirksamen Spundwand als Innendichtung versehen. Die Eindringtiefe dieser Spundwandteile wird dabei maximal 8 m betragen und erfolgt analog der Vornahme der HWS-Wand „Muldehäuser“.

Auf Grund der geringen Tragfähigkeit des vorhandenen Bodens zwischen D-km 0,237 und D-km 0,300 muss zunächst ein Gründungspolster eingebaut werden. Hierzu erfolgt eine Bodenverfestigung mit zementhaltigen Bindemitteln, bei der die vorhandenen Böden verwendet werden können. Ein kompletter Ersatz des vorhandenen Bodens wird damit vermieden.

5.2 Instandsetzung Altdeich D-km 1,643 bis 1,869

Bei der Instandsetzung des Altdeiches bleibt die bisherige Linienführung bestehen. Um das Schutzniveau HQ_{100} zu erreichen, ist die Kronenhöhe des Altdeiches jedoch anzupassen. Dazu wird der Oberboden auf der Krone und der landseitigen Böschung zwischen der Anschlussstelle des neuen Flügeldeiches an D-km 1,643 und der vorhandenen HWS-Wand an D-km 1,869 abgetragen und der Deichkörper profilgerecht abgetreppet. Die Rasensoden werden fachgerecht entnommen und auf dem bereits neu errichteten Flügeldeich angedeckt (vgl. Kap. A I.5.1).

Der Deichkörper wird unter Berücksichtigung der erforderlichen Kronenhöhe aus bindigem Deichbaustoff errichtet. Die Neigung der landseitigen Böschung wird im Verhältnis von 1:3 ausgebildet. Der abgetragene Oberboden wird mit einer Stärke von 20 cm wieder angedeckt. Es erfolgt eine Begrünung durch Ansaat einer artenreichen Saatgutmischung.

Im Bereich der vorhandenen Deponie erfolgen nur Anpassungen im Bereich des Deichverteidigungsweges, sodass keine Eingriffe in den eigentlichen Deponiebereich nötig werden.

5.3 Neuerrichtung Hochwasserschutz- (HWS-) Wand

Die HWS-Wand wird auf einer Länge von 260 m aus Stahlspundwandbohlen mit gedichteten Schlössern hergestellt. Die Linienführung der HWS-Wand orientiert sich an den vorhandenen Grundstücksgrenzen unter Berücksichtigung eines 1,50 m breiten Kontrollweges und der Entwässerungsanlagen. Beginn und Ende der Spundwand ergeben sich aus der erforderlichen Wandhöhe unter Beachtung der Wasserspiegellage für HQ_{100} , zusätzlich dem Freibordmaß von 0,20 m sowie den vorhandenen Geländehöhen. Die Höhe der Oberkante (OK) der Spundwand liegt maximal 1,60 m über dem angrenzenden Gelände. Der Spundwandkopf wird mit einem gekanteten Stahlprofil abgedeckt. Die Absetztiefe der Spundwand liegt, entgegen der ursprünglichen Planungstiefe von 13,0 m, bei 7,5 m bis maximal 8 m unter der Oberkante Gelände (OKG). Die abweichende Spundwandeinbringungstiefe zur ursprünglich vorgesehenen Tiefe von 13 m erfolgte, weil hierdurch eine Grundwasserbeeinflussung durch diese weitestgehend ausgeschlossen werden kann und dies daher vorzugswürdig war.

Hierzu werden Spundbohlen mit einem Widerstandsmoment von $\geq 1200 \text{ cm}^3/\text{m}$ Wand, einer Rückendicke von $\geq 9,7 \text{ mm}$ und einer Stegdicke von $\geq 8,2 \text{ mm}$ eingebaut. Zum Einbringen der Spundbohlen werden Einbringhilfen (z.B. Auflockerungsbohrungen) vorgenommen.

5.4 Schlitzungsstellen Altdeich mit Herstellung von Überlaufschwellen

Der vorhandene Altdeich soll an drei Stellen geschlitzt werden, um Retentionsraum zu schaffen. Die Schlitzungsstellen werden in der Linie des bestehenden Deiches zwischen folgenden D-km hergestellt:

Schlitzungsstelle	Von D-km	Bis D-km
Nord	0,194.70	0,305.21
Mitte	0,545.47	0,683.92
Süd	1,167.41	1,313.91

Eine Darstellung der Schlitzungsstellen ergibt sich aus den Lageplänen (Ordner 1, Plan 2.3 bis Plan 2.5).

Die Schlitzungen Mitte und Süd erfolgen in den Bereichen der mittels Spundwand gesicherten Deichbruchstellen. Die vorhandene Spundwand wird dafür auf Geländeneiveau abgebrannt. Die Einbindetiefen liegen bei max. 11 m unter Oberkante Gelände.

Landseitig wird eine zusätzliche Spundwand eingebracht, die in Deichachse an die vorhandene Spundwand anschließt. Die Oberkante der neuen Spundwand entspricht ebenfalls der Geländeoberkante. Sie bindet mind. 1,0 m in den anstehenden Flussskies/Flusssand ein. Es ergeben sich somit Absetztiefen von max. 111,50 m NHN (DHHN 2016) und Spundwandlängen von max. ca. 5,20 m. Diese Spundwand dient der Lagesicherung des Befestigungsmaterials der Überlaufschwelle und schützt vor Auskolkungen im Überströmfall. Der Bereich zwischen den Spundwänden wird mit einer Steinschüttung aus Wasserbausteinen befestigt.

Im Deichbereich wird eine 3,00 m breite Überlaufschwelle ausgebildet, deren Oberkante dem HQ₅ entspricht. Die jeweils angrenzenden Deichabschnitte werden angepasst; die Böschungsneigungen zu den Schlitzbereichen werden mit 1:3 ausgeführt. Die beiden so hergestellten Schlitzungsbereiche haben eine Länge von ca. 145 m (Süd) und ca. 140 m (Mitte).

An D-km 1,650 wird eine zusätzliche Deichschlitzung (bei der Deichschlitzung Nord) mit einer Länge von ca. 75 m nach vorbeschriebenem Prinzip hergestellt, wobei auch auf der Wasserseite bis in den verbleibenden Deichkörper hinein eine Spundwand herzustellen ist.

5.5 Feststellung des Wegfalls der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage für Altdeich zwischen D-km 0,000 und 1,620

Zwischen D-km 0,000 und 1,620 verliert der Altdeich nach Errichtung der geplanten HWS-Anlagen und nach der Schlitzung seine Schutzfunktion. Der Deich wird deshalb als

solcher „entwidmet“ und aus dem Anlagenbestand der Landestalsperrenverwaltung herausgelöst. Die Flächen und deren Unterhaltungslast gehen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer über. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens wurden hiergegen auch durch die Flurstückseigentümer keine gegenstelligen Stellungnahmen eingereicht.

5.6 Herstellung eines Ersatzgewässers/Kolk

Um die Fortpflanzungsbedingungen für die Wechselkröte dauerhaft zu erhalten, wird vor den Deichschlitzungen ein entsprechendes Ersatzgewässer hergestellt. Dieses wird eine Gesamtfläche von 1.400 m² umfassen und im Deichhinterland, angrenzend an den Bestandsdeich nördlich der Deichschlitzstelle Nord, angelegt werden. Neben tieferen Bereichen sind in dem Gewässer auch Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche einzuplanen. Die beiden Bereiche werden durch eine Überlaufschwelle getrennt. Die Abdichtung der Flachwasserzone sollte mit Waschschlamm erfolgen, um einen Pflanzenbewuchs durch regelmäßiges Austrocknen zu verzögern. Das Gewässer ist entsprechend dimensioniert, dass der Tiefwasserbereich durch das vorhandene Grundwasser gespeist wird. Durch die vorgesehene Dichtung wird einströmendes Regen- und Oberflächenwasser lange genug gehalten, um den vorhandenen Amphibienarten als Laichgewässer zu dienen. Das Gewässer wird mit großen Findlingen gegenüber dem Acker abgegrenzt.

5.7 Gewährleistung der Zuwegung, Deichunterhaltung und -verteidigung

Die bauzeitliche Zufahrt erfolgt von der OL Nitzschka über die Muldenstraße und den Schwarzen Weg. Die genaue Darstellung der bauzeitlichen Zuwegungen und der Baustelleneinrichtungsflächen sind im Lageplan (Plan 1.4, Blatt 1) dargelegt.

Zur Gewährleistung der Deichunterhaltung und -verteidigung des neuen Flügeldeiches ist die Errichtung eines Deichverteidigungsweges mit einer Gesamtbreite von 4,00 m geplant. Er erhält in Anknüpfung an den Deichverteidigungsweg des Altdeiches eine Befestigung mit Pflasterspurbahnen (mit jeweils 1,00 m Breite) aus Betonverbundpflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Die beidseitigen Bankette (mit jeweils 0,50 m Breite) und die Mittelspur (1,00 m Breite) werden mit Schotterrasen hergestellt. In Kurvenbereichen erfolgt eine vollflächige Pflasterung des Weges. Der Deichabschnitt ist über den Schwarzen Weg sowie über die Muldenstraße erreichbar. Die Poller an der Zufahrt über die Muldenstraße werden entfernt.

Der vorhandene Deichverteidigungsweg wird auf Grund der Kronen- und Böschungsanpassung des Altdeiches und des höhenmäßigen Anschlusses an den Schwarzen Weg teilweise rückgebaut und parallel am landseitigen Deichfuß neu errichtet. Der Aufbau entspricht dem bisherigen Aufbau mit Pflasterspurbahnen (Breite jeweils 1,00 m) aus Betonverbundpflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht. Die beidseitigen Bankette (Breite je 0,50 m) und die Mittelspur (Breite 1,00 m) werden mit Schotterrasen hergestellt. Die Wegbreite entspricht den Abmessungen im Bestand.

Die HWS-Mauer ist über das öffentliche Straßennetz und den Schwarzen Weg zu erreichen. Vom Schwarzen Weg bis zum Ende der Anlage bei D-km 0,260 wird ein Kontrollweg, mit einer Breite von 1,50 m, mit einer Deckschicht aus Schotterrasen hergestellt. Direkt am Schwarzen Weg wird eine Aufstellfläche mit gleicher Befestigung für das Betriebsfahrzeug des Unterhaltungspflichtigen vorgesehen. Aufstellfläche und Kontrollweg liegen außerhalb des Bereiches, der bei einem Einstau bis HQ₁₀₀ betroffen ist.

Bei umfangreichen Maßnahmen der Wartung oder Unterhaltung ist die Zuwegung mit Lkw erforderlich. In diesem Fall kann im Bereich der HWS-Wand der Bereich des wasserseitigen Deichschutzstreifens genutzt werden. Zwischen dem Schwarzen Weg und dem Beginn der HWS-Wand erfolgt die Zuwegung innerhalb des mit Palisaden gekennzeichneten Bereiches der dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen. Da es sich bei den erforderlichen Zufahrten um seltene Ereignisse handelt, wird auf eine Befestigung der Flächen verzichtet.

Einhergehend mit den Deichschlitzungen wurde die „Entwidmung“ des HWSD Nitzschka beantragt, sodass die Wege zur Unterhaltung/Kontrolle der Anlage bzw. zur Deichverteidigung nicht mehr erforderlich sind. Ebenso bedarf es keiner Ausweisung eines Schutzstreifens nach § 81 SächsWG mehr. Der landseitig parallel zum Deich verlaufende Deichverteidigungsweg wird daher zwischen D-km 0,170 und 1,643 vollständig rückgebaut. Es wird geeignetes Material wieder eingebaut, sodass zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen geschaffen werden. Auf Grund des Vorkommens von verschiedenen Brut- und Rastvogelarten erfolgen nördlich von D-km 0,170 keine Eingriffe in die bestehenden Verhältnisse. Die dort vorhandene Zufahrt wird durch den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Tabuzone ausgewiesen. Der Baustellenverkehr für die Deichschlitzung erfolgt deshalb von Süden aus.

5.8 Flächeninanspruchnahme

Die Grundstücksinanspruchnahmen ergeben sich aus den Antragsunterlagen (Teil II – Grundstücksunterlagen, Plan-Nr. 10.1).

Während die vorübergehend, das heißt bauzeitlich beanspruchten Flächen (Bauzuwegungen, Baustelleneinrichtungsfläche) nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in die Nutzung der Eigentümer zurückgeführt werden, soll die Deichaufstandsfläche für die den neu errichteten Flügeldeich einschließlich des Deichverteidigungsweges und der beidseitigen, jeweils fünf Meter breiten Schutzstreifen durch die Vorhabenträgerin erworben werden, sofern sie nicht bereits in deren Verfügungsgewalt liegt.

Es ist mit einem Flächenverbrauch durch Überbauung von 1,1 ha zu rechnen. Dies betrifft die Deichaufstandsfläche, die Verteidigungswege und die Überlaufschwelle.

Der durch die Deichrückverlegung hinzugewonnene Retentionsraum der Vereinigten Mulde wird bei HQ₅ um 78 ha vergrößert, ebenso wird durch Rückbau der Deichverteidigungswege am Altdeich zusätzliche Fläche von ca. 4.140 m² für die Landwirtschaft gewonnen (vgl. Teil I - Erläuterungsbericht, 58).

5.9 Baudurchführung

Die bauliche Umsetzung des Gesamtvorhabens, welche die Errichtung und Instandsetzung der Hochwasserschutzanlagen sowie den Gewässerausbau durch Anlegung eines Ersatzkolkes umfasst (vgl. B. I. 5.6), wird zwei Jahre beanspruchen; der Baubeginn soll zwischen Februar und März erfolgen. Der Bauablauf wird, unter Berücksichtigung der Bauausschlusszeiten, sich in vier Phasen gliedern: Phase 1 Vorbereitung und Baustelleneinrichtung sowie Anlegung des Ersatzgewässers (CEF-Maßnahme), Phase 2 Errichtung des Flügeldeiches und Instandsetzung Altdeich, Phase 3 Spundwandsetzungen und Phase 4 Vornahme der Deichschlitzungen. Für die einzelnen Abschnitte wird auf die

tabellarische Darstellung in den Planungsunterlagen verwiesen (vgl. Teil I - Erläuterungsbericht, 50).

- Baustelleneinrichtung und -zufahrt

Wie bereits beschrieben, erfolgt die bauzeitliche Zufahrt von der OL Nitzschka über die Muldenstraße und den Schwarzen Weg. BE-Flächen sind jeweils einmal angrenzend an die Muldenstraße und den Schwarzen Weg geplant. Im Lageplan Plan-Nr. 1.4, Blatt 1 sind bauzeitlichen Zuwegungen und Be- und Entladeflächen (BE-Flächen) detailliert dargestellt.

Die Baustraßen werden, sofern nicht die bereits bestehenden öffentlichen Wege oder Deichverteidigungswege genutzt werden können, nach erfolgtem Oberbodenabtrag aus Mineralgemisch auf Geogitter und Trennvlies hergestellt. Gleiches gilt für Ausweich- und Wendestellen und für BE-Flächen.

- Bauzeitlicher Hochwasserschutz und Wasserhaltung

Während des Baus der Hochwasserschutzanlage wird noch keine Verbesserung des Hochwasserschutzes für die Ortslagen Nitzschka und die übrigen Unterlieger bewirkt; der Status quo bleibt insoweit unverändert. Im Einzelnen werden die Bauausführungen wie folgt erfolgen:

- Der Neubau des Flügeldeiches erfolgt im Schutz des vorhandenen Altdeiches. Das bestehende Hochwasserschutzniveau wird nicht eingeschränkt. Zusätzliche Hochwasserschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.
- Während der Instandsetzung des Altdeiches besteht ein geringeres Schutzniveau als derzeit, da Rasensoden und Oberboden auf der Deichkrone abgetragen werden und die Kronenhöhe damit um ca. 0,2 m bis 0,3 m reduziert wird.
- Die Gesamtlänge des instandzusetzenden Altdeiches beträgt ca. 250 m. Die erforderlichen Arbeiten sind auf der gesamten Länge in einem Zug geplant, eine Unterteilung in Arbeitsabschnitte ist nicht vorgesehen. Für den bauzeitlichen Hochwasserschutz werden Sandsäcke und Deichbaumaterial in entsprechender Menge vorgehalten, um den Deichabschnitt schnell und fachgerecht sichern zu können. Eine Einschränkung des Abflussquerschnittes der Vereinigten Mulde erfolgt durch diese Arbeiten nicht.
- Der Neubau der HWS-Wand erfolgt nach der Fertigstellung des Flügeldeiches und der Instandsetzung des Altdeiches und vor der Schlitzung. Das bestehende Hochwasserschutzniveau wird nicht eingeschränkt.
- Bei Herstellung der Schlitzungsbereiche wird das bestehende Schutzniveau – bedingt durch den Eingriff in den Deich und die Absenkung der Deichkrone – auf HQ₅ herabgesetzt. Die einzelnen Schlitzungsstellen werden nacheinander hergestellt.

Bei Hochwassergefahr werden die Baustellen gesichert und geräumt. Bei Hochwasser \geq HQ₅ werden die Baubereiche überflutet.

Für die OL Nitzschka wird der Hochwasserschutz durch den neu errichteten Flügeldeich und die HWS-Wand gewährleistet.

II Wasserrechtliches Zulassungsverfahren

1 Planfeststellungsantrag, Auslegung und Anhörungsverfahren

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 reichte die Vorhabenträgerin den Antrag auf Planfeststellung ein.

Das Anhörungsverfahren richtete sich somit nach den Vorschriften des § 9 UVPG a. F. i. V. m § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 bis 7 VwVfG.

Der vollständige Plan wurde in der Stadtverwaltung Wurzen, Fachbereich Service und Bauwesen, Friedrich-Ebert-Straße 2, 04808 Wurzen, Flur 2. Obergeschoss, montags, dienstags, donnerstags und freitags zwischen 9:00 und 12:00 Uhr sowie zusätzlich dienstags zwischen 13:00 und 18:00 Uhr und donnerstags zwischen 13:00 und 16:00 Uhr, in der Zeit vom 28. April 2021 bis zum 27. Mai 2021, zur öffentlichen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG, entsprechend der kommunalen Bekanntmachungssatzungen, vorher ortsüblich bekannt gemacht und zwar am 22. April 2021, im Amtsblatt der Stadt Wurzen, und ab dem selben Tag per Aushang an den Bekanntmachungstafeln von Wurzen.

Da nach Beginn des Auslegungszeitraumes die Planfeststellungsbehörde davon Kenntnis erlangte, dass die Auslegung nicht ordnungsgemäß bei der Stadt Wurzen begonnen hatte, wiederholte sie die Auslegung vom 26. Mai 2021 bis zum 25. Juni 2021. Die Verlängerung wurde am 20. Mai 2021 entsprechend im Amtsblatt der Stadt Wurzen und ab dem selben Tag per Aushang an den o. g. Bekanntmachungstafeln bekannt gemacht.

Der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen waren zudem einsehbar auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen.¹

Nicht ortsansässige Betroffene wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 19. April 2021 und vom 18. Mai 2021 von der Auslegung der Antragsunterlagen und dem Inhalt der Bekanntmachung bzw. der Wiederholung der Auslegung in Kenntnis gesetzt.

Die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, und die sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 19. April 2021 bzw. 23. April 2021 und vom 18. Mai 2021 zur Stellungnahme aufgefordert. Die zum Zeitpunkt der Beteiligung im Freistaat Sachsen anerkannten Vereinigungen wurden ebenfalls mit Schreiben vom 19. April 2021 von der Auslegung informiert.

Die Äußerungsfrist für Einwendungen und Stellungnahmen endete am 26. Juli 2021.

Es gingen 47 Stellungnahmen und vier Einwendungen ein. Die anerkannten Naturschutzvereinigungen gaben keine Stellungnahmen ab.

Im Mai 2022 wurde festgestellt, dass die zweite Bekanntmachung ebenfalls fehlerhaft erfolgt war, weshalb es zu einer weiteren Bekanntmachung, einer erneuten Auslegung

¹ www.lids.sachsen.de/bekanntmachung; Rubrik: Hochwasserschutz

am 14. Juni 2022, im Amtsblatt der Stadt Wurzen, und als Aushang auf den Bekanntmachungstafeln von Wurzen gekommen ist. Die erneute Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte sodann vom 21. Juni bis 20. Juli 2022 in den Amtsräumen der Stadt Wurzen. Erneute oder neue Einwendungen erfolgten hierauf jedoch nicht mehr.

Die im Rahmen der Einwendungen jeweils erfolgten Sachverhaltsdarstellungen werden, aus Gründen der besseren Les- und Nachvollziehbarkeit im Rahmen der rechtlichen Würdigung, unter Kap. C.III.4. wiedergegeben.

2 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin zum Vorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung, Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ fand am 13. Dezember 2021 in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, statt. Die Bekanntmachung des Termins erfolgte im Amtsblatt der Stadt Wurzen am 18. November 2021 und ab demselben Tage per Aushang an den Bekanntmachungstafeln im Wurzener Stadtgebiet, sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen.

Die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Vorhabenträgerin und die Einwender sind jeweils mit Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 15., 18. bzw. 29. November 2021 von dem Erörterungstermin benachrichtigt worden. Über den Verlauf des Erörterungstermins wurde nach Tonbandaufzeichnung ein Wortprotokoll als Niederschrift gefertigt.

3 Planänderungsantrag 2023, Planänderungsverfahren

Mit Schreiben vom 9. November 2023 übergab die Landestalsperrenverwaltung die im Nachgang des Erörterungstermins geänderte Planung – Modifikation der Bauausführung bzgl. des geplanten, neu zu errichtenden Flügeldeiches.

Diese sieht vor, dass der zu errichtende Flügeldeich über einen Spundwandkern verfügen soll. Die dabei einzubringenden Spundwände werden unmittelbar unterhalb der festgesetzten Flügeldeichkrone abschließen und in ihren Eindringtiefen parallel zu der in der Ursprungsplanung bereits vorgesehenen Hochwasserschutzwand zwischen 7,5 m bis 8 m betragen.

Die Landesdirektion Sachsen übersandte diese Änderungen den hierbei erstmals oder stärker in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden ebenfalls mit Schreiben vom 9. November 2023, Gz.: C46_L-0522/742/25-2023/1501978. Betroffen waren damit die obere Naturschutz- und die obere Wasserbehörde, welche hierdurch Gelegenheit zur Abgabe ihrer Stellungnahmen erhielten. Mit Stellungnahmen vom 24. November, 5. Dezember und 6. Dezember 2023 erklärten beide Beteiligte, dass gegen die geänderte Bauausführung keine Bedenken bestehen, da durch die Änderung der Bauausführung nicht mit zusätzlich Umweltauswirkungen zu rechnen wäre.

Da weitere evidente Umweltauswirkungen durch diese Planänderung nicht erkennbar waren, bedurfte es keiner erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung. Ein Änderungsverfahren gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. war für diese Planänderung nicht durchzuführen, da keine Unterlagen, die nach § 6 UVPG a. F. auszulegen sind, geändert wurden. Darüber hinaus erfolgte aus der Änderung auch keine zusätzliche oder andere erhebliche

Umweltauswirkung, weshalb entsprechend § 9 Abs. 1 Satz 4 UVPG a. F. auch bei Vorlage von geänderten, relevanten Unterlagen von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen werden könnte.

III Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde als unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens parallel zum wasserrechtlichen Zulassungsverfahren durchgeführt. Die anzuhörenden Behörden und die einzubeziehende Öffentlichkeit erhielten im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Gelegenheit, die Unterlagen einzusehen und sich zu den vorgelegten Unterlagen zu äußern. Auf die als Anhang 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss beigefügte Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

C Rechtliche Gründe, Würdigung

Das Gesamtvorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung, Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ wird zugelassen, weil es aus den nachfolgend dargestellten Gründen im Interesse des öffentlichen Wohls, unter Beachtung der Rechte Dritter sowie entgegenstehender öffentlicher Belange im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist und strikt zu beachtendes Recht der Planfeststellung nicht entgegensteht.

Die Entscheidung beruht im Einzelnen auf folgenden Erwägungen.

I Rechtsgrundlage der Planfeststellung, Planfeststellungsbedürftigkeit

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht auf der Grundlage des § 68 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Danach bedürfen Vorhaben des Gewässerausbaus der Planfeststellung.

Gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dem Gewässerausbau gleichgestellt sind nach § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG Deich- und Dammbauten, die den Hochwasserabfluss beeinflussen.

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt die tatbestandlichen Voraussetzungen beider Bestimmungen des § 67 Abs. 2 WHG.

Zum einen ist die Errichtung des Flügeldeiches und die Errichtung der Flügelwand zum Zwecke der Abkehr von Hochwassern mit einem Wiederkehrintervall von HQ₁₀₀, als auch die Anhebung der Kronenhöhe des Altdeiches zum Anschluss an den Flügeldeich, sowie die Schlitzungen des Altdeiches, ein Deichbau nach Maßgabe des § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG, weil das Bauwerk zu einer wesentlichen Beeinflussung des Hochwasserabflusses der Vereinigten Mulde (Ermöglichung von zusätzlicher Ausbreitungsfläche) führt und zeitgleich die anliegende Ortschaft Nitzschka vor diesen Hochwassern schützt.

Zum anderen führen die naturschutzfachlich begründeten Ausgleichsmaßnahmen CEF-1 zu einer wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers bzw. dessen Ufers im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG. Eine Umgestaltung ist wesentlich, wenn sie den Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt oder in

sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise ändern (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, § 67, Rdnr. 30 <beck-online>). Das ist vorliegend der Fall. Der Kolk verändert zumindest das äußere Landschaftsbild der Uferlage auf Dauer und kann darüber hinaus auch einen entsprechenden Einfluss auf den dortigen Wasserhaushalt (Grundwasser) haben.

II Formell-rechtliche Würdigung

1 Zuständigkeit

Die Landesdirektion Sachsen ist für die Feststellung des Planes zuständig. Die sachliche Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 109 Abs. 1 Nr. 2, 110 Abs. 1 SächsWG i. V. m. § 2 Satz 1 Nr. 7a SächsWasserZuVO. Die Landesdirektion Sachsen ist gemäß § 119 Nr. 1 SächsWG sowohl Anhörungs- als auch Planfeststellungsbehörde. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 1 SächsVwVfZG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG.

1.1 Allgemeine Verfahrensvorschriften

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG gelten § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 3 bis 6 WHG für die Planfeststellung entsprechend; im Übrigen gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

1.2 Besondere Verfahrensvorschriften

Gemäß § 83 Abs. 1 SächsWG sind bei Planfeststellungsverfahren für öffentliche Hochwasserschutzanlagen im Freistaat Sachsen besondere Verfahrensvorschriften anzuwenden.

Der vorhandene Altdeich bis D-km 1,643 und die Neuerrichtungen Flügeldeich und Hochwasserschutzwand beim Ort Nitzschka sind öffentliche Hochwasserschutzanlagen im Sinne des § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG. Sie sind dazu bestimmt, die Allgemeinheit, vorliegend die der Ortslage Nitzschka vor hochwasserbedingten Schäden an Leben, Gesundheit und Sachwerten zu schützen.

Mithin sind bei der Entscheidung über diesen Planfeststellungsantrag die für die Rechtsfolge bindenden Maßgaben des § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG anzuwenden. Danach ist der Planfeststellungsbeschluss zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Ausgenommen hiervon ist die Entscheidung über die wesentliche Umgestaltung des Uferbereichs des Gewässers im Zuge der CEF-Maßnahmen. Auf diese Entscheidung finden die besonderen Verfahrensvorschriften keine Anwendung; sie ergeht danach nicht als gebundene Entscheidung, sondern (klassisch) im Wege der Abwägung.

Für das Gesamtvorhaben, das die Errichtung der öffentlichen Hochwasserschutzanlagen und des Kolks (CEF-1) umfasst und für das ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist, ist im Rahmen einer Gesamtabwägung zu entscheiden.

1.3 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Gemäß § 70 Abs. 2 WHG muss ein Planfeststellungsverfahren für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, den Anforderungen des UVPG entsprechen. Das ist vorliegend der Fall.

Nach der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 2 UVPG waren für das hiesige Verfahren die Bestimmungen des UVPG in der (alten) Fassung maßgebend, die vor dem 16. Mai 2017 galt (UVPG a. F.).

Die Ergebnisse der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens und der schutzgutbezogenen Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens hat die Planfeststellungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt. Insbesondere wurden die in der Umweltverträglichkeitsprüfung enthaltenen Empfehlungen umgesetzt. Auf die als Anhang 1 zu diesem Planfeststellungsbeschluss beigefügte Umweltverträglichkeitsprüfung wird verwiesen.

2 Form

Für die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag gelten die Formvorschriften nach §§ 74 Abs. 1 Satz 2, 69 Abs. 2 VwVfG. Danach ist der Planfeststellungsbeschluss schriftlich zu erlassen, schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

III Materiell-rechtliche Würdigung

1 Grundsätzliches

1.1 Gegenstand und Umfang der Planfeststellung

Die Planfeststellung umfasst das Gesamtvorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“.

Danach umfasst die Planfeststellung die Errichtung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage in Nitzschka, bestehend aus einem neu zu errichtenden Flügeldeich, dem instandgesetzten Altdeich, einer neuerrichteten HWS-Wand und Deichschlitzungen am Altdeich, die bauzeitlichen Hilfseinrichtungen und Maßnahmen sowie die notwendigen Folgemaßnahmen.

Darüber hinaus umfasst die Planfeststellung auch die naturschutzrechtlich begründete, artenschutzrechtliche CEF-1 Maßnahme, die selbst ein Gewässerausbauvorhaben darstellt.

1.2 Rechtswirkungen der Planfeststellung

Gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, festgestellt (Genehmigungswirkung, Zulassungswirkung). Neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaub-

nisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (Konzentrationswirkung). Die von diesem Planfeststellungsbeschluss eingeschlossenen bzw. ersetzten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen sind unter Kap. A.II. bezeichnet (§ 115 Abs. 3 SächsWG).

Nach § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Gestaltungswirkung).

Gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 VwVfG sind mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens, auf Beseitigung oder Änderung der Anlage oder auf Unterlassung ihrer Benutzung ausgeschlossen (Ausschlusswirkung).

Soweit es zur Ausführung des hiermit planfestgestellten Vorhabens notwendig ist, ist die Enteignung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten nach § 71 WHG in Verbindung mit § 101 Abs. 1 SächsWG im Interesse des Hochwasserschutzes zulässig; der Planfeststellungsbeschluss ist bindende Grundlage gegebenenfalls nachfolgender Enteignungsverfahren (enteignungsrechtliche Vorwirkung).

2 Planrechtfertigung

Wegen des materiellen Schutzgehalts des Art. 14 GG und mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung bedarf die Planung einer Rechtfertigung, die den Anforderungen des Art. 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) und der Art. 31 und 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen entspricht. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in Rechte Dritter verbunden ist (BVerwG, Urteil vom 9. November 2006 – 4 A 2001/06 –, juris, Rn. 33). Es ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemäß den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern schon dann, wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Beschluss vom 12. Juli 2017 – 9 B 49/16 –, juris, Rn. 4).

Die Planrechtfertigung für das beantragte Vorhaben liegt vor. Es

- entspricht den fachplanerischen Zielsetzungen des WHG und des SächsWG,
- dient dem Wohl der Allgemeinheit und
- ist erforderlich und geeignet, den Hochwasserschutz im notwendigen Maße herzustellen.

Realisierungshindernisse sind nicht erkennbar.

2.1 Fachplanerische Zielkonformität

Eine fachplanerische Rechtfertigung für das Vorhaben ergibt sich aus den Vorschriften des WHG und des SächsWG als einschlägige Fachgesetze, die die Gewährleistung eines, wenn auch nicht absoluten, öffentlichen Hochwasserschutzes zum Ziel haben. Mit

der Planung und Umsetzung des Vorhabens kommt die Vorhabenträgerin ihrer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung nach.

Deiche gehören gemäß § 78 Abs. 1 SächsWG zu den öffentlichen Hochwasserschutzanlagen, welche gemäß § 79 Abs. 1 SächsWG so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist. Es handelt sich dabei um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die der Vorhabenträgerin per Gesetz übertragen wurde. Die Umsetzung dieser Verpflichtung unterliegt dabei zum einen den spezifischen Grundsätzen des § 67 Abs. 1 WHG, wonach Gewässer - und damit über § 67 Abs. 2 Satz 3 WHG auch Deiche - so auszubauen sind, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden. Zum anderen sind aus Gründen der Hochwasservorsorge durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Dazu gehören insbesondere auch die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten (vgl. § 70 SächsWG).

Diesen fachplanerischen Vorgaben wird mit dem Vorhaben nachgekommen. Es ist damit vernünftigerweise geboten. Zwar kann der bestehende Deich grundsätzlich ein Hochwasser von HQ₅₀ kehren, jedoch besteht zwingender Handlungsbedarf, da die Deichstruktur inzwischen derart marode ist, dass mit einem jederzeit auftretenden Deichbruch gerechnet werden muss. Die aktuell durch Spundwände geschlossenen zwei Deichbruchstellen verdeutlichen hierbei unstreitig den aktuellen Handlungsbedarf. Andernfalls besteht die akute Gefahr eines Deichbruches und der Überflutung des Hinterlandes.

Ziel des Vorhabens ist es jedoch nicht nur, durch eine Erhöhung bzw. Instandsetzung des Teilabschnittes des Altdeiches und der Errichtung eines Flügeldeiches nebst HWS-Wand, unter Beachtung der wasserfachlichen Anforderungen, für die im Hinterland liegenden Ortslagen, landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Verkehrsinfrastruktur den Hochwasserschutz zum Wohl der Allgemeinheit zu gewährleisten. Ziel ist auch, durch eine partielle Deichrückverlegung durch Deichschlitzungen Retentionsraum für die Mulde zurückzugewinnen. Damit wird zwar das derzeitige, durch die vorhandene Eindeichung allerdings weniger als „natürlich“ zu bezeichnende Abflussverhalten der Mulde im Sinne von § 67 Abs. 1 WHG verändert, jedoch werden auf diese Weise dem Fluss ehemalige Überschwemmungsflächen für den Hochwasserrückhalt bzw. -abfluss zurückgegeben. Dies wird im Regionalplan „Westsachsen – Leipzig“ für den Raum Wurzen, in dem das Vorhaben umgesetzt wird auch entsprechend vorgegeben, wo entsprechend Punkt Z 4.3.2.6 sowohl ein Sanierungsbedarf der dortigen Flusslandschaft, als auch die Schaffung eines Vorhaltegebietes für vorbeugenden Hochwasserschutz entsprechend der Punkte Z 4.3.4.2 und G 4.3.4.3 vorsieht.

Beide Zielsetzungen werden durch die Vorhabenvariante ausgiebig umgesetzt, da durch die ca. 78 ha Retentionsfläche der Hochwasserschutz für die Unterlieger verbessert und damit vorbeugender Hochwasserschutz geschaffen wird. Zudem trägt die Deichrückverlegung entsprechend den Bewirtschaftungszielen in § 27 WHG zur Verbesserung des ökologischen Zustands des Gewässers im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie bei, da der Mulde ein Teil ihrer ursprünglichen Ausbreitungs- und Wirkungsfläche zurückgegeben

wird und damit die dortigen Uferbereiche einer ursprünglichen Beschaffung und Entwicklung überlassen werden. Nicht zuletzt werden entsprechend den fachplanerischen Vorgaben in § 67 Abs. 1 WHG bei der Umsetzung des Vorhabens nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft vermieden bzw. ausgeglichen.

2.2 Gemeinwohlinteresse

Das Vorhaben dient dem Wohl der Allgemeinheit.

Die Gewährleistung so weit wie möglich natürlicher und schadloser Abflussverhältnisse und die Vorbeugung der Entstehung nachteiliger Hochwasserfolgen, insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche, ist allgemeiner Bewirtschaftungsgrundsatz des § 6 Abs. 1 Nr. 6 WHG, sowie bereits beschriebenes Ziel entsprechend des dortigen Regionalplanes. Die systematische Trennung vom Wohl der Allgemeinheit in § 6 Abs. 1 Nr. 3 WHG dient allein der Akzentuierung des Hochwasserschutzes und stellt die Erkenntnis, dass der Schutz vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist, nicht in Frage (Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 12. Auflage 2019, § 6 Rn. 46). Der Hochwasserschutz stellt ausweislich der § 72ff. WHG und § 70ff. SächsWG einen anerkannten Gemeinwohlbelang dar.

Das Vorhaben entspricht dem Gemeinwohlziel des Hochwasserschutzes, da durch die Deichschlitzungen und die damit entstehende Rückverlegungsfläche ein Retentionsraum mit ca. 78 ha Fläche geschaffen wird (vgl. Erläuterungsbericht, Kap. 4.1.1). Und gleichzeitig, durch den Neubau von Flügeldeich und HWS-Wand sowie Teilinstandsetzung des Altdeiches, der Schutz der Anwohner der Ortschaft Nitzschka von Leib, Leben sowie Sach- und Vermögenswerten nicht nur Einzelner, sondern derer Allgemeinheit vor einem statistischen Bemessungshochwasser bis HQ₁₀₀ erst wieder ermöglicht wird.

2.3 Erforderlichkeit, Geeignetheit

Das Vorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv erforderlich, da die im Schutzbereich des bestehenden, mangelhaften Deichabschnittes liegende Ortslage Nitzschka derzeit bei Hochwasser unzureichend geschützt ist und der Hochwasserschutz für die Unterlieger verbesserungsbedürftig ist.

Erforderlich ist die Planung nicht erst bei einem unabweisbaren Bedürfnis, sondern schon dann, wenn das Vorhaben den fachplanerischen Zielen des Fachgesetzes – hier des WHG und des SächsWG – entspricht (fachplanerische Zielkonformität) und wenn die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Rechte und vergleichbare Interessen zu überwinden, d. h., wenn das Vorhaben „vernünftigerweise“ geboten ist.

Die Planung ist geeignet, das Planungsziel zu erreichen. Es dient dem Schutz von Leib, Leben sowie von bedeutenden Sach- und Vermögenswerten, sowohl im unmittelbaren Deichhinterland bzgl. der Ortslage Nitzschka als auch für Unterlieger. Der bestehende hierbei relevante Muldedeichabschnitt weist die bereits aufgeführten Mängel und Schwachstellen auf, die durch zwei Deichbrüche in den letzten Jahren auch sichtbar zu Tage getreten sind. Diese baulichen und funktionalen Mängel des Deiches erfordern dessen Instandsetzung objektiv. Die Planung stellt sicher, dass der Hochwasserschutz für die genannten Schutzobjekte und Flächen erheblich verbessert wird, indem der Schutz

vor einem HQ_{100} + Freibord gewährleistet werden soll. Die den Plan rechtfertigende Erforderlichkeit des Vorhabens für das Gemeinwohl ergibt sich demnach aus dem konkreten öffentlichen Bedürfnis nach einem sicheren Hochwasserschutz. Fachlich untersetzt wurde diese Notwendigkeit mit der Empfehlung der Maßnahme durch das Hochwasserschutzkonzept Vereinigte Mulde von 2003. Hier wurde auch die partielle Deichrückverlegung empfohlen, die eine Wasserspiegellagenabsenkung bewirkt und damit ebenso den Schutz der Unterlieger unterstützt. Das Vorhaben ist somit zum Erreichen der Zielsetzungen des SächsWG und des WHG geeignet.

2.4 Keine Realisierungshindernisse

Die Planfeststellungsbehörde hat keinerlei Anhaltspunkte, dass rechtliche oder tatsächliche Hindernisse die Umsetzung des Vorhabens gefährden könnten. Ebenso steht dem Vorhaben der Flächennutzungsplan der Stadt Wurzen nicht entgegen, da dieser für die als Retentionsraum vorgesehenen Flächen eine landwirtschaftliche Nutzung vorsieht, welche durch das Vorhaben nicht verhindert wird. Daneben sind auch keine Planungen Dritter und Planungsabsichten im Anschlussbereich an den Deich bei Nitzschka vorgesehen oder bis jetzt beabsichtigt.

Öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen der Durchführung des Vorhabens ebenso nicht entgegen. Soweit für die Zulässigkeit Regelungen erforderlich waren, wurden diese in Kap. A getroffen.

3 Alternative Maßnahmen

Die Vorhabenträgerin hat eine Alternativen- und Variantenuntersuchung für das Vorhaben Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka vorgenommen (vgl. Zusammenfassung oben in Kap. B.I.4). Die Variantendiskussion erfolgte unter Beachtung der relevanten Rahmenbedingungen („Bewertungskriterien“), (vgl. Teil I, Erläuterungsbericht, Kap. 4 einschl. Punkt 4.1.2.10).

Die von der Vorhabenträgerin gewählte Vorzugsvariante 5 (vgl. Kap. B.I.5) ist seitens der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Die interdisziplinäre Planung von Hochwasserschutzanlagen ist ein Planungsgrundsatz, den die allgemein anerkannten Regeln der Technik widerspiegelnden DIN 19712. Gemäß dortigem Kap. 5.1 sind neben hydrologischen, geologischen, geotechnischen und wasserbaulichen Gesichtspunkten die Eingriffe in die Landschaft sowie die Auswirkungen auf Fauna und Flora zu berücksichtigen. Die Eingriffe sind durch die Prüfung von Alternativen zu minimieren. Als minimierende Alternativen werden ausdrücklich Deichrückverlegungen und der Rückbau von Hochwasserschutzanlagen genannt. Bei der Betrachtung sind unter anderem auch die Belange von Städtebau und Siedlungswesen, Naturschutz, Bodendenkmalpflege, Erholung, Schifffahrt und Landwirtschaft zu beachten. Gegebenenfalls sind erforderliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen festzulegen.

Die Variantenuntersuchung zur Errichtung der HWS-Anlage wurde aus fachlicher Sicht nachvollziehbar geführt. Für die Planfeststellungsbehörde sind keine offensichtlichen Fehler in der Alternativenuntersuchung erkennbar. Die gewählte Alternative – Deichrückverlegung – wird dabei von den Planungszielen gerechtfertigt, nämlich dem Schutz vor einem Bemessungshochwasser HQ_{100} sowie der Gewinnung von Retentionsraum. Die

Errichtung einer ortsnahen HWS-Anlage entspricht zudem der vorgeschlagenen Maßnahme aus dem HWSK Mulden im Regierungsbezirk Leipzig vom 30. Juni 2004 (HWSK-Nr. 18), welches für die Ortslage Nitzschka die Aufhöhung des Deiches im Ortsbereich sowie den Neubau eines Flügeldeiches explizit vorsieht.

Die Wahl der Vorzugsvariante wurde durch die positive fachliche bzw. bautechnische Stellungnahme der oberen Wasserbehörde der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, vom 26. Juli 2021 bestätigt und auch seitens anderer im Verfahren Beteiligter nicht grundsätzlich infrage gestellt.

Für den Verlust eines Stillgewässers für Wechselkröten mit Uferstaudenflur und Gehölzsaum, im Zuge der Deichschlitzungen und deren Sicherung der Einflusstellen, wird die Anlage eines Ersatzgewässers in gleicher Ausprägung im angrenzenden Deichhinterland als Kompensationsmaßnahme vorgesehen (CEF-1 Maßnahme). Alternative Abschnitte, die im Außenbereich liegen und durch einen vergleichbaren Aufwertungs- bzw. Ausgleichsbedarf gekennzeichnet sind, bestehen nach den Feststellungen der Vorhabens-trägerin nicht. Auch aus Sicht der Planfeststellungsbehörde haben sich daher andere Standorte für eine abschnittsweise Ausgleichsmaßnahme nicht angeboten.

4 Enteignungsrechtliche Gebotenheit

Das planfestgestellte Vorhaben ist vernünftigerweise geboten. Für die Umsetzung des Gesamtvorhabens ist die Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit daher zulässig (enteignungsrechtliches Gemeinwohlinteresse).

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung. Er bildet die Grundlage für Eingriffe in das Eigentum der betroffenen Grundstückseigner, indem er bestimmt, welche Flächen für das Vorhaben beansprucht werden. Der festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend (§ 71 Abs. 3 WHG). Die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen müssen daher generell geeignet sein, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Das folgt aus Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG, der bestimmt, dass eine Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig ist. Erfüllt das planfestgestellte Vorhaben dieses Gemeinwohlerfordernis, steht die Zulässigkeit der Enteignung privater Grundstücksflächen dem Grunde nach fest (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006, Az.: 4 A 1075/04, Rdnr. 183 <juris>).

Das planfestgestellte Vorhaben erfüllt diese Voraussetzung. Das Vorhaben „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ dient gleichermaßen dem Schutz von Leben, Gesundheit und privaten Sachwerten wie dem Schutz der öffentlichen Infrastruktur und der Einrichtungen der Daseinsvorsorge vor den Schäden hochwasserbedingter Überflutungen. Dieses öffentliche Interesse ist anerkanntermaßen geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden, da der Schutz der Allgemeinheit vor Überflutungen ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998, Az.: 1 BvR 1084/92, Rdnr. 7 <juris>; BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004, Az.: 7 CN 1.04, Rdnr. 22 <juris>).

5 Materielle Voraussetzungen der Planfeststellung

Das Vorhaben war zuzulassen. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu erwarten und die Anforderungen an öffentlich-rechtliche Vorschriften werden erfüllt. Die Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen.

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG) und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden (§ 68 Abs. 3 Nr. 2 WHG). Der Planfeststellungsbeschluss ist zu erteilen, wenn der Errichtung und dem Betrieb der öffentlichen Hochwasserschutzanlage keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen (§ 70 WHG i. V. m. § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG).

Die angeordneten Inhalts- und Nebenbestimmungen beruhen dabei auf §§ 70 Abs. 1, 13 Abs. 1 WHG und § 36 Abs. 1 VwVfG, sofern nicht spezielle fachgesetzliche Rechtsgrundlagen einschlägig sind.

Die Voraussetzungen sind erfüllt, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen.

5.1 Wasserfachtechnische- und wasserrechtliche Vorschriften

Das geplante Vorhaben verstößt aus wasserfachlicher und -rechtlicher Sicht bei Einhaltung aller verfügbaren Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften.

5.1.1 Wasserfachtechnische Prüfung

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Regelungen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und sicheren Gewässerausbaus enthalten, stehen dem Gesamtvorhaben „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ nicht entgegen.

5.1.1.1 Bautechnische Prüfung

Für das hiesige Vorhaben bedurfte es keiner bauordnungsrechtlichen Entscheidung.

Nach § 60 Satz 1 Nr. 1 SächsBO bedürfen nach anderen Rechtsvorschriften zulassungsbedürftige Anlagen in oder an oberirdischen Gewässern und Anlagen, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Nutzung eines Gewässers dienen oder als solche gelten, ausgenommen Gebäude, die Sonderbauten sind, keiner Baugenehmigung, Abweichung, Genehmigungsfreistellung, Zustimmung und Bauüberwachung nach der Sächsischen Bauordnung.

Es liegt ein planfeststellungsbedürftiges Vorhaben nach §§ 67 ff WHG vor (vgl. oben unter C. I.).

Unabhängig von dieser Genehmigungsfreistellung nach Landesbauordnungsrecht sind für diese Bauwerke die materiellen Anforderungen des Baurechts gleichwohl zu beachten und von der für die Fachzulassung zuständigen Stelle durchzusetzen. Dementsprechend

normiert § 120 Satz 2 SächsWG, dass die baurechtlichen Vorschriften von der zuständigen Wasserbehörde zu prüfen sind.

Für die bautechnische Prüfung ist die Verordnung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO) maßgebend. Dies ergibt sich aus der Übergangsvorschrift des § 5 WrWBauPrüfVO. Danach ist bei der bautechnischen Prüfung von Vorhaben, deren wasserrechtliche Zulassung bereits vor dem 6. April 2019 beantragt wurde, die BauTechPrüfVO anzuwenden. Der Planfeststellungsantrag für das Vorhaben „Deichrückverlegung Hochwasserschutz Nitzschka“ wurde am 8. Februar 2017 gestellt.

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über bautechnische Prüfungen von wasserwirtschaftlichen Anlagen (BauTechPrüfVO), die auf Grundlage des § 129 SächsWG a. F. (jetzt § 120 SächsWG n. F.) erlassen wurde, regelt die bautechnischen Anforderungen wasserwirtschaftlicher Anlagen. Der Anwendungsbereich dieser Verordnung ist eröffnet. Unter den Anlagenbegriff fallen insbesondere Anlagen des allgemeinen Wasserbaus. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 4 BauTechPrüfVO sind Deiche Anlagen des allgemeinen Wasserbaus. Der Anwendungsausschluss der Verordnung nach § 1 Abs. 4 S. 1 BauTechPrüfVO greift vorliegend nicht. Danach gilt die BauTechPrüfVO nicht, soweit die Sächsische Bauordnung auf derartige Anlagen Anwendung findet. Wie oben dargestellt, bedarf es keiner bauordnungsrechtlichen Entscheidung.

Die bautechnische Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Antragsunterlagen zum Planfeststellungsverfahren mit Stand Juni 2020. Die bautechnische Prüfung ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die wasserfachlichen bzw. bautechnischen Anforderungen an das Vorhaben wurden durch die obere Wasserfachbehörde geprüft. Diese stellte in ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2021, ergänzt mit Schreiben vom 24. November 2023, fest, dass aus wasserfachlicher Sicht bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen keine Bedenken zu dem Vorhaben bestehen. Bisher gäbe es keine Anhaltspunkte, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens in Frage stellen. Eine abschließende bautechnische Prüfung erfolgt jedoch erst auf der Grundlage des Prüfberichts der Standsicherheitsnachweise in der Ausführungsplanung (vgl. Nebenbestimmung 1.13), welche der Landesdirektion zum Zwecke der Prüfung vor Baubeginn zu übergeben ist (Nebenbestimmung 1.14). Ebenso ist ein wirksamer Erosionsschutz zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungsbereiche erforderlich (vgl. Nebenbestimmung 1.17), und dass der entlang der HWS-Wand zu schaffende Kontrollweg hochwassersicher ausgebildet wird (vgl. Nebenbestimmung 1.18).

Weitere wasserfachliche Nebenbestimmungen begründen sich in der Verpflichtung, die mit bauzeitlichen Hochwassern verbundene Schädigung so gering wie möglich zu halten (Nebenbestimmung 1.15) sowie mögliche nachteilige Veränderungen der Gewässer-eigenschaften bzw. eine Verunreinigung der Gewässer zu vermeiden (Nebenbestimmung 1.16).

Zur Dokumentation und örtlichen Zuordnung und um im Deichverteidigungsfall die Einleitung der notwendigen Maßnahmen durch den im Hochwasserfall Verantwortlichen zu erleichtern, sind aus wasserfachlicher Sicht die Kennzeichnung der Deichabschnitte

durch Deichsteine und die Führung des Deichbuches erforderlich (Nebenbestimmungen 1.7 und 1.20.). Das Deichbuch soll dabei gemäß DIN 19712, Kap. 16, über alle Einzelheiten des Hochwasserschutzbauwerkes Aufschluss geben, insbesondere sind diejenigen Daten zu dokumentieren, die für eine Beurteilung der Standsicherheit sowie zur allgemeinen Gefährdungseinschätzung des Bauwerkes notwendig sind.

5.1.1.2 Bauüberwachung und -abnahme

Gemäß § 100 Abs. 1 WHG i. V. m. § 106 Abs. 2 und 3 SächsWG sind die ordnungsgemäße Ausführung genehmigter Bauten und sonstiger Anlagen von der zuständigen Wasserbehörde zu überwachen und nach deren Fertigstellung abzunehmen. Zuständig dafür ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 15 SächsWasserZuVO die Landesdirektion als obere Wasserbehörde. Für die Wahrnehmung dieser Aufgabe sind der Landesdirektion Baubeginn und Bauende anzuzeigen sowie diverse Nachweise vorzulegen (vgl. Nebenbestimmungen 1.6, 1.13, 1.14, 1.19 und 1.21).

Die Nebenbestimmung 1.10 dient der ordnungsgemäßen Dokumentation der Hochwasserschutzanlage. Die Verpflichtung dieser Nebenbestimmung zur Erstellung und Übermittlung des Technischen Datenblattes für den Eintrag in das Wasserbuch (vgl. Anhang 2) ergibt sich aus § 88 Abs. 2 Nr. 4 SächsWG. Danach bedürfen Entscheidungen über den Gewässerausbau und den Betrieb von Hochwasserschutzanlagen der Eintragung in das Wasserbuch.

5.1.1.3 Ausnahmen von den Verboten zum Schutz des Deiches

Zum Schutz öffentlicher Hochwasserschutzanlagen sind gemäß § 81 Abs. 3 SächsWG diverse Handlungen auf Deichen untersagt. Die beidseitigen Schutzstreifen von je fünf Metern Breite sind dabei Bestandteil des Deiches (vgl. § 81 Abs. 2 SächsWG). Die Verbote gelten gemäß § 81 Abs. 3 Satz 2 SächsWG nicht für den Aufgabenträger nach § 80 SächsWG, ergo die Landestalsperrenverwaltung, jedoch nur im Rahmen der Deichunterhaltung, nicht eines planfeststellungspflichtigen Deichbaus.

Durch das Vorhaben werden bauzeitliche Verbotstatbestände erfüllt. Hierbei ist jedoch nur die Instandsetzung Altdeich (vgl. B. I. 5.2) zu betrachten. Für den zurückzubauenden bzw. zu schlitzenen Altdeichabschnitt gilt der § 81 SächsWG nicht mehr, da für den zurückzubauenden Altdeichabschnitt bereits vor seinem Rückbau die Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage entfällt und damit § 81 SächsWG nicht mehr anwendbar ist. Für den zu errichtenden Flügeldeich besteht ebenso keine Anwendung, da dieser noch keine öffentliche Hochwasserschutzanlage zum Zeitpunkt des Baues ist.

Damit werden bauzeitlich die Verbotstatbestände Nr. 2, 3, 5, 9 und Nr. 10 erfüllt.

Anlagebedingt wird ebenfalls der Verbotstatbestand Nr. 3 erfüllt.

Die Ausnahmen konnten allesamt gemäß § 81 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 SächsWG zugelassen werden. Die dort genannten Handlungen sind entsprechend der beantragten Planung technologisch und/oder in Anwendung der anerkannten technischen Regeln für den Deichbau notwendig und sind damit aus Hochwasserschutzbelangen erforderlich. Zu Schranken, Hinweisschildern, Deichkilometersteinen oder Sitzkrücken waren zwar in den Antragsunterlagen noch keine Ausführungen enthalten, eine Rückfrage bei der Landestalsperrenverwaltung hat allerdings ergeben, dass diese aufgestellt werden sollen

und damit sieht die Planfeststellungsbehörde auch hierfür die Zulassung als erforderlich an. Zudem wurde die Stationierung der zukünftigen Deichtrasse mit Deichkilometersteinen aufgrund der Stellungnahme des Wasserfachreferates auch in Nebenbestimmung 1.21 verankert.

5.1.1.4 Schutzstreifen

Entsprechend § 81 Abs. 2 SächsWG werden Deiche, welche eine öffentliche Hochwasserschutzanlage darstellen, beidseitig von einem jeweils 5 m breiten Schutzstreifen begrenzt; diese Schutzstreifen sind Bestandteil des Deiches. Für andere öffentliche Hochwasserschutzanlagen kann die Planfeststellungsbehörde nach § 81 Abs. 4 Nr. 2 SächsWG einen Schutzstreifen festlegen, wenn es die Belange des Hochwasserschutzes erfordern. Für den zu errichtenden Flügeldeich war zu klären, ob dieser aufgrund einer zusätzlich eingebrachten Spundwand im Inneren, noch als Deich oder ggf. als verkleidete Hochwasserschutzwand anzusehen ist.

Die Spundwand als Kern des Flügeldeiches wurde notwendig, da mit Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 26. Juli 2021 festgestellt wurde, dass bei einem etwaigen Wegfall des Altdeiches zwischen D-km 1,643 und D-km 1,300 die notwendige Freibordhöhe von mindestens 50 cm über HQ₁₀₀-Niveau nicht mehr eingehalten werden würde. Diese könnte sodann nur um die 22 bis 25 cm betragen. Um dennoch auch für diesen, in seiner Auftrittswahrscheinlichkeit nicht abklärbaren Fall einen anforderungskonformen Hochwasserschutz zu gewährleisten, wurde die zusätzliche Spundung des Flügeldeiches nachträglich beantragt. Wodurch nunmehr auch für diesen Fall eine entsprechende Freibordhöhe nach DIN 19712 gewährleistet wird. Auch wenn damit das Schutzniveau entsprechend einer Hochwasserschutzwand vorliegen würde und somit eine statisch selbstständige Wirkung der Spundwand vorliegt, so ist die dortige Hochwasserschutzanlage nach wie vor als Deich im Sinne des SächsWG zu betrachten und nicht als HWS-Wand mit Erdverkleidung. Hintergrund dieser Bewertung ist, dass nach allen Gesichtspunkten, die typischen Deicheigenschaften weit überwiegen, im Wesen von Form, Aussehen, Errichtungskonzept, Unterhaltungskonzept und Unterhaltungsaufwand. Der geplante Flügeldeich ist auch mit integrierter Spundwand optisch als Hochwasserschutzanlage in Form eines Deiches anzusehen, welcher gepflegt und unterhalten werden muss. Um dies zu gewährleisten, sind wasser- sowie landseitig unbestreitbar Deichschutzstreifen erforderlich. Auch zum Schutz des Deichkörpers, insbesondere des Deichböschungsfußes entlang der verbleibenden Baustraße wasserseitig, welche später die Wegeanbindung ins Deichvorland sichert, dient der Deichschutzstreifen. Der Spundwandkern wirkt sich dagegen lediglich darauf aus, dass der Deich im Falle einer Überspülung nicht brechen kann und selbst bei Erdabrutsch nach wie vor Schutz vor der Hochwasserlage bietet. Der so zu errichtende Flügeldeich verbleibt daher weiterhin ein Deich im eigentlichen Sinne, welcher lediglich eine zusätzliche Verstärkung erhalten hat. Eine solche Charakterisierung liegt bisher auch immer für jene Stellen eines gebrochenen Deiches vor, welcher mittels HWS-Wandelementen geschlossen wird und wo sodann diese vom freien Raum in die erhaltene Deichstruktur übergehen. Also ebenfalls Deichabschnitte mit spundwandigen Kernen vorliegen. Darüber hinaus ist diese Spundwand-Verstärkung auch keine aktuell notwendige Hochwasserschutzmaßnahme, sondern lediglich als Absicherung für den Fall eines Deichwegfalles des Altdeiches direkt am Flügeldeich vorgesehen. Ob und wann ein solcher Deichbruch oder Deichwegfall aber überhaupt möglich und wahrscheinlich ist, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Von daher bedarf es keiner gesonderten Anordnung des nach den Planungsunterlagen vorgesehenen 5 m Schutzstreifens für den zu errichtenden Flügeldeich. Der Schutzstreifen ist entsprechend § 81 Abs. 2 SächsWG automatisch Bestandteil dieser Anlage.

5.1.1.5 Bauzeitlicher Hochwasserschutz

Um die Gefahren für die Allgemeinheit bei einem während der Bauzeit auftretenden Hochwasserereignis zu minimieren, hält die Planfeststellungsbehörde es für erforderlich, dass die Vorhabenträgerin Maßnahmen ergreift, die sicherstellen, dass es während der Bautätigkeiten nicht zu einer Erhöhung der Hochwassergefährdung kommt.

Demzufolge darf die Vornahme der Deichschlitzungen erst mit Fertigstellung des Flügeldeiches und der Hochwasserschutzwand bei Nitzschka erfolgen. Mithin ist gemäß der Nebenbestimmung 1.15 zur Gewährleistung des bauzeitlichen Hochwasserschutzes ein Havarie- und Maßnahmeplan mit den entsprechenden Erreichbarkeiten für den Havariefall zu erstellen und umzusetzen. Die Nebenbestimmungen 1.15 finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 5 und 6 Abs. 1 WHG sowie § 84 SächsWG und sollen sicherstellen, dass während der Realisierung der Maßnahme baubedingte Auswirkungen, insbesondere bei Hochwasser, weitgehend minimiert werden.

5.1.2 Wasserrechtliche Anforderungen

Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde entspricht das hiesige Vorhaben bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen den Zielen des WHG und des SächsWG.

5.1.2.1 Grundwasser

Die Planung trägt den Vorschriften zum Schutz des Grundwassers Rechnung. Dies wird noch einmal abschließend durch die Stellungnahme der oberen Wasserbehörde vom 8. März 2023 bestätigt.

Die Errichtung der Hochwasserschutzmauer als Spundwand entlang der Muldehäuser und innerhalb des Flügeldeiches mit einer Eindringtiefe von 7,5 m führt zu keiner nachteiligen Veränderung der Grundwasserverhältnisse. Durch die Beschränkung der Eindringtiefen von 7,5 m wird der Grundwasseraustausch weiterhin gewährleistet und nicht signifikant beeinflusst.

Der neben der Spundwandsetzung erfolgende Flügeldeichbau und die damit verbundenen Folgemaßnahmen, wie die Deichertüchtigung des zu erhaltenen Altdeiches, führen ebenfalls zu keinen Grundwassereingriffen. Nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser sind damit nicht zu befürchten.

Mit den Deichschlitzungen ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu erwarten, weil der Abtrag des Altdeiches oberhalb des natürlichen Geländes stattfindet bzw. durch Abschweißen der jetzigen verbauten Spundwände entlang ihrer freiliegenden Flächen erfolgt.

Im Rahmen der erlassenen Nebenbestimmungen wird zudem gewährleistet, dass u. a. Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, vgl. § 48 Abs. 2 WHG.

5.1.2.2 Oberflächenwasser

Die Planung trägt den Vorschriften zum Schutz des Oberflächenwassers Rechnung.

Bei Maßnahmen, die mit Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, ist die erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Veränderungen der Gewässereigenschaften gemäß § 5 Abs. 1 WHG zu vermeiden. Belange des vorsorgenden Gewässerschutzes garantieren in diesem Zusammenhang die getroffenen Nebenbestimmungen, welche den Hochwasserschutz und den Schutz des Gewässers während der Baumaßnahme gemäß §§ 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6, 32, 38 Abs. 4 WHG sowie §§ 59, 24 Abs. 3 Nr. 3 SächsWG gewährleistet.

5.1.2.3 Überschwemmungsgebiet

Es bedarf keiner Ausnahmezulassung nach § 78 Abs. 2 bis 4 WHG für das geplante Vorhaben.

Das hiesige Vorhaben befindet sich in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet gem. § 72 Abs. 2 SächsWG. § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG normiert, welche Handlungen in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Hierzu zählen u. a. auch

- die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen (Nr. 2),
- die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können (Nr. 5) und
- das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche (Nr. 6).

Allerdings gelten diese Verbote gemäß § 78 Abs. 1 Satz 2 WHG nicht für Maßnahmen des Baus von Deichen und Dämmen und des Hochwasserschutzes. Darunter fällt auch das hiesige Vorhaben mit allen damit verbundenen Handlungen.

5.1.2.4 Grundsätze des umweltgerechten Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 1 WHG

Die geplante Maßnahme widerspricht nicht dem Grundsatz des § 67 Abs. 1 WHG.

Nach § 67 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 WHG sind auch beim Bau von Deichen und Dämmen die natürlichen Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustandes des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen. Eine ähnliche Verpflichtung enthalten § 70 SächsWG sowie § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Abs. 2 WHG und § 77 WHG. Hiernach sind im Interesse des Hochwasserschutzes durch die zuständigen Behörden bei Planungen und bei der Ausführung bestimmter Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen, wozu insbesondere die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten gehört.

Erhalt natürlicher Rückhalteflächen

Natürliche Rückhalteflächen werden durch das Vorhaben nicht zerstört.

Durch das hiesige Vorhaben werden natürliche Retentionsflächen zurückgewonnen, die künftig bei Hochwasserereignissen größer HQ₅ für die Ausbreitung von Hochwasser zur Verfügung stehen. Das Vorhaben trägt hierdurch also nicht nur zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen bei, sondern führt darüber hinaus vielmehr in besonderem Maße zu einer Rückgewinnung solcher Flächen und damit schließlich zu einer deutlichen Verbesserung der gegenwärtigen Hochwasserrückhaltesituation.

Keine wesentliche Veränderung des natürlichen Abflussverhaltens

Das natürliche Abflussverhalten der Mulde wird nicht nachteilig im Sinne des § 67 Abs. 1 WHG verändert.

Ausweislich des klaren Wortlauts darf das natürliche Abflussverhalten eines Gewässers nicht wesentlich verändert werden. Eine solche wesentliche Veränderung liegt vor, wenn die Veränderung nachteilig und für die Betroffenen sowie für die Allgemeinheit nicht zumutbar ist (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 24. Februar 2000, Az. 1 A 11106/99, Rn. 25f, zitiert nach Juris). Dabei ist zu berücksichtigen, dass der bisherige vor dem Ausbau bestehende Zustand des Abflussverhaltens nicht dem natürlichen entsprechen muss. Der Ausbau muss sich „bloß“ an dem natürlichen Abflussverhalten orientieren (Schenk, in: Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, Band 1, Stand: 1. September 2015, § 67, Rn. 49). Werden Gewässer ausgebaut, die kein natürliches Abflussverhalten mehr besitzen, kommt der Auffangtatbestand „Vermeidung sonstiger nachteiliger Zustandsveränderungen“ in Betracht.

Gemessen daran werden die Uferbereiche rechts und links der Mulde durch die Deichschlitzungen und den Bau des Flügeldeiches und der Hochwasserschutzmauer nicht in Anspruch genommen. Vielmehr wird dem Gewässer dadurch mehr Raum gegeben, wodurch das natürliche Abflussverhalten nicht nur erhalten, sondern überdies verbessert wird.

Bewahrung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften

Naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden bewahrt.

Bei einem Gewässerausbau ist darauf zu achten, dass naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt werden. Damit werden die Bestimmungen über Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, die ohnehin zu beachten sind, in das WHG ausdrücklich eingeführt. Es wird an dieser Stelle Bezug auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege genommen. Die im Rahmen dessen durchgeführte Prüfung hat ergeben, dass das Vorhaben mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Naturraumtypische Lebensgemeinschaften werden durch die mit diesem Beschluss festgestellten Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen geschützt und unvermeidbare naturschutzrechtliche Eingriffe ausgeglichen und ersetzt.

5.1.2.5 Grundsätze des umweltgerechten Gewässerausbaus nach § 68 Abs. 3 WHG

Die geplante Maßnahme widerspricht nicht § 68 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 1 WHG.

Neben den Grundsätzen des Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 1 WHG darf der vorgelegte Plan ferner nur dann festgestellt werden, wenn gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen nicht zu erwarten ist.

Von dem Vorhaben sind keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit im Sinne des § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG zu erwarten. Es kommt insbesondere zu keiner erheblichen und dauerhaften Erhöhung des Hochwasserrisikos. Ein Hochwasserrisiko ist nach § 73 Abs. 1 WHG die Kombination der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses mit den möglichen nachteiligen Hochwasserfolgen für Menschen, Umwelt und Sachgüter.

Das hiesige Vorhaben verringert das Hochwasserrisiko deutlich, indem die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen dazu führen, dass bereits ab HQ₂₀ eine größere Ausbreitungsfläche für die Mulde geschaffen wird und dadurch eine niedrigere Wasserspiegellage gegenüber dem Ist-Zustand mindestens zeitweilig entsteht und sich damit positiv auswirkt. Die Schlitzung des Deiches und dessen „Teilentwidmung“ als Hochwasserschutzanlage trägt dem Ziel des Hochwasserschutzes folglich insofern Rechnung, als dass erst mit der Wiederherstellung einer großflächigen Retentionsfläche eine zukünftige Wasserspiegelabsenkung ermöglicht wird. Darüber hinaus bilden die mit dieser Maßnahme kausal verbundenen Retentionsflächen keine Areale, die selbst eine Hochwasserschutzbedürftigkeit nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG auslösen. Eine etwaige Verschlechterung seitens der Ortschaft Nitzschka wird durch neu zu errichtende Sicherungsmaßnahmen verhindert respektive das bestehende Schutzniveau wird sogar deutlich verbessert.

Die geplante Maßnahme widerspricht ebenso nicht § 68 Abs. 3 Nr. 1 Alt. 2 WHG.

Mit dem Vorhaben ist keine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen verbunden. Unter Zugrundelegung obiger Ausführungen führen die geplanten Maßnahmen zu einer Rückgewinnung natürlicher Rückhalteflächen. Es kommt auch nicht zu einer vorhabenbedingten Zerstörung von Auwäldern. Weder die eingereichten Unterlagen noch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Anhörungsverfahrens ergaben hierzu Anhaltspunkte.

5.1.2.6 Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie/Bewirtschaftungsziele

Das Vorhaben ist mit den wasserrechtlichen Bewirtschaftungszielen der §§ 27 Abs. 1, Abs. 2 und 47 Abs. 1 WHG vereinbar.

Die Bewirtschaftungsziele des WHG gehen auf die Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) zurück, die am 22. Dezember 2000 in Kraft trat. Die WRRL ist auf den Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers gerichtet und legt für diese verbindliche Umweltziele fest. Hiernach darf der Zustand der Gewässer zum einen nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsverbot). Zum anderen sind sie grundsätzlich so weit zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, dass ein guter Gewässerzustand erreicht wird (Verbesserungsgebot).

Die WRRL ist durch das WHG, das SächsWG, die OGewV und die GrwV in deutsches Recht umgesetzt und konkretisiert worden. Zentrale Normen sind die §§ 27 bis 31 und 47 WHG, welche nach Maßgabe der WRRL Bewirtschaftungsziele festlegen sowie Fristverlängerungen, Abweichungsmöglichkeiten und Ausnahmen regeln. Weitere behördenverbindliche Bewirtschaftungsvorgaben finden sich im einschlägigen Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm (§ 87 Abs. 3 Satz 2 SächsWG).

Die in den §§ 27 und 47 WHG niedergelegten Gewässerbewirtschaftungsziele haben nicht nur programmatischen Charakter für die Bewirtschaftungsplanung, sondern statuieren verbindliche Vorgaben, die auch bei der Zulassung gewässerrelevanter Vorhaben zu beachten sind. Im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung ist daher sicherzustellen, dass das Vorhaben – vorbehaltlich einer möglichen Ausnahme – weder zu einer Verschlechterung des Zustands der betroffenen Oberflächen- oder Grundwasserkörper führen kann noch die fristgerechte Erreichung des guten Zustands dieser Wasserkörper gefährdet (vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az.: C-461/13 bzw. Urteil vom 4. Mai 2016 (Az. 7 A 1/15) und BVerwG, Urteil vom 11. August 2016, Az.: 7 A 1.15 (7 A 20.11) bzw. vom 9. Februar 2017, Az.: 7 A 2/15).

Maßgeblich zur Beurteilung der Frage, dass das hiesige Vorhaben – vorbehaltlich einer möglichen Ausnahme – weder zu einer Verschlechterung des Zustands der betroffenen Oberflächen- oder Grundwasserkörper führen kann noch die fristgerechte Erreichung des guten Zustands dieser Wasserkörper gefährdet, ist der vom Vorhabenträger erstellte Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie.

Unter Zugrundelegung des oben genannten Fachbeitrages und dessen wasserfachlichen Prüfung und Bestätigung durch die obere Wasserbehörde ist davon auszugehen, dass die Umsetzung des Vorhabens aufgrund der äußerst geringen Eingriffe in das Grundwasser nicht zu einer nachteiligen Veränderung des chemischen bzw. mengenmäßigen Zustandes des Grundwasserleiters führt.

Durch das Vorhaben wird weder der ökologische und chemische Zustand des Oberflächenkörpers, die Mulde-7 (DESN_54-7) noch der des Grundwasserkörpers, Vereinigte Mulde 1 (DESN_VM 1-2-1), verschlechtert.

Im Rahmen des o. g. Fachbeitrages wurden alle Qualitätskomponenten und Einzelparameter entsprechend Anl. 3 OGewV betrachtet und aufbauend darauf eine vollständige Ist-Zustandsermittlung durchgeführt sowie auf der Basis des Vorhabens mögliche Auswirkungen identifiziert und bewertet. Gemessen daran konnte belegt werden, dass es durch das Vorhaben nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen respektive chemischen Zustand vom Oberflächenwasserkörper Vereinigte Mulde kommt.

5.1.2.7 Unterhaltungspflicht öffentlicher Hochwasserschutzanlagen

Die öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sind gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG zu unterhalten.

Flügeldeich und HWS-Wand

Die zur Sicherung der Ortschaft Nitzschka zu errichtende Flügeldeich und die Hochwasserschutzmauer stellen unzweifelhaft öffentliche Hochwasserschutzanlagen dar, für die die Bestimmungen des Wasserrechts, insbesondere § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG, der

regelt, dass öffentliche Hochwasserschutzanlagen zu unterhalten sind, wenn dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist, Anwendung finden.

Altdeichabschnitt zwischen D-km 1,620 bis D-km 0,000

Mit den Schlitzungen des Deiches bzw. dem Rückbau der Deichbruchstellen in Höhe der D-km 0,600; 1,200 und 1,650 des rechtsseitigen Deiches verliert dieser im Abschnitt des D-km 1,620 bis D-km 0,000 seine Hochwasserschutzfunktion. Damit entfällt zugleich die zukünftige Unterhaltungspflicht der Vorhabenträgerin. Die Flächen werden an die jeweiligen Grundstückseigentümer zurückgegeben.

Mit dem Rückbau der o. g. Deichabschnitte verlieren diese ihre Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlagen. Mit dem Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage unterliegt dieser Deichabschnitt nicht mehr den Bestimmungen des Wasserrechts, insbesondere nicht § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG. Eine weitere Aufrechterhaltung des o. g. Deiches als öffentliche Hochwasserschutzanlagen und deren Unterhaltung sind nicht erforderlich.

Die mit diesem Beschluss festgestellten Maßnahmen führen dazu, dass im Bereich dieses Flussabschnittes der Vereinigten Mulde, dieser ein Retentionsraum von ca. 78 ha geschaffen wird. Bei Hochwasser > HQ₅ der Vereinigten Mulde fließt das Wasser durch die drei Schlitzbereiche ein und auch bis zur Höhe der Überlaufschwelle wieder aus. Der binnenseitige Bereich des HWD Nitzschka wird bis zum hochliegenden Gelände überstaut. Restwasser fließt auf Grund der vorhandenen Geländemorphologie in Richtung Norden und über das Siel Sonnenmühle an D-km 0,036 zurück in die Vereinigte Mulde. Der geschlitzte Deichabschnitt verliert damit jegliche Funktion für zukünftige Hochwasserlagen und ist damit entbehrlich.

Dieser Rückbau des rechtsufrigen Deichabschnittes konterkariert folglich nicht das Ziel des Hochwasserschutzes. Vielmehr trägt der Rückbau dem Ziel des Hochwasserschutzes Rechnung, indem erst mit der Wiederherstellung einer großflächigen Retentionsfläche eine Wasserspiegelabsenkung ermöglicht wird.

Darüber hinaus bilden die mit dem Rückbau kausal verbundenen Retentionsflächen keine Areale, die selbst eine Hochwasserschutzbedürftigkeit nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG aufweisen. Ebenso ist daher die Ausweisung eines Schutzstreifens nach § 81 SächsWG nicht erforderlich.

Herstellung des Ersatzgewässers Maßnahme CEF-1

Bei dem herzustellenden Ersatzgewässer, entlang landseitig des Altdeichabschnittes zwischen D-km 1,620 bis D-km 1,300, handelt es sich um keine öffentliche Hochwasserschutzanlage.

Gemessen an den obigen Ausführungen zu § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsWG und den damit verbundenen Voraussetzungen für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage, dienen die Geländeprofilierungen für das Laichgewässer, die keinerlei Anlagencharakter im Sinne des Wasserrechts aufweisen, vorrangig dem Schutz lediglich amphibischer Tierarten und deren Reproduktionsmöglichkeiten.

Für die Geländeprofilierungen gelten demnach nicht die Unterhaltungspflicht gemäß § 79 Abs. 1 S. 1 SächsWG. Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen, wäre für die künftige Pflege und Erhaltung dieses Stillgewässers § 32 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG i.V.m. § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG ansetzbar, wodurch sich dessen Unterhaltungslast für die Vorhabenträgerin ergibt. Das zu errichtende Stillgewässer wird zur weiteren Funktionsfähigkeit des dortigen Gewässerabschnittes in Form der Lebensraumerhaltung wildlebender Amphibien und Insekten errichtet und ist damit Teil der Unterhaltungspflicht aus § 39 WHG. Da es sich bei der Mulde unproblematisch um ein Gewässer erster Ordnung handelt, obliegt die Unterhaltungslast dieser und deren Uferbereiche, in welchem das Stillgewässer angelegt wird, dem Freistaat Sachsen und damit als dessen Bevollmächtigten der Vorhabenträgerin.

Daneben ergibt sich gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG eine ebensolche Unterhaltsverpflichtung für derartige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wobei der Unterhaltungszeitraum durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen ist. Durch die Änderung des Maßnahmeblattes der CEF-1 Maßnahme, dahingehend, dass eine dauerhafte Unterhaltung dieser, durch die Vorhabenträgerin vorzunehmen ist, wurde dies erfüllt.

5.2 Natur und Landschaft

Unter Berücksichtigung der verbindlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen und der Inhalts- und Nebenbestimmungen stehen dem Vorhaben keine naturschutzrechtlichen Vorschriften entgegen. Dies wird durch die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 26. Juli 2021 bestätigt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Zulassungsverfahrens sind die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung ergibt sich zum einen aus der Tatsache, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens das strikte materielle Recht, also zwingende rechtliche Ge- und Verbote zu beachten sind, und zum anderen aus der Verpflichtung, der Allgemeinheit und der öffentlichen Hand, gemäß § 2 BNatSchG, zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beizutragen. Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in § 1 BNatSchG benannt.

Grundlage der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung im Planfeststellungsbeschluss war die durch die Vorhabenträgerin eingereichte Umweltplanung mit Stand Juni 2020, bestehend aus

- dem Landschaftspflegerischen Begleitplan und dem Artenschutzfachbeitrag,
- FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Umweltverträglichkeitsstudie (UVS),

sowie die im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen mit umweltplanerischem Bezug.

5.2.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Der Eingriff ist zulässig im Sinne der § 15 BNatSchG i. V. m. § 10 SächsNatSchG.

Das beantragte Vorhaben stellt einen rechtlich beachtlichen Eingriff in Natur und Landschaft dar, von dem nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen ausgehen, welche allerdings durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vollständig kompensiert werden.

Unter Berücksichtigung der hier und nachfolgend vorgenommenen Prüfungen ist festzustellen, dass der mit diesem Vorhaben verbundene Eingriff, bei Beachtung der hier getroffenen Änderungen und Nebenbestimmungen, zulässig ist. Dem Vermeidungs- und Kompensationsgebot nach § 13 i. V. m. § 15 Abs. 2 BNatSchG wurde mit einem Maßnahmenkonzept, unter Beachtung und Einhaltung der Änderungen und Nebenbestimmungen, ausreichend Rechnung getragen. Sofern die Vorhabenseingriffe nachfolgend nicht thematisiert werden, wird seitens der Planfeststellungsbehörde davon ausgegangen, dass diese entweder nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG führen oder mit den von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Maßnahmen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bereits wirksam vermieden werden. Die Entscheidung zur Zulässigkeit des Eingriffs wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG mit diesem Planfeststellungsbeschluss getroffen, vgl. Kap. A.I.4.

Die Sicherstellung der Umsetzung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wird – wie auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung empfohlen – nach Maßgabe der Nebenbestimmung 2.1 durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung richten sich nach dem in der Landesdirektion Sachsen abgestimmten Merkblatt gemäß Anhang 2.

5.2.1.1 Eingriff in Natur und Landschaft

Die geplante Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen, des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird immer dann angenommen, wenn sich diese deutlich spürbar negativ auf die einzelnen Faktoren des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes bzw. des Erholungswertes der Landschaft sowie deren Wechselbeziehungen auswirken und deren Funktionsfähigkeit wesentlich stören. Die Beeinträchtigungen, die das Vorhaben verursacht, sind unterschiedlicher Intensität. Entscheidend sind die Funktion und Wertigkeit des einzelnen Schutzgutes, bestehenden Umweltstandards und die Wirkfaktoren des Projektes.

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) enthält eine Bestandserfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bezogen auf die Schutzgüter:

- Flora und Fauna
- Boden
- Wasser
- Luft/Klima
- Landschaftsbild

- Kultur- und sonstige Schutzgüter
- Mensch/Siedlungsnähe

Bei den zu erwartenden umweltbezogenen Wirkungen des Vorhabens wurde unterschieden zwischen:

- baubedingten Wirkungen, d.h. zeitlich begrenzten Störungen, die nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mehr bestehen,
- anlagebedingten Wirkungen, also dauerhaft, in das örtliche Wirkgefüge eingreifende Veränderungen und
- betriebsbedingten Wirkungen, d. h. dauerhafte, durch den Betrieb der Hochwasserschutzanlage auftretende Wirkungen (z. B. Unterhaltungsmaßnahmen oder Veränderungen des Hochwasserregimes).

Mit dem Vorhaben sind daher Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden.

5.2.1.2 Vermeidung und Minderung von Eingriffen

Dem Vermeidungs- und Minderungsgebot wird in ausreichendem Maße Rechnung getragen.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot, welches striktes Recht ist, verpflichtet den Verursacher, in allen Planungs- und Realisierungsstadien dafür Sorge zu tragen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen der Aufstellung der Genehmigungsplanung zum Vorhaben Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen untersucht und berücksichtigt. Im LBP werden die Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen, einschließlich der im Artenschutzfachbeitrag festgelegten Maßnahmen, zur Vermeidung von artspezifischen Schädigungs- und Störungsverboten hinsichtlich ihrer Wirkung näher beschrieben. Eine detailliertere Beschreibung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erfolgt im Maßnahmenverzeichnis zum LBP. Die Maßnahmen sind zudem in den Maßnahmenplänen des LBP räumlich dargestellt. Insofern wird auf diese Unterlagen verwiesen.

Die Planung sieht die folgenden **Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen** vor, die vorliegend planfestgestellt werden:

Schutzgut Arten und Biotope

- Die Grenzen des Baufeldes werden strikt eingehalten (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-2 und V-3).
- Zu erhaltende Bäume und Sträucher angrenzend an das Baufeld werden, durch Einzelbaumschutz gemäß DIN 18920 bzw. durch das Aufstellen eines Schutzzaunes, vor mechanischen Beeinträchtigungen geschützt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden diese Schutzvorkehrungen wieder entfernt (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-2).

- Kronenteile und Sträucher an den Zuwegungen, die in das Baufeld bzw. in das Lichtraumprofil hereinragen, werden vor Baubeginn fachgerecht zurückgeschnitten, um Beschädigungen durch den Baubetrieb auszuschließen (V-2).
- Alle Maßnahmen zum Vegetationsschutz werden vor Baubeginn durch eine ökologische Baubegleitung entsprechend der Ausführungsplanung örtlich konkretisiert und die fachgerechte Umsetzung überwacht (V-2).
- Um eine bauzeitliche Beeinträchtigung von sensiblen Bereichen zu verhindern, werden Bautabuflächen ausgewiesen, um z.B. unerlaubtes Befahren von den entsprechenden Flächen zu verhindern. In besonders sensiblen Bereichen, wie dem Deichvorland an den drei Deichschlitzungsbereichen sowie dem direkt angrenzenden LRT der Mulde, werden die Tabuzonen über die gesamte Bauzeit mit einem Bauzaun abgezäunt (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-3).
- Die Baufeldgrenze im Deichhinterland wird in einem Abstand von 10,00 m ausgepflockt (V-3).
- Die in den Baubereichen befindlichen Dachsbaue werden auf mindestens 2,00 m Tiefe vorsichtig unter dem Beisein der öBB und mit einem Minibagger oder in Handarbeit freigegeben. Dabei darf die Höhle nicht verschüttet werden. Das Aufgraben erfolgt ausschließlich im Zeitraum zwischen Juli-November, außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit. Die Höhle ist mindestens zwei Nächte ruhen zu lassen, um ggf. anwesenden Tieren die Flucht zu ermöglichen. Unterstützend sollen vergrämende Mittel durch die öBB eingesetzt werden (Hundehaare, Geruchspräparate, akustische Hilfsmittel) - (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-8).
- Die Bauarbeiten in den Schlitzungsbereichen finden ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Hauptwanderungszeiten von Amphibien, zwischen September bis Februar des laufenden Jahres, statt (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS1}).
- Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle betrieben (V_{AS1}).
- Der Bau des nördlichen Durchbruches erfolgt ausschließlich im Herbst in der Zeit zwischen Oktober und Dezember (V_{AS1}).
- Die, für den Bau des Flügeldeichs notwendigen BE-Flächen werden parallel des Baus der CEF1- Maßnahme im Februar hergerichtet (V_{AS1}).
- Die nördliche Zuwegung von der Wurzener Straße einschließlich des über den Grenzgraben bis Deich-km 0.200 verlaufenden Deichverteidigungsweg ist für den Baubetrieb gesperrt (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS2}).
- Zur artenschutzrechtlichen und -fachlichen Absicherung der Baumaßnahmen wird den bauvorbereitenden Prozessen und der baulichen Ausführung eine ökologische Baubegleitung beigelegt.

- Die ökologische Baubegleitung beaufsichtigt alle relevanten Maßnahmen und kontrolliert das Baufeld des Flügeldeichs mind. ab 4 Wochen vor Baubeginn auf einen potenziellen Besatz von Feldlerchen (V_{AS3}).
- Die Vegetation innerhalb des Baufeldes für den Flügeldeich ist bis zum Baubeginn kurz zu halten, um vorhandenen Bodenbrütern keine Habitatstrukturen innerhalb des Baufeldes zu bieten (artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{AS4}).

Schutzgut Boden

- Alle nur bauzeitlich beanspruchten Flächen werden mittels Geotextil und einer Schottertragschicht befestigt. Nach Bauende werden die Flächen wieder in ihren Urzustand versetzt (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-1).
- Die bauzeitlich beanspruchten Flächen des Deichschutzstreifens werden nach Abschluss der Arbeiten wieder mit einer gebietseigenen Saatgutmischung (Herkunftsregion 20) angesät.
- Zum Schutz des Oberbodens kommen die DIN 18300 und DIN 18915 zur Anwendung. Nach Bauende werden alle bauzeitlich genutzten Flächen wieder in ihren Urzustand versetzt (siehe hierzu V1). Sollten weitere Flächen notwendig sein, werden diese mit der ökologischen Baubegleitung abgestimmt und auf natur-schutzfachlich unproblematischen Flächen eingerichtet (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-3).
- Die Lagerung des Oberbodens erfolgt in Mieten von maximal 1,50 m Höhe. Der Oberboden darf nicht durch Beimengungen (Baurückstände, Kunststoffe etc.) verschlechtert werden (V-3).
- Im Deichvorland (nördliche Deichschlitzung) wird die Baustraße auf der geschlossenen Vegetationsdecke hergestellt. Somit verbleibt das vorhandene Diasporenmateriale vor Ort. Es ist hier auf einen sorgfältigen Ein- und Rückbau der Baustraße zu achten (V-3).
- Die Planung sieht im Bereich der nördlichsten Deichschlitzung einen Rundweg der Baustraße vor. Die Baustraße ist in diesem Bereich mit einer Breite von 5,00 Metern geplant. Um Verdichtungen des Bodens im Deichvorland durch versehentliches Befahren am Rand der Baustraße zu vermeiden, wird diese in diesem Bereich wasserseitig mit lastverteilenden Mitteln (Stahlplatten/Baggermatratzen), auf einer Länge von 110,00 Metern und einer Breite von 3,00 Metern, umlegt. Anschließend wird der sensible Bereich mit einem Bauzaun (Stabgitter) abge-
gänzt, vgl. Bautabuzonen nach V-3 (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-7).

Schutzgut Wasser

- Die Betankung von Fahrzeugen und Maschinen darf nur auf abgedichteten Flächen erfolgen. Reparaturen an Baumaschinen dürfen nur auf einem abgedichteten Bereich der BE-Flächen erfolgen. Es sind biologisch abbaubare Schmierstoffe

und Hydrauliköle zu verwenden. Bindemittel und Ölauffangwannen sind auf der Baustelle vorzuhalten und im Havariefall einzusetzen. Anfallende Abfallstoffe (z.B. Fette, Öle, Behälter) sind täglich von der Baustelle zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Keine Lagerung wassergefährdender Stoffe in der Überflutungsaue (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-5).

Schutzgut Klima

- Einsatz – soweit möglich - emissionsarmer Maschinen und Vermeidung von Leerlaufzeiten.

Schutzgut Immissionen

- Die Zur Minderung von Lärmentwicklung und Staubbildung wird die Geschwindigkeit der Baufahrzeuge angepasst. Bauarbeiten werden an den Wochenenden nicht durchgeführt. Die Zufahrten über öffentliche Straßen und Wege werden regelmäßig gereinigt (Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme V-6).

Gesamtbetrachtet sind die oben aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen V-1 bis V-8 dazu geeignet, Beeinträchtigungen, welche durch die Baumaßnahmen hervorgerufen werden, ausreichend zu vermeiden. Ebenso sind die Maßnahmen V_{AS1} bis V_{AS4} ausreichend als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich dort vorkommenden oder durchziehenden Vogelbeständen und Säugetierpopulationen. Darüber hinaus dienen die Maßnahmen V_{AS1} und V_{AS4} der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der SPA-Erhaltungsziele. Die Maßnahmen V_{AS1} und V_{AS2} sind daneben noch ausreichend geeignet, dem FFH-Erhaltungszielen zu entsprechen. Einzig dem Schutz amphibischer Populationen im Wirkraum kommt durch die Maßnahme V_{AS1} ein zwar entsprechender Vermeidungscharakter hinzu, dennoch verbleibt es aber bei möglichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen dortiger Amphibienbestände durch z.B. die Trockenlegung des bisherigen Stillgewässers an der geplanten Schlitzungsstelle 1. Ebenso erfolgt durch die Flächeninanspruchnahme für den zu errichtenden Flügeldeich eine dauerhafte Lebensraumminderung des dortigen, außerhalb des FFH-Gebiets liegenden Bereichs des LRT 6510 „Flachlandmähwiese“ im Umfang von 0,2 ha. Daher war weiter zu prüfen, wie dies gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG kompensiert werden könnte.

Die Sicherstellung der Umsetzung der planfestgestellten landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen und naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen wird nach Maßgabe der Nebenbestimmung 2.1 durch eine ökologische Baubegleitung gewährleistet. Die Anforderungen an die ökologische Baubegleitung richten sich nach dem in der Landesdirektion Sachsen abgestimmten Merkblatt gemäß Anhang 2 und der Nebenbestimmungen 4.3. Diese Nebenbestimmungen wurden erforderlich, um den Umfang der zu überwachenden Maßnahmen sowie zielführende Handlungs- und Beteiligungsvorgaben, im Zusammenhang mit der aus dem Merkblatt abgeleiteten Baufeldkontrolle, festzulegen.

Zur Gewährleistung einer ökologischen Baubegleitung wird diese mit Hilfe der Nebenbestimmung 2.1 sichergestellt.

Das Instrument einer ökologischen Baubegleitung, lässt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG ableiten. Danach hat die Planfeststellungsbehörde der Trägerin des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Gemessen daran dient die ökologische Baubegleitung der naturschutzkonformen Umsetzung und der Kontrolle der Umsetzung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen. Mithin ist zentrale Aufgabe der ökologischen Baubegleitung, den Eintritt nicht vorhersehbarer Ereignisse festzustellen und adäquat auf diese zu reagieren.

5.2.1.3 Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) von Eingriffen

Die in der Planung vorgesehenen Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ergänzt durch die entsprechenden Nebenbestimmungen, sind geeignet, die durch das Vorhaben verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen vollständig zu kompensieren.

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist, § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu hergestellt ist, § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG.

Durch die Vorhabenträgerin werden **Kompensationsmaßnahmen** für die durch das Vorhaben verursachten, unvermeidbaren Eingriffe vorgesehen. Dazu gehören folgende **Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen**:

- A1 - Sodenversatz LRT 6510 Magere Frischwiese von Bestandsdeich auf Flügeldeich – Neubau und Ansaat auf vormaligen LRT 6510 Fläche
- A2 - Deichgrünland (Ansaat)
- CEF1 – Schaffung eines 1.400 m² großen Laichgewässers (mit Flachwasser- und Verlandungszonen sowie Uferstaudenflur und Gehölzsaum)

Unter Berücksichtigung aller Möglichkeiten zur Vermeidung und Minderung resultieren nicht vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (vgl. oben). Mit den oben genannten Maßnahmen wird der Ausgleich der Beeinträchtigungen in gleichartiger Weise angestrebt. Die Kompensationsmaßnahmen sind fachlich geeignet. Es ist sichergestellt, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Maßnahme besteht, die notwendigen Strukturmerkmale in entsprechendem Umfang geschaffen werden können und die Maßnahmenfläche eine naturschutzfachliche Aufwertung erfährt, der angestrebte Zustand in einem überschaubaren Zeitraum erreichbar ist und die Maßnahmen auf Dauer wirksam sind.

5.2.1.4 Unterhaltung und rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 1 und 2 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen.

Die Unterhaltung umfasst laut Begründung zum Gesetzentwurf des BNatSchG (BT-Drs. 16/12274 vom 17. März 2009 zu § 15, S. 58) die Herstellungs- und Entwicklungspflege, aber auch die permanente Unterhaltungspflege, soweit diese Gegenstand der Kompensationsmaßnahmen sind. Die Herstellungspflege umfasst alle Leistungen, die zur Erreichung des Kompensationszustandes erforderlich sind, so dass „Sicherheit“ über den Anwuchserfolg besteht. Die Entwicklungspflege beinhaltet Pflegemaßnahmen zur Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes der Vegetation im Zusammenhang mit den Kompensationsmaßnahmen.

Die Anforderungen entsprechend § 15 Abs. 4 BNatSchG, sowie die rechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahme – vorliegend die CEF1 Maßnahme in Gestalt der Ersatzgewässeranlage und Unterhaltung - werden im Rahmen der Nebenbestimmung 2.8 und 2.9 gewährleistet.

5.2.1.5 Kompensationsflächenkataster

Die Nachweispflichten zur Fortschreibung des Kompensationsflächenkatasters werden erfüllt.

Gemäß § 17 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG sind die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in ein Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden der für die Führung des Kompensationsverzeichnisses zuständigen Stelle die erforderlichen Angaben, § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG.

Die Nebenbestimmungen 2.9 gründet auf § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 der Sächsischen Ökokonto-Verordnung (SächsÖKoVO). Danach ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, die erforderlichen Datengrundlagen zur Führung des Kompensationsflächenkatasters bereitzustellen. Im Übrigen wird auf den Erlass des SMUL vom 21. Juli 2016, Az.: 57-8880.05/1/28, zum Kompensationsflächenkataster verwiesen.

5.2.2 Biotopschutz

Das Vorhaben ist mit dem Belang des Biotopschutzes vereinbar.

5.2.2.1 Rechtliche Grundlage des Biotopschutzes

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 Abs. 1 BNatSchG gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der im BNatSchG genannten Biotope führen können, sind gem. § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten. Gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten die Verbote des Satzes 1 auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Die in § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 SächsNatSchG und in § 30 Abs. 2 BNatSchG benannten Biotope sind unmittelbar kraft Gesetzes geschützt, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG können gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Es war demnach zu prüfen, ob die vom Vorhaben ausgehenden Handlungen zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der in den Nummern 1 bis 6 und ergänzend der in § 21 Abs. 1 SächsNatSchG aufgeführten Biotope führen können und ob die Zulassung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich ist.

5.2.2.2 Ausnahmeerteilung

Im Bereich des Planungsabschnittes ist die Vereinigte Mulde in der landesweiten Biotopkartierung unter dem Namen „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ erfasst. Im Vorhabengebiet liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 6 SächsNatSchG in Form des Hochwasserkolks bei D-km 1,200 vor.

Durch die vorgesehenen Deichschlitzungen und die Sicherungsmaßnahmen der Schlitzungsstelle wird das dortige Hochwasserkolk unzweifelhaft zerstört werden und damit nicht mehr vorliegen. Die Handlung kann jedoch gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG als Ausnahme zugelassen werden, sofern dies beantragt wurde und ein entsprechender Ausgleich möglich ist.

Der Begriff Ausgleich ist so zu verstehen, dass eine Beeinträchtigung dann ausgeglichen ist, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des dortigen Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind. Hierbei ist zu beachten, dass eine gleichwertige Ersatzmaßnahme für eine derartige Ausnahme nicht ausreichend ist. Vielmehr ist erforderlich, dass die Herstellung eines selbigen Biototyps, im Hinblick auf die standörtlichen Gegebenheiten und die Flächenausdehnung, mit dem zerstörten oder beeinträchtigten Biotop im Wesentlichen übereinstimmt (vgl. BeckOK UmweltR/Albrecht, 68. Ed. 1. Juli.2020, BNatSchG § 30 Rn. 28-30).

Ein entsprechender Antrag auf Ausnahmeerteilung liegt durch den von der Vorhabenträgerin eingereichten Planfeststellungsantrag i.V.m. dem dortigen Maßnahmeblatt zur CEF-1 Maßnahme vor.

Entsprechend der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 21. Juli 2021 wird durch die vorgesehene CEF-1 Maßnahme, im Rahmen der durch diesen Planfeststellungsbeschluss erfolgenden Abänderung, ein gleichwertiger und in sämtlichen Belangen ausfüllendes Ausgleichsbiotop in Form des Ersatzkolkes geschaffen. Sowohl Lage, Beschaffenheit als auch Ausdehnung erfüllen die obigen Voraussetzungen einer adäquaten Kompensation. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der oberen Naturschutzbehörde vollumfänglich an. Da anderweitige oder einschränkende Feststellungen weder von der unteren noch von der oberen Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen vorgebracht wurden, war eine entsprechend nach § 30 Abs. 3 BNatSchG vorzunehmende Ausnahmeerteilung zu gewähren.

5.2.3 Artenschutz

Das Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben zum allgemeinen und besonderen Artenschutz vereinbar.

5.2.3.1 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 39 BNatSchG

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des § 39 BNatSchG.

§ 39 BNatSchG beinhaltet Vorschriften zum allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen sowie Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. So ist es gemäß § 39 Abs. 1 BNatSchG verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten, wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen oder ihre Bestände niederzuschlagen oder auf sonstige Weise zu verwüsten und Lebensstätten wildlebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Vorliegend werden Hochwasserschutzmaßnahmen umgesetzt. Es handelt sich mithin um ein Vorhaben mit einem legitimen Zweck. Mutwillige Handlungen ohne vernünftigen Grund sind darin nicht zu sehen.

Ein weiteres Verbot sieht die Vorschrift in § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG vor, nach der die Gehölzbeseitigung in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres verboten ist. Diese Vorschrift soll den Mindestschutz aller wildlebenden Tiere sicherstellen. Das Vorhaben verletzt allerdings nicht das o. g. Verbot, weil gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG die Verbote des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 jedoch nicht für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten und damit nicht für das gegenständliche Vorhaben (vgl. oben unter C. III. 3.2).

5.2.3.2 Allgemeiner Artenschutz gemäß § 40 BNatSchG

Dem allgemeinen Artenschutz nach § 40 BNatSchG (nichtheimische, gebietsfremde und invasive Arten) wird Rechnung getragen.

Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Entsprechend den festgelegten Schutzmaßnahmen im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, ist der o. g. Pflicht genüge getan.

5.2.3.3 Besonderer Artenschutz gemäß §§ 44, 45 BNatSchG

Die Belange des besonderen Artenschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält ein Tötungs-, Störungs-, Zerstörungs- und Zugriffsverbot. Es war daher zu prüfen, ob durch das Vorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind. Zu den besonders geschützten Arten gehören u.a. die Europäischen Vogelarten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie, Tierarten des Anhangs IV a der FFH-Richtlinie sowie Pflanzenarten des Anhangs IV b der FFH-Richtlinie. Nunmehr war festzustellen, ob durch das Vorhaben entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 BNatSchG Auswirkungen auf besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten zu befürchten sind.

Für diese Untersuchung hat die Vorhabenträgerin entsprechende Ermittlungen vorgenommen und im Rahmen der eingereichten Planunterlage in Form eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages dargelegt.

Danach ist davon auszugehen, dass das Vorhaben Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Wechselkröte (*Bufo viridis*) und die Knoblauchkröte (*Pelobates fucus*) auslösen kann. Für die ebenso geschützten Amphibienarten Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*) und Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) sowie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann zumindest eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, da der hierbei zu betrachtende Wirkraum als potenzieller Reproduktionsraum auch dieser Arten in Frage kommt.

Die oben aufgeführten Arten sind alle Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, die gemäß § 7 Ziffer 13 Buchst. b) und Ziffer 14 Buchst. b) BNatSchG besonders bzw. streng geschützt sind. Anders, als von der Vorhabenträgerin dargestellt, liegen gemäß Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde vom 26. Juli 2021 im betrachtungsrelevanten Wirkraum aktuell präsente Lebensräume der Zauneidechse vor, weshalb diese in den Bewertungsrahmen mit einbezogen werden musste. Auch wenn bisher kein direkter Nachweis über das Vorliegen von Moor- und Springfrosch, sowie Kammmolch und Zauneidechse im Wirkraum erbracht wurde, leitet die Habitatausstattung zu der Einschätzung, dass eine Betroffenheit von Individuen bzw. von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Arten im Vorhabensbereich nicht auszuschließen ist.

Die Vorhabenträgerin folgte der Potenzialeinschätzung der oberen Naturschutzbehörde und stimmte ebenfalls den damit einhergehenden überarbeiteten und ergänzten Maßnahmenblättern V_{AS3}, V_{AS4} und CEF-1 (Schaffung des Ersatzkolks) zu.

Durch die Schaffung des Ersatzkolks (CEF-1 Maßnahme) können die obigen Auswirkungen, auch nach Ansicht der oberen Naturschutzbehörde, namentlich für die Wechsel- als auch die Knoblauchkröte sowie die weiteren bereits benannten und im Wirkraum potenziell antreffbaren Arten, entsprechend vermieden oder zumindest größtenteils vermieden werden. Dieser Ansicht schließt sich die Planfeststellungsbehörde vollumfänglich an.

Durch die CEF-1 Maßnahme sowie die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (vgl. Nebenbestimmung 2.3, 2.4, 2.5, 3.1 und 3.2) können mögliche Beeinträchtigungen für dort auftretende Amphibien und Reptilien vermieden werden und die ökologische Funktion der möglicherweise betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte (altes Hochwasserkolk) im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt und erhalten werden. Da das Ersatzgewässer unmittelbar neben dem bisherigen und zu verschüttenden alten Hochwasserkolk, sowie vor dessen Entfernen, errichtet wird und diese Maßnahmen außerhalb der Laichzeiten der gefährdeten Amphibienarten erfolgt, kann eine messbare Beeinträchtigung fast gänzlich ausgeschlossen werden.

Für das nicht vorhersehbare Vorkommen von weiteren Arten, die den Zugriffsverboten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG unterliegen, ist vorsorglich die Nebenbestimmung 2.7 aufgenommen worden.

Bei der Umsetzung aller artenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen kommt der ökologischen Baubegleitung gemäß Nebenbestimmung 2.1 und 2.2 eine besondere Bedeutung zu.

Unter Zugrundelegung der artenschutzrechtlichen Fachprüfung und angesichts fehlender anderweitiger Feststellungen durch die untere oder obere Naturschutzbehörde in ihren Stellungnahmen ist davon auszugehen, dass für weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten gem. Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 erfüllt wird.

5.2.4 Natura 2000

Der zu schlitzende Deichabschnitt, der neu zu errichtende Flügeldeich und die HWS-Wand begrenzen im Istzustand das Überflutungsgebiet der Vereinigten Mulde im Hochwasserfall. Im Betrachtungsraum ist dieses Überflutungsgebiet identisch mit der Ausdehnung des FFH-Gebietes „Vereinigte Mulde und Muldenaue“, (Kennung Sachsen 65 E). Das FFH-Gebiet Nr. 65E „Vereinigte Mulde und Muldenaue“ umfasst das Flusstal der teilweise stark mäandrierenden Mulde unterhalb des Zusammenflusses der Freiburger Mulde und Zwickauer Mulde (südöstlich Großbothen) bis zur nordwestlichen Landesgrenze Sachsens bei Löbnitz und umfasst eine Fläche von 5.905 ha. Der Grenzverlauf des FFH-Gebietes folgt in weiten Bereichen den Rändern der Talaue, die durch eine charakteristische Geländekante oder auch randlich verlaufende Wege und Straßen sowie Deichbauten abgegrenzt wird. Siedlungen, Gewerbeflächen sowie weitere bauliche Nutzungen wurden weitestgehend aus dem Gebiet ausgegrenzt. Bedeutende Strukturen des FFH-Gebietes umfassen die naturnahe Aue, den Flusslauf mit weitgehend natürlicher Fließgewässerdynamik, Steilabbrüche, Kiesheger, zahlreiche Altwässer, Auwälder sowie Laubwaldkomplexe der Hang- und Hochflächenlagen.

Das FFH-Gebiet kann gekennzeichnet werden als eine insgesamt naturnahe, strukturreiche Landschaft mit wechselnden Expositionen und stellenweise ausgeprägten Auestrukturen. Es beinhaltet abschnittsweise ausgeprägten Hartholz- und Weichholzauwälder sowie sich anschließende Offenlandbereiche. Diese dienen u. a. als Lebensraum einer artenreichen Avifauna und Chiroptera. Weiterhin ist das FFH-Gebiet bedeutendes Reproduktionsgebiet des Bibers in Sachsen.

Im Bereich der vorgesehenen Maßnahmen werden alle Flächen des FFH-Gebietes mit Ausnahme des Ufersaumes der Mulde landwirtschaftlich als Grünland oder Ackerfläche genutzt. Von den zu bewahrenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumtypen im FFH-Gebiet sind im Umfeld der vorgesehenen Maßnahmen vorhanden:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Lebensraumtyp 3260),
- Flüsse mit Schlammhängen (Lebensraumtyp 3270),
- Flachland-Mähwiesen (Lebensraumtyp 6510) und
- Erlen-Eschen- und Weichholzauwälder (Lebensraumtyp 91E0*).

Infolge dessen, dass die genannten Lebensraumtypen hauptsächlich außerhalb der Flächen der geplanten Maßnahmen im bzw. am Ufer der Mulde liegen, kann eine erhebliche Beeinträchtigung der o. g. Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Bezüglich der Auswirkungen auf LRT-6510 Flächen konnte weder die untere noch die obere Naturschutzbehörde signifikante negative Auswirkungen feststellen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich dieser Einschätzung angeschlossen.

5.3 Fischerei

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 28. Juni 2021 bestehen aus fischereifachlicher Sicht gegen das hier-sige Vorhaben, unter Beachtung der hier getroffenen Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmung 3.1 und 3.2) bzw. Hinweise (vgl. unten unter D), keine Bedenken.

Da am Gewässer der Vereinigten Mulde selbst keine Maßnahmen und Bauarbeiten erfolgen werden, bestehen lediglich Bedenken hinsichtlich eines möglichen Fischbestandes im Bereich des trockenliegenden Kolk. Da für diesen keine vollständigen Fischbestandsnachweise vorlagen, wird zur Umsetzung der bestehenden Rechtslage, hinsichtlich dem Gefährdungsverbot von Fischbestand bzw. Schutzgut Fische entsprechend § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsFischG/§ 14 SächsFischVO i.V.m. § 37 Abs. 2 BNatSchG, die vorherige Abfischung und Umsetzung etwaiger Bestände im Kolk (Nebenbestimmung 3.1) sowie die später noch erfolgende Nachprüfung und etwaige Umsetzung (Nebenbestimmung 3.2) zur Rechtswahrung notwendig. Nach § 14 Abs. 2 Satz 3 SächsFischVO sollen bestehende Fischlaichplätze erhalten werden und entsprechend Satz 4 selbiger Norm bei Erhaltungsunmöglichkeit durch entsprechenden Ersatz im Gewässer Ausgleich finden. Bei dem still zu legenden Hochwasserkolk könnte es sich um ein entsprechendes Laichgewässer handeln; ob dies tatsächlich genutzt wurde konnte bisher nicht festgestellt werden und auch, aufgrund dessen geringer Größe und damit tatsächlich geringer Bedeutung für den Fischbestand in der Mulde, nicht mit verhältnismäßigen Mitteln abschließend erruiert werden. Durch die Schaffung des Ersatzkolkes, in unmittelbarer Nähe zum jetzigen Hochwasserkolk, mittels CEF-1 Maßnahme und der oben benannten Nebenbestimmungen, wird dieser Eventualität umfassend Rechnung getragen. Hiermit werden auch sämtliche vorliegende Belange des Bestandsschutzes für Fischpopulationen vollständig berücksichtigt und umgesetzt, weshalb hierdurch dem Vorhaben keine Bedenken entgegenstehen.

5.4 Denkmalschutz und Archäologie

Öffentlich-rechtliche Vorschriften des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Archäologie stehen der Planfeststellung nicht entgegen. Gemäß § 1 Abs. 3 SächsDSchG sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege bei allen öffentlichen Planungen und Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.

Zu Belangen des Denkmalschutzes äußerte sich der Landkreis Leipzig mit seiner Stellungnahme vom 14. Juli 2021 wie folgt: Von dem Vorhaben sei das Kulturdenkmal „Schloss und Rittergut Nitzschka“ in Wurzten betroffen. Als untere Denkmalschutzbehörde weist er daraufhin, dass bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG erforderlich sei. Das Landesamt für Denkmalpflege Sachsen gab in seiner Stellungnahme vom 29. April 2021 an, dass aus fachlicher Sicht keine denkmalschutzrechtlichen Belange ihres Aufgabenbereiches berührt werden würden, bestätigte jedoch die Einschätzung der unteren Denkmalschutzbehörde auf Nachfrage seitens der Planfeststellungsbehörde mit Stellungnahme vom 10. August 2021. Die Planfeststellungsbehörde nimmt den von der unteren Denkmalschutzbehörde erteilten Hinweis bezüglich der gesetzlichen Regelung des § 20 SächsDSchG zur Anzeige von denkmalschutzrelevanten Funden auf. Darüber hinaus stellt sie jedoch klar, dass ein Planfeststellungsbeschluss Konzentrationswirkungen grundstätzlich auch hinsichtlich der denkmalschutzrechtlichen

Genehmigung nach § 12 SächsDSchG entfaltet und diese damit durch die Planfeststellungsbehörde zu erteilen ist. Weil vorliegend keine konkreten Beeinträchtigungen des Denkmals vorgetragen wurden, wurde keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung im Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Dies wäre zu ergänzen, sollten konkrete Beeinträchtigungen des Denkmals zu erwarten sein (z. B. anhand der noch vorzulegenden Ausführungsplanung), die beim Erlass des Planfeststellungsbeschlusses noch nicht absehbar waren.

Auch öffentlich-rechtliche Vorschriften der Archäologie stehen der Planfeststellung nicht entgegen.

Das Landesamt für Archäologie fordert mit seiner Stellungnahme vom 3. Mai 2021, dass vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten im von Bautätigkeit betroffenen Areal archäologische Grabungen durch das Landesamt für Archäologie durchgeführt werden müssen. Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind (mittelalterlicher Ortskern [D-86140-01]). Zudem seien auftretende Befunde und Funde sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Diese Forderungen ergeben sich aus § 14 SächsDSchG, sodass die Planfeststellungsbehörde sie nicht wie gefordert als Nebenbestimmung, sondern als reine Hinweise auf die gesetzlichen Regelungen aufgenommen hat.

5.5 Infrastruktur

Dem Vorhaben stehen keine infrastrukturellen Belange entgegen.

5.5.1 Ver- und Entsorgungsleitungen und -anlagen

Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen seitens der beteiligten Telekommunikations-, Energie-, Übertragungs-, Ver- und Entsorgungsunternehmen und unter Berücksichtigung der Zusicherungen seitens der Vorhabenträgerin ist festzustellen, dass keiner der beteiligten Unternehmen einen Belang geltend gemacht haben, der im Konflikt mit dem hiesigen Vorhaben steht bzw. stehen könnte.

Ausdrücklich erklärten folgende Vertreter, dass sie keine Einwände gegen das Vorhaben hätten:

- Versorgungsverband Eilenburg- Wurzen mit Stellungnahme vom 25. Juni 2021
- 1&1 Versatel Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 23. April 2021
- 50Hertz Transmission GmbH Regionalzentrum Ost-Standort Röthersdorf mit Stellungnahme vom 30. April 2021
- inetz GmbH mit Stellungnahme vom 10. Mai 2021
- Envia TEL GmbH mit Stellungnahme vom 26. Mai 2021 und Envia Therm GmbH mit Stellungnahme vom 12. Mai 2021.

5.5.2 Sonstige Verkehrsinfrastruktur

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften zur Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsinfrastruktur stehen dem Gesamtvorhaben „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ nicht entgegen. Mit Stellungnahme vom 15. Juni 2021 hat das Landesamtes für Straßenbau und

Verkehr (LASuV) mitgeteilt, dass gegen die geplanten Projektumsetzungen keine Bedenken oder Einwände bestünden.

5.6 Geologie

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Belange der Geologie betreffen, werden erfüllt.

Dass die Belange der Geologie vertretende Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie hat gegen das Vorhaben keine Bedenken, empfahl in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2021 jedoch die Berücksichtigung von geologischen Hinweisen. Hierzu wird auf die unter Kap. D.I erteilten vorhabensbezogenen Hinweise verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde weist daraufhin, dass einige Hinweise bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu beachten sind.

5.7 Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der oberen Bodenschutzbehörde vom 25. Juni 2021 sowie vom 22. Juni 2022 und die der unteren Abfall-, Altlasten und Bodenschutzbehörde vom 14. Juli 2021 und 10. Dezember 2021 stehen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die die Belange von Abfall, Altlasten und Bodenschutz betreffen, bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen, dem hiesigen Gesamtvorhaben nicht entgegen. Die Nebenbestimmungen erweisen sich zur Sicherung oder Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens (§ 1 Abs. 1 BBodSchG) als verhältnismäßig. Sie stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt werden. Die am 1. August 2023 in kraftgetretene Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV) und zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) finden vorliegend keine Anwendung, da diese für UVP-pflichtige Vorhaben nur dann zur Anwendung kommen, wenn deren Unterlagen mit Stichtag 16. Juli 2021 eingereicht wurden. Da die Unterlagen für das hiesige Vorhaben bereits 2017 eingereicht wurden gelten entsprechend der Übergangsvorschriften nach § 28 Abs. 1 BBodSchV i.V.m. § 5 Abs. 1 UVPG sowie § 27 Abs. 3 Nr. 2 EBV, welche die Projektgenehmigung und -umsetzung ohne deren jeweilige Anwendung zulassen.

5.7.1 Bodenschutz

Durch Umsetzung der von der Planfeststellungsbehörde getroffenen Änderung der Planunterlagen (A. II. 3.) stehen dem Vorhaben keine Vorschriften zum Schutz des Bodens entgegen.

§ 4 BBodSchG normiert Pflichten zur Gefahrenabwehr in Bezug auf schädliche Bodenveränderungen. Insbesondere regelt § 4 Abs. 1 BBodSchG, dass jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten hat, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Nach § 4 Abs. 2 BBodSchG sind vom Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt Maßnahmen zur Abwehr drohender schädlicher Bodenveränderungen zu ergreifen (s. o.). Sind schädliche Bodenveränderungen eingetreten, sind der Verursacher, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, die schädlichen Bodenveränderungen so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen, § 4 Abs. 3 BBodSchG. Weiterhin ist die Pflicht gemäß § 7 BBodSchG, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, zu beachten.

Der Einwand des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 14. Juli 2021 als untere Bodenschutzbehörde, dass bei Anlegung der temporären Baustraßen, der dafür vorgesehene Abtrag des Oberbodens nicht zielführend und stattdessen eine geeignete Überbauung und damit Belassung des Oberbodens, entsprechend der im

„BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB - Leitfaden für die Praxis“ des Bundesverbandes Boden [...] im Punkt 4.3.2.2 „Maßnahmen zum Bodengefügeschutz““

aufgezeigten Handlungsweisen, notwendig wären, wird gefolgt. Zwar haben beide Varianten ihre entsprechenden Vor- und Nachteile und wurden in den Stellungnahmen der unteren Bodenschutzbehörde vom 14. Juli 2021 und 10. Dezember 2021 sowie jenen der Vorhabenträgerin vom 7. Oktober 2021 und 20. Dezember 2021 ausgiebig und ausführlich vorgetragen. Entsprechend wird auf diese zur ausführlichen Betrachtung verwiesen.

Zusammenfassend waren die jeweiligen Hauptargumente jene, dass bei der Baustraßenerrichtungsvariante mit der Belassung des Oberbodens der nachfolgende Unterboden einen weitaus höheren Schutz vor schädlichen Verdichtungen erhalten würde und sämtliche Varianten der Lockerung auch nachträglich Folgemaßnahmen zur Verhinderung erneuter Verdichtungen notwendig machen würden. Von daher wäre „nicht die Reparatur, sondern die Vermeidung von Bodenschadverdichtungen wirksamer Bodenschutz.“

Hiergegen war das Hauptargument der Vorhabenträgerin, dass bei Belassung des Oberbodens unter den Baustraßen und Be- und Entladeflächen, bei einem Teilweise bis zu zwei Jahre andauernden Bestandes dieser, irreversible Schäden der Mikroorganismen und der natürlichen Bodenfunktionen des Oberbodens auftreten würden, was bei einem entsprechenden Abtrag und Lagerung nicht zu erwarten wäre.

Letztlich entscheidend für die Wahl der Variante mit Oberbodenbelassung und Baustraßenerrichtung auf der Grasnarbe nach entsprechender Bodensicherung (entsprechend Kapitel A. I. 3. Nr. 1) waren die seitens der oberen Bodenschutzbehörde vom 22. Juni 2022 gemachten Feststellungen:

1. Durch Errichtung der Baustraße auf dem Oberboden kann im Allgemeinen nicht von einer schädlichen Bodenveränderung infolge von Beeinträchtigungen des Bestands an Mikroorganismen o.ä. ausgegangen werden. Dies steht bereits im Widerspruch zu fachlichen Standards z.B. nach den DIN 19639 und 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“. Darin wird die temporäre Überbauung des Oberbodens und das temporäre Anlegen von Bodenmieten explizit vorgesehen und dies auch für Zeiträume, die eine Überdeckung von mehr als nur 6 Monaten vorsehen.
2. Selbst wenn es jedoch bei einer längeren Überdeckung des Oberbodens zu einer Verschiebung der Zusammensetzung der Biozönose von aerob zu anaerob käme, führte dies ggf. zu einer Verminderung der Umsatzrate der organischen Substanz, nicht jedoch zu deren Verlust. Zudem wäre dieser Prozess reversibel. Die Aufwendungen hierzu wären auch geringer und weniger intensiv als bzw. die Auflockerung stark verdichteter Unterböden.

3. Bei einer temporären Errichtung einer Baustraße ist die Bewertung der standörtlichen Verdichtungsempfindlichkeit maßgeblich. Wie in Baugrunduntersuchungen festgestellt wurde, ist die Verdichtungsempfindlichkeit des Unterbodens größer als die des Oberbodens (Bodentyp einer Vega). Aufgrund dieser höheren Empfindlichkeit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ein Vorgehen, mit maximalem Schutz dieser Unterbodenschichten, die fachlich bessere Praxis. Zumal der Variante der Errichtung einer Baustraße ohne Abtrag des Oberbodens eine bessere Rekultivierung der beanspruchten Bodenflächen durch Auftrag von organischen Substraten gegenüber einer kaum möglichen Auflockerung des empfindlicheren Unterbodens gegenübersteht.

Entsprechend der getroffenen Abänderung der Antragsunterlagen bzgl. einer Baustraßenanlage bei Belassung des Oberbodens (bzw. nach DIN 19639) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass schädliche Bodenveränderungen des Untergrundes und des Erdaushubes, die über das baubedingt erforderliche Maß hinausgehen, insbesondere auch im Bauumfeld ausgeschlossen werden und baubetriebsbedingte Bodenbelastungen (z. B. Verdichtungen, Verschlämmungen etc.) weitestgehend vermieden bzw. auf das notwendige Maß beschränkt werden. In dieser Hinsicht macht sich die Planfeststellungsbehörde die Ausführungen der oberen Bodenschutzbehörde vom 22. Juni 2022, sowie jene des Landkreises Leipzig, als untere Bodenschutzbehörde, vom 14. Juli 2021 und 10. Dezember 2021 zu eigen und schließt sich diesen an. Die derart abzuändernde Baustraßenausführung wurde entsprechend durch Abänderung (A.I.3.Nr.1) der Planungsunterlagen hinsichtlich einer derartigen Festlegung, dass diese mit Belassung des Oberbodens zu erfolgen habe, umgesetzt. Die dazu erlassenen Nebenbestimmungen 6.6, 6.8 und 6.9 ergänzen dabei diese Vorgabe.

5.7.2 Abfall und Altablagerungen

Das Vorhaben steht den abfallrechtlichen Vorschriften nicht entgegen. Ebenso sind keine ausgehenden Gefahren durch Altablagerungen ersichtlich.

Bei den Materialien, die bei den Deichrückbaumaßnahmen anfallen, handelt es sich um Abfälle im Sinne § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG). Die Verwertung von Abfällen hat gemäß § 7 Abs. 2, 3 und 4 KrWG vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 KrWG erfolgt die Verwertung ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften dieses Gesetzes und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt (§ 7 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme des Landratsamtes des Landkreis Leipzig vom 14. Juli 2021 und der hierbei getroffenen Nebenbestimmungen 6.1 bis 6.11 ist sichergestellt, dass die Verwertung von Abfällen vorrangig ordnungsgemäß und schadlos erfolgt.

5.8 Immissionsschutz

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Belange des Immissionsschutzes betreffen, werden erfüllt.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Zu diesem Zweck wurden die Nebenbestimmungen 8.1, 8.2 und 8.3 angeordnet. Maßgebend hierfür waren die Ausführungen der unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der Stellungnahmen des Landratsamtes des Landkreises Leipzig vom 14. Juli 2021. Danach werden von dem Vorhaben während der Bauzeit Emissionen im Sinne des § 3 Abs. 3 BImSchG in Form von Baulärm, Erschütterungen, Staubentwicklung und Luftverunreinigungen ausgehen.

Die nach der Nebenbestimmung 8.1 einzuhaltenden Immissionswerte für Baulärm basieren auf Nr. 3.1.1 Buchst. c) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19. August 1970 (AVwV Baulärm). Danach dürfen die von der Baustelle ausgehenden Geräusche in Gebieten mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen (Mischgebiet) die Immissionsrichtwerte 60 dB (A) tagsüber und 45 dB (A) nachts nicht überschreiten. Zwar bindet die Verwaltungsvorschrift zunächst nur die vollziehenden Behörden. Mittelbar entfaltet sie ihre Wirkungen jedoch auch auf die Bauherren, da sie den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen für die Geräuschemissionen von Baustellen konkretisiert (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012, Az.: 7 A 11/11, Rdnr. 26 <juris>). Bei der unmittelbar neben dem neu zu errichtenden Flügeldeich und der HWS-Wand befindlichen Ortschaft Nitzschka handelt es sich um derartig gemischte Bauflächen (Mischgebiet).

Nach der Nebenbestimmung 8.2 ist die Vorhabensträgerin zum Einsatz von Maschinen und Geräten verpflichtet, die dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Hintergrund sind die Bestimmungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV). Ausweislich der Planunterlage ist bereits vorgesehen, mit ausschließlich lärmminimierender, angepasster Geschwindigkeit die Baufahrzeuge im Vorhabengebiet zu bewegen und zu nutzen und an Wochenenden gar keine Bauarbeiten durchzuführen (vgl. Genehmigungsunterlage, Teil III.2. Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anlage 2, Maßnahmeblatt V 6). Um den Anforderungen der 32. BImSchV jedoch voll zu entsprechen wurde mit obiger Nebenbestimmung zusätzlich festgesetzt, dass bei geräuschintensiven Arbeiten entsprechende Geräte und Maschinen einzusetzen sind, welche den Anforderungen des aktuellen Standes der Lärminderungstechnik im Sinne der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung entsprechen.

Mit der Nebenbestimmung 8.3 wird der Vorhabensträgerin aufgegeben, geeignete Maßnahmen vorzusehen, um erheblichen Staubentwicklungen im Zuge der Baumaßnahmen, wirksam zu begegnen. Schädliche Umweltauswirkungen können beispielsweise durch das Befeuchten der Erdmassen und Verkehrswege, sowie durch regelmäßige Straßenreinigungen vermieden werden. Auf die Vermeidungsmaßnahme V 6 wird hierbei ebenfalls verwiesen. Danach ist die Geschwindigkeit der Baufahrzeuge der jeweiligen Staubaufwirbelung durch diese derart anzupassen, dass dies minimiert wird. Ebenso sind Zufahrten über öffentliche Wege und Straßen regelmäßig zu reinigen um Staubaufwirbelungen an diesen Stellen zu vermeiden.

Die Nebenbestimmungen erweisen sich zum Schutz der Einwohner von Nitzschka und Oelschütz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 1 Abs. 1 BImSchG) in Folge der Baumaßnahmen als verhältnismäßig. Sie stellen sicher, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Planfeststellungsbeschlusses erfüllt werden.

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie teilte in seiner Stellungnahme vom 28. Juni 2021 mit, dass Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit/Störfallvorsorge vom Vorhaben nicht berührt werden.

5.9 Amtliches Vermessungswesen

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Belange des amtlichen Vermessungswesens betreffen, werden erfüllt.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (Sächs-VermKatG) sind Handlungen, die die Erkennbarkeit oder Verwendbarkeit von Grenzmarken beeinträchtigen, zu unterlassen.

Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (jetzt Landesamt für Geobasisinformation Sachsen) weist in seiner Stellungnahme vom 22. April 2021 darauf hin, dass im Bereich des Bauvorhabens der Raumbezugsfestpunkt (RBP) 4642 0 18600 vermarktet worden sei. Normalerweise seien alle RBP, außer denen, welche zu der Kategorie „künftig wegfallend“ gehören, grundsätzlich zu erhalten. Sollte die Gefahr bestehen, dass sie beeinträchtigt werden, seien sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind demnach vorab mit dem Landesamt für Geobasisinformation Sachsen zu besprechen. Die Vorhabenträgerin kam nach entsprechender Prüfung zu dem Ergebnis, dass der benannte Raumbezugsfestpunkt durch die geplanten Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt werden wird. Daher bestand kein Erfordernis von weiteren Regelungen durch Nebenbestimmungen oder Hinweise.

5.10 Raumordnung, Landesplanung und Regionalentwicklung

Die öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die Belange der Raumordnung, der Landesplanung und der Regionalentwicklung betreffen, werden erfüllt.

Entsprechend § 2 Absatz 2 Ziffer 6 Satz 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist unter anderem für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Binnenland zu sorgen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen, die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Diesen Anforderungen wird das Vorhaben gerecht. Der Regionale Planungsverband Leipzig-Westsachsen hat mit Schreiben vom 14. Juni 2021 festgestellt, dass die regionalplanerischen Festlegungen und Empfehlungen mit der Planunterlage für das Vorhaben „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ umgesetzt werden. Dies nicht zuletzt auch

unter dem Gesichtspunkt, dass durch deren Umsetzung die Rückgewinnung von Retentionsraum ermöglicht wird. Die regionalplanerischen und landschaftsrahmenpflegerischen Belange seien berücksichtigt. Zu dieser Einschätzung kommt auch die obere Raumordnungsbehörde im Rahmen des Schreibens der Landesdirektion Sachsen vom 10. August 2021. Danach ist das Vorhaben an die Grundsätze und Ziele der Raumordnung angepasst.

5.11 Grundeigentumsbezogene Rechte

Durch das Vorhaben wird fremdes Eigentum in Anspruch genommen. Das Maß der Inanspruchnahme, d. h. die vorübergehende oder dauernde Inanspruchnahme und die Größe der benötigten Flächen ist in den genehmigten Grunderwerbsunterlagen (Grunderwerbsplänen und Grundstücksverzeichnis) dargestellt.

Die durch die Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum (vorübergehend in Anspruch zu nehmende Flächen, dauernd zu beschränkende Flächen, zu erwerbende Flächen) zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Sie wurden insbesondere bei der Frage, ob und wie das Vorhaben gebaut und ausgestaltet wird, berücksichtigt.

Eine unter eigentumsrechtlichen Gesichtspunkten mildere Variante der Vorhabenrealisierung, also eine, die weniger Grundstücksflächen Dritter in Anspruch nimmt, drängt sich der Planfeststellungsbehörde nicht auf. Aus den bereits dargelegten Gründen ist das planfestgestellte Vorhaben zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich. Das bedeutet zugleich, dass der damit verbundene Flächenbedarf auf Grundstücke Dritter in dem in den planfestgestellten Unterlagen dargestellten Ausmaß notwendig ist. Die Belange privater Betroffener, insbesondere wegen des Eingriffs in das Eigentum, wurden von der Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens gewürdigt. Alle eigentumsrechtlichen Belange wurden in die Abwägung eingestellt. Sie sind nicht in einem Maße betroffen, dass ein Absehen von dem Vorhaben erforderlich wäre. Ferner kommt der geplante Hochwasserschutz privaten Grundstückseigentümern oder -nutzern zugute und dient gerade auch dem Schutz von Privateigentum. Ohne die Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen wäre die Realisierung des vorliegenden Hochwasserschutzvorhabens nicht möglich. Unter Berücksichtigung dieser Belange des öffentlichen Hochwasserschutzes sowie auch des Natur- und Landschaftsschutzes und der privaten Interessen an der uneingeschränkten Erhaltung und Nutzungsmöglichkeit ihres Eigentums bewertet die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis hier das Interesse an der geplanten Umsetzung des Hochwasserschutzvorhabens höher. Die eigentumsrechtlichen Nachteile privater Dritter sind im Allgemeinwohlinteresse hinzunehmen.

Für die Grundstücke, die im Grundstücksverzeichnis als von einem Grunderwerb betroffen ausgewiesen sind, besitzt der Planfeststellungsbeschluss eine enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 71 WHG), d. h. er lässt zwar den Rechtsentzug an Grund und Boden dem Grunde nach zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Dieser sowie die Festlegung eventueller Entschädigung in Land oder Geld bleiben den sich anschließenden Grunderwerbsverhandlungen zwischen der Vorhabenträgerin und den Eigentümern vorbehalten. Sofern keine Einigung gelingt, entscheidet die Enteignungsbehörde. Mit dem Planfeststellungsbeschluss ist somit über die Zulässigkeit der Grundstücksinanspruchnahme dem Grunde nach entschieden.

6 Einzeleinwendungen

Die Belange und Rechte von Grundstückseigentümern, sonstigen dinglichen Rechteinhabern, Pächtern und Mietern sind durch die mit dem Vorhaben notwendigerweise verbundene unmittelbare Flächeninanspruchnahme sowie durch mittelbare Auswirkungen betroffen.

Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG, § 83 Abs. 1 Nr. 5 und 7 SächsWG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind die Rechte Privater bei der Entscheidung über die Feststellung des Plans für das Hochwasserschutzvorhaben zu berücksichtigen.

Aus dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und als allgemeiner Grundsatz des Planfeststellungsrechts ergibt sich, dass eine gerechte Gesamtabwägung der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlbelange und der durch seine Verwirklichung beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belangen gegeneinander und untereinander vorzunehmen ist, mit dem Ziel, eine inhaltlich abgewogene Planung zu erreichen (vgl. OVG Bautzen, Beschluss vom 14. Juli 2020, Az.: 4 B 169/19, Rdnr. 48 <juris>).

6.1 Einwendung 1 (Einwendernummer E1 und E2)

Betroffen sind nach Ansicht der Einwender, die in ihrem geteilten und gemeinsamen Eigentum befindlichen Flurstücke 111 und 120/5, Gemarkung Nitzschka, sowie das Flurstück 52, Gemarkung Oelschütz. Die Grundstücke werden landwirtschaftlich, vorrangig als Ackerflächen genutzt.

Die Einwender machen in ihren schriftlich erhobenen, inhaltlich identischen Einwendungen vom 18. und 20. Juli 2021 und in ihrem Vortrag im Erörterungstermin vom 13. Dezember 2021 die folgende Einwendung geltend:

Die oben benannten Flurstücke befinden sich derzeit durch den aufgeschlitzten Deich in einem HQ₁₀₀ Schutzbereich. Nach Abschluss der Maßnahmen aber ganz oder teilweise nur noch in einem HQ₁₀-Schutzniveau.

Aus einer derzeitigen theoretischen Überflutungswahrscheinlichkeit aller 100 Jahre wird eine theoretische Überflutungswahrscheinlichkeit aller zehn Jahre. Da auf diesen Flächen Ackerbau betrieben wird, bedeutet dies also statistisch einen Ernteausfall alle zehn Jahre. Die benannten Grundstücke werden damit als Überflutungsfläche ausgewiesen (Wertverlust Grundstück), ohne gleichwertigen Ersatz oder Entschädigungsvorschläge zu benennen.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Zum einen wird an der Beschaffenheit und Nutzungsart der Flurstücke der Einwender nichts geändert. Zum anderen ist, unter Berücksichtigung der von der Vorhabenträgerin durchgeführten Alternativenbetrachtung, die mögliche Alternative der Erhaltung, Instandsetzung und Ertüchtigung des zu schlitzenden Deichabschnittes analog dem Bestand wirtschaftlich gegenüber dem vorhandenen Schutzgut nicht vertretbar. Aufgrund des Zustandes des vorhandenen Deiches wäre dieser komplett in der vorhandenen Trasse zu

ertüchtigen bzw. aufgrund der schon mehrfachen Deichbrüche komplett neu aufzurichten, was zudem bedeuten würde, größere Flächenverluste auf den anliegenden Fremdgrundstücken zu verursachen.

Es gilt zu beachten, dass die von den Einwendern betroffenen Flurstücke bereits vor der Vorhabenrealisierung, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG ausgewiesen sind. Die Realisierung des hiesigen Vorhabens hat demnach nicht zur Folge, dass ein neues Überschwemmungsgebiet entsteht. Anordnungen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke stellen und die ggf. über § 78 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 52 Abs. 5 WHG ausgleichs- bzw. entschädigungspflichtig wären, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht getroffen.

Ausgleichsansprüche und Entschädigungsansprüche gestützt auf § 14 Abs. 3 WHG bestehen ebenso nicht.

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG gelten die §§ 14 Abs. 3 bis 6 WHG für die Planfeststellung entsprechend. Die Entschädigungsregelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, wie § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG sind nicht anwendbar, da die §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG die im Vergleich zu § 74 Abs. 2 S. 2 und 3 VwVfG spezielleren Vorschriften sind.

Für die rechtliche Prüfung ist § 14 Abs. 3 WHG heranzuziehen und nicht auch die Vorschrift des § 102 SächsWG, die auf Landesebene die Entschädigung regelt. Zum einen nimmt die landesrechtliche Regelung des § 102 SächsWG ausdrücklich nur Bezug auf § 96 WHG, der Art und Umfang der Entschädigung regelt, aber keine Aussage in Bezug auf die Entschädigung dem Grund nach enthält. Zum anderen wäre § 102 Abs. 1 SächsWG nicht einschlägig, da es vorliegend zu keinen Einschränkungen von Eigentümerbefugnissen kommt. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse sind regelnde Maßnahmen, die die Eigentümerinteressen verkürzen und nicht unter Berufung auf die Sozialpflichtigkeit des Eigentums gerechtfertigt werden können. Die Betroffenen können nach Umsetzung des Vorhabens, ihre landwirtschaftlichen Flächen wie zuvor weiter bewirtschaften. Einschränkende Regelungen in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung werden von der Planfeststellungsbehörde nicht getroffen.

Abgesehen davon würde § 102 SächsWG auch als subsidiäre Norm hinter dem für Planfeststellungen spezielleren § 14 WHG zurücktreten.

Nach § 14 Abs. 3 S. 1 WHG darf in Fällen, in denen zu erwarten ist, dass die Gewässerbenutzung auf das Recht eines Dritten nachteilig einwirkt und dieser Einwendungen erhebt, der Plan nur festgestellt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen durch Inhalts- oder Nebenbestimmungen vermieden oder ausgeglichen werden können. Ist dies nicht möglich, so darf der Plan nach § 14 Abs. 3 S. 2 WHG gleichwohl festgestellt werden, wenn Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. In diesen Fällen ist der Betroffene gemäß § 14 Abs. 3 S. 3 WHG zu entschädigen.

Unabhängig von den übrigen materiellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 3 WHG scheidet ein Entschädigungsanspruch bereits daran, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Einwirkungen ausgehen.

Nach der Kommentierung zu § 14 Abs. 3 WHG sind nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 14 Abs. 3 WHG nur solche Veränderungen, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustandes verlangen kann (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme, Wasserhaushaltsgesetz, Band 2, Ergänzungslieferung 2012, § 14, Rn. 78 mit Verweis z. B. auf BWVGH, Urteil vom 7. Mai 1976, Az.: III 1067/74). Anerkannt ist auch, dass nachteilige Einwirkungen nur dann vorliegen, wenn der Rechtsinhaber den Gewässerbenutzer mit Unterlassungs- oder anderen Abwehransprüchen von Rechts wegen daran hindern könnte, sein Vorhaben durchzuführen (Knopp, in: Sieder/Zeitler/Dahme, a. a. O., § 14, Rn. 79). Der Eigentümer von Ufergrundstücken wird durch eine Gewässerbenutzung in seinen Rechten betroffen, wenn die Nutzung der Grundstücke oberhalb der Grenze beeinträchtigt wird, die § 906 Abs. 1 BGB als Inhalt des Eigentums regelt, insbesondere wenn die Grundstücksnutzung schlechthin unmöglich gemacht wird, er also „schwer und unerträglich betroffen“ ist (Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage, § 14, Rn. 46).

Nach § 906 Abs. 1 BGB kann der Eigentümer eines Grundstücks die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen nicht verbieten, wenn die Einwirkungen die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Nach § 906 BGB besteht eine Duldungspflicht des Eigentümers, welche Abwehransprüche aus §§ 1004, 907 und 862 BGB ausschließt, wobei die Vorschrift selbst keinen Abwehranspruch bietet (Bamberger/Roth, BGB, §§ 611-1296, 2. Auflage, § 906, Rn. 18). Wesentlichkeit ist mit Erheblichkeit gleichzusetzen (Bassenge, in Palandt, BGB, 75. Auflage, § 906, Rn. 14 und 17a).

Wasser ist als „ähnliche von einem Grundstück ausgehende Einwirkung“ anzusehen. Unter § 906 BGB fallen ohne Beschränkung auf den Begriff der unwägbaren Stoffe grenzüberschreitende Einwirkungen, die in ihrer Ausbreitung weitgehend unkontrollierbar und unbeherrschbar sind, wie zum Beispiel die Zuführung von wild abfließendem Wasser (Bassenge, in Palandt, BGB, 75. Auflage, § 906, Rn. 6). Dem gleichgestellt werden dürfte in diesem Zusammenhang auch Wasser, das im Falle eines Hochwassers Flächen überschwemmt.

Maßstab für die Bewertung der Intensität der Beeinträchtigung und damit die Frage, ob die Einwirkung die Benutzung der Grundstücke nicht, unwesentlich oder wesentlich beeinträchtigt, ist das Empfinden eines verständigen und daher auch andere öffentliche oder private Belange berücksichtigenden Durchschnittsbenutzers des betroffenen Grundstücks in seiner durch Natur, Gestaltung, Zweckbestimmung geprägten konkreten Beschaffenheit. Nicht entscheidend ist das subjektive Empfinden des Betroffenen (Bassenge, in: Palandt, BGB, 75. Auflage, 2016, § 906, Rn. 17; Bamberger/Roth, BGB, §§ 611-1296, 2. Auflage, § 906, Rn. 35).

Die Einwirkungen beeinträchtigen die Benutzung der Grundstücke nur unwesentlich. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Grundstücksnutzung künftig weder erheblich beeinträchtigt noch schlechthin unmöglich gemacht wird.

Folgende Argumente führten zu der o. g. Annahme.

Bei der zu treffenden Einschätzung seitens der Erheblichkeit muss insbesondere die Lage der Grundstücke, also die Situationsgebundenheit berücksichtigt werden, die Einfluss auf die anzusetzende Zumutbarkeitsschwelle der hinzunehmenden Einwirkungen

hat und damit letztendlich auch für die Bewertung der Schwere der Beeinträchtigung von Relevanz ist. Die von der Einwenderin betroffenen Flurstücke befinden sich in einem nach § 78 WHG festgesetzten Überschwemmungsgebiet. In solchen muss der oben beschriebene verständige Durchschnittsbenutzer jederzeit mit Überschwemmungen der genutzten Flächen rechnen.

Zudem würde die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit der Grundstücke (wirtschaftlicher Ackerbau/ Landwirtschaft) zumindest voraussetzen, dass die Beeinträchtigung ein gewisses Maß an Dauerhaftigkeit hat. Hochwasserereignisse sind nur von kurzer Dauer, meist allenfalls einige Tage, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung ausscheidet.

Die Eigentümer und Besitzer als verständige Durchschnittsbenutzer können zudem nicht darauf vertrauen, dass die Deiche für immer und ewig als öffentliche Hochwasserschutzanlage erhalten bleiben, da immer damit gerechnet werden muss, dass es zu Änderungen bestehender Gesetze kommt, wasserfachliche Sachverhalte u. a. anders eingeschätzt und die allgemein anerkannten Regeln der Technik fortgeschrieben werden, die zur Änderung des technischen Bauwerks „Deich“ führen können. Nach den verheerenden Hochwasserereignissen der vergangenen Jahre wird zudem verstärkt Wert auf die Schaffung von Retentionsflächen gelegt. Nach § 77 WHG sollen frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen. Indem die Deiche rechts- und linksufrig zurückgebaut werden, entsteht in diesen Bereichen entlang der Zwickauer Mulde eine großflächige Retentionsfläche. Dadurch wird die Rückhaltung des Wassers in der Fläche ermöglicht. Das Vorhaben ist geeignet, dass das erklärte Ziel, den Flüssen mehr Raum zu geben, umgesetzt werden kann.

Gefordert werden kann auch nicht, dass Deiche nicht zurückgebaut werden. Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen ist eine nach § 79 Abs. 1 SächsWG nicht einklagbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Wenn ein Betroffener schon nicht gerichtlich durchsetzen kann, dass eine öffentliche Hochwasserschutzanlage zu seinem Schutz geplant, gebaut und betrieben wird, dann kann er im Umkehrschluss auch nicht verlangen, dass ein Deich, der zum Schutz vor Hochwasser gebaut wurde, nicht zurückgebaut wird.

Etwasige landwirtschaftliche Interessen sind ebenso nicht erheblich beeinträchtigt. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem Flächenentzug und es sind keine einschränkenden Nutzungen bzw. keine Änderung der Nutzungsart der Flächen seitens der Vorhabenträgerin vorgesehen. Zwar werden die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Deichhinterland durch den o. g. Deichrückbau zukünftig bereits auch schon bei Hochwasserereignissen größerer HQ₅ überschwemmt, und somit auch zumindest teilweise in statistisch nur halb so kurzen Abständen, wie von den Einwendern vorgetragen. Zu berücksichtigen ist aber, dass die landwirtschaftlichen Flächen bereits derzeit in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gem. § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG liegen und mit dem tatsächlichen Eintritt einer Hochwasserwassergefahr immer gerechnet werden musste. Zudem lässt sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Sächsischen Wassergesetz ein gesetzlich zwingender Schutzgrad im Hinblick auf den Hochwasserschutz für landwirtschaftliche Nutzflächen nicht ableiten. Höchstens die Empfehlungen für die Ermittlung des Gefährdungs- und Schadenspotentials bei Hochwasserereignissen sowie für die Festlegung von

Schutzziele des Freistaates Sachsens aus dem Jahr 2003 können berücksichtigt werden. Als Orientierungswert wird den landwirtschaftlich genutzten Flächen als Objektkategorie lediglich ein Schutzziel von HQ₅ empfohlen. Im selben Zusammenhang wird allerdings auch ausdrücklich betont, dass für landwirtschaftliche Flächen kein oder nur ein untergeordneter Anspruch auf Hochwasserschutz besteht. In der Regel ist vielmehr eine der Situation angepasste Landwirtschaft durchzuführen. Vorliegend wird zukünftig ein HQ₅ Schutz gewährleistet.

Auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten gilt nichts Anderes, da solche nicht geltend gemacht werden können. Die Einwenderin kann unter der Maßgabe eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht darauf vertrauen, dass die Deiche, die nunmehr zurückgebaut werden sollen, für immer und ewig als öffentliche Hochwasserschutzanlage erhalten bleiben, da damit gerechnet werden muss, dass es zu Änderungen bestehender Gesetze kommt und wasserfachliche Sachverhalte anders eingeschätzt werden. Demnach kann auch nicht gefordert werden, dass die Zweckbestimmung der Deiche als öffentliche Hochwasserschutzanlage aufrechterhalten wird. Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen ist eine nach § 79 Abs. 1 SächsWG nicht einklagbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Wenn ein Betroffener schon nicht gerichtlich durchsetzen kann, dass eine öffentliche Hochwasserschutzanlage zu seinem Schutz geplant, gebaut und betrieben wird, dann kann er im Umkehrschluss auch nicht verlangen, dass ein Deich, der zum Schutz vor Hochwasser gebaut wurde, seine Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage beibehält. Darüber hinaus dürften Vertrauensschutzgesichtspunkte auch deswegen ausscheiden, weil die Flurstücke in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen.

6.2 Einwendung 2 (Einwendernummer E3)

Die Stadt Wurzen ist zuständige Kommune, in deren Bereich sich das Siel Sonnenmühle bei D-km 0,050 befindet.

Diese macht in ihren schriftlich erhobenen Einwendungen vom 24. März und 10. Juni 2021 geltend, dass einer Übertragung der Unterhaltslast des Siels Sonnenmühle (D-km-0,050) auf die Stadt Wurzen nicht zugestimmt wird. Begründet wird dies derart:

- a) Das Siel Sonnenmühle Oelschütz quert den Deich bei D-km 0,050 rechtwinklig. Es leitet einen namenlosen Graben in einen Grenzgraben. Dieser Grenzgraben mündet ca. bei D-km 117,960 in die Vereinigte Mulde. Der Graben wäre dabei in Form eines Altarmes der Mulde dieser zuzuordnen und damit ebenfalls als Gewässer I. Ordnung anzusehen.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Die rechtliche Einordnung, ob ein Gewässer als Altarm eines größeren Gewässers oder selbstständiger Wasserleiter anzusehen ist, richtet sich nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 SächsWG. Demnach wird festgestellt, Altarme, Nebenarme und ähnliche Verzweigungen eines Gewässers gehören zu der Ordnung des Gewässers, mit dem sie in Verbindung stehen oder ursprünglich in Verbindung standen.

Im Geoportal Sachsen (<https://geoportal.sachsen.de/>) wird der namenlose Graben mit der Gebietskennzahl und Gewässerkennzahl 54915522 und als Gewässer 2. Ordnung geführt. Gleiches gilt für die Darstellung in der Gewässernetzkarte des Landes Sachsen (<https://www.wasser.sachsen.de/gewaessernetz-12793.html>). Danach stellt der Graben aktuell und in der unmittelbaren Vergangenheit keinen Teil in Form eines Seitenarmes der Mulde dar. Demnach liegt die Zugehörigkeit der Unterhaltung für diesen Graben bereits jetzt bei der Stadt Wurzen.

Auch für die Vergangenheit lassen sich keine Indizien dafür ausfindig machen, dass der entsprechende Graben als Altarm der Mulde anzusehen gewesen wäre. Bereits zur Zeit der Erstellung der Berliner Meilenblätter zwischen 1780 und 1825 war ein solcher Alt- oder Nebenarm der Mulde nicht erkennbar oder erfasst worden. Ebenso ergaben Erkundigungen bei der unteren Wasserbehörde, dass es sich nach deren Ansicht bei dem das Siel durchfließenden Gewässer um einen Graben und keinen Altarm der Mulde handeln würde.

Entsprechend kann dem Gewässer weder nach aktuellen noch historischen Gesichtspunkte eine Zugehörigkeit zur Mulde nachgewiesen werden. Eine Zuordnung des Grabens zur Mulde als Gewässer erster Ordnung gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG ist danach nicht angezeigt; mithin liegt die Unterhaltungslast auch nicht beim Freistaat Sachsen.

Dieser Zustand wird auch durch die geplanten baulichen Maßnahmen nicht geändert. Entsprechend § 32 SächsWG obliegt die Unterhaltungslast für Anlagen derartiger Gewässer bei der zuständigen Kommune, welche in diesem Fall die Stadt Wurzen ist.

- b) Die Unterhaltung des Sieles Sonnenmühle sollte weiterhin bei der Vorhabenträgerin verbleiben, da diese nicht hauptsächlich der Unterhaltung des dortigen Grabens dient, sondern hauptsächlich zur Entleerung des Retentionsraumes erforderlich ist. Ein Rückbau würde laut vorliegender Planungsunterlagen dem erforderliche HQ₅-Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche entgegenstehen, da bereits ab einem HQ₂ der Retentionsraum geflutet wird.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Vorranzustellen ist, dass ein Rückbau des Siels Sonnemühle, wie vom Einwender angedeutet, nicht Teil der Antragsunterlagen gewesen ist und somit von der Vorhabenträgerin auch nicht geplant respektive vollzogen werden soll. Ein etwaiger Rückbau stellt damit keine Entscheidungsalternative für die Planfeststellungsbehörde dar und kommt somit auch nicht als mögliche Ausführung des Projekts in Frage.

Für die Einwendung einer Belassung der Unterhaltungspflicht beim Freistaat Sachsen spricht zwar, dass ohne das derzeit bestehende Siel, bereits über dessen Errichtungsstelle Wasserlagen ab einem HQ₂-Stand in die hinter dem zu entwidmenden Altdeich liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen einfließen könnten. Damit würde das nach den vorzunehmenden Deichschlitzungen bezweckte HQ₅ Schutzniveau der hinter dem Altdeich liegenden Landwirtschaftsflächen nicht mehr vollständig vorliegen. Was bedeuten würde, dass der Bestand des Siels ein essentieller Bestandteil

des bezweckten Schutzzieles für den freizugebenden Retentionsraum wäre. Dieser Ansicht schloss sich die obere Wasserbehörde mit ihrer Stellungnahme vom 26. Juli 2021 an, und riet ebenfalls an, dass die Unterhaltungslast eher beim bisherigen Verpflichteten, der Vorhabenträgerin, verbleiben sollte, da das Siel die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen bis zur einem HQ₅ der Vereinigten Mulde mit einem aktuellen Durchfluss von 701 m³/s schützen würde. Im Sinne des § 74 Abs. 2 VwVfG wäre somit zwar zum Zwecke der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Schutzzweckes eines HQ₅-Schutzes der dortigen landwirtschaftlichen Nutzflächen eine entsprechende Unterhaltslastbelassung beim Freistaat Sachsen und damit der Vorhabenträgerin denkbar, im Ergebnis würde dies aber der beantragten und gewollten Gesamtplanung zuwiderlaufen, welche u.a. eine Freigabe aus der Unterhaltungslast des Altdeiches zwischen D-km 1,620 bis D-km 0,000 und dessen gleichzeitigem Wegfall der Funktion und rechtlichen Einordnung als Hochwasserschutzanlage vorsieht.

Eine auf benennbare Dauer vorgesehene Hochwasserschutzgewährung der hinter diesen, aus der Erhaltung freigegebenen Deichstrukturen, liegenden Nutzflächen ist damit gerade nicht gewollt, sondern wird nur Kraft sodann belassener und damit bestehender Verwaltungselemente ermöglicht. Die Belassung der maroden Deichabschnitte und deren Einschlitzung haben zwar durch ihre reine Existenz weiterhin ein Schutzniveau für Hochwasserlagen bis HQ₅, jedoch besteht dies nicht im Sinne einer dauerhaften und beständigen Schutzerhaltung. Durch die Entlassung aus der Unterhaltslast der Vorhabenträgerin, den Rückbau von Schutzstreifen, die Übergabe der Standflächen an die ursprünglichen Flächeneigentümer und die Aberkennung dieses Abschnittes als öffentliche Hochwasserschutzanlage, soll gerade dort kein vom Freistaat überwachter und gewährter Hochwasserschutz mehr erfüllt werden, sondern vielmehr ein eigenverantwortlicher und privater Schutzerhalt durch die dortigen Anlieger.

Wäre dies nicht der Fall so müsste auch der Altdeich in seinem Belass erhalten und unterhalten werden, denn durch die „Entwidmung“ dessen und der Überlassung dieser Deichstrukturen den Einwirkungen der Natur und der Erhaltungsenergie der zukünftigen Eigentümer, kann nicht fest- oder sichergestellt werden, bis wann diese erhalten bleiben. Von daher ist auch das mit den Baumaßnahmen zu erhaltene HQ₅ Schutzniveau lediglich als vorübergehend anzusehen und bezweckt. Wie lange diese vorübergehende Dauer aussehen wird, ist dabei völlig offen und hängt, wie bereits beschrieben, letztlich von nicht vorab feststellbaren Wirkkräften der Natur und den Aufwendungen und Unterhaltungswillen der dortigen Grundstücks- und sodann Altdeichabschnittseigentümern ab. Darüber hinaus ist auch die Projektierung derart vorliegend, dass die drei vorgesehenen Schlitzungsstellen mit zwar entsprechenden Überlaufschwelen, nach den Schlitzungen ausgestattet werden, diese zusätzlichen Ausbauten aber ebenfalls keiner zukünftigen Unterhaltung und Erhaltung durch die Vorhabenträgerin unterworfen werden. Vielmehr werden diese baulichen Ausführungen dem Erhaltungs- und Kontrollwillen der jeweiligen Grundstückseigentümer, auf welchen sich die Schlitzungsstellen befinden, überlassen. Die Überlaufschwelen sind aber ebenso wie das Siel essentielle Einrichtungen für den dauerhaften HQ₅-Schutz der dortigen Landwirtschaftsflächen. Ohne diese könnten die Einflusstellen abgetragen werden und damit das Schutzniveau sich entsprechend absenken. Da aber auch deren Bestand nicht einer Unterhaltungslast durch die Vorhabenträgerin notwendig macht, ist dies auf das den zu „entwidmenden“ Altdeich abschließende Siel ebenso

anwendbar. Es wäre im Ergebnis inkonsequent und nicht nachvollziehbar, warum ein einzelnes Bauwerk, welches Einströmungen unter HQ_5 verhindern kann, funktionell für ein etwaiges Gesamtkonzept sein muss, wenn drei weitere und viel stärker beeinflussende und auswirkungsrelevante bauliche Ausführungen dies gerade nicht sind.

Daneben handelt es sich bei dem zu schlitzenen Altdeichabschnitt ebenso nicht mehr um eine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Sinne des § 78 Abs. 1 SächsWG, da nach Errichtung von Flügeldeich und HWS-Wand auch nicht mehr die Allgemeinheit, sondern lediglich die abgrenzbare Zahl von ca. 7 Grundstücksflächen landwirtschaftlicher Nutzungsart vor Hochwasserlagen bis HQ_5 geschützt werden. Deren Eigentümer haben hierbei jedoch keinen Anspruch auf individuellen Hochwasserschutz, da dieser nur gegenüber der Allgemeinheit besteht und kein Individualrecht ist (ausführlich dazu weiter unten unter Punkt 6.3.a.) Somit können die Eigentümer der zukünftigen Retentionsflächen lediglich im Zuge von Gewässerausbauanträgen den ihnen in Form der zurückgelassenen Altdeichstrukturen bestehenden Hochwasserschutz selbstständig unter- und erhalten.

Da somit also der Erhalt des geplanten Schutzniveaus allein dem nicht einschätzbaren Wirken der Natur und dem Willen und Handeln der dortigen Flächeneigentümer obliegt, wäre es nicht sachbezogen, die Unterhaltungslast für das Siel, als den kleinsten und vernachlässigbaren Teil der dortigen Schutzanlage, weiterhin beim Freistaat Sachsen zu belassen, zumal der knapp 1,6 km lange Altdeichabschnitt vorrangig entscheidend für den zukünftigen Schutz der zukünftigen Retentionsflächen bis HQ_5 ist.

Dass jedoch das Siel nicht gänzlich aus Unterhaltungspflichten zu entlassen ist, obliegt der Feststellung, dass dieses, neben einem Schutz von Einströmungen an dieser Stelle durch die Mulde, auch in entgegengesetzte Richtung dem störungsfreien Abfluss von Abwässern aus dem anliegenden Graben und im Zuge von Niederschlägen auch dieser von den am Graben angrenzenden Flächen dient.

Der funktionale Nutzen des Siels gehört somit zum Schutz des Gewässers zweiter Ordnung (dem dortigen Graben), u.a. auch um den Rückstau in dieses Gewässer aus der Mulde zu verhindern und damit die Vernässung der angrenzenden Flächen sowie den Sedimenteintrag zu verhindern bzw. auf eine akzeptable Schwelle zu begrenzen und somit den Graben weiterhin zu erhalten.

Der Schutz vor Rückstauungen aus der Mulde, dient daher auch vorrangig dem Unterhaltlastträger des durchfließenden Grabens, da dieser hierdurch von ansonsten vermehrt auftretende Ablagerungen und daraus entstehende Verengungen oder Versperrung bewahrt wird und damit die dortigen Räumungsaufwendungen minimiert wird. Unterhaltlastträger des Grabens ist, da dieser ein Gewässer II. Ordnung darstellt, hierbei die Stadt Wurzen, weshalb auch das diesen Graben abschließende Siel zu deren unterhaltungspflichtigen Anlagen zuzuweisen ist. Dass das Siel dabei auch derzeit noch die Richtung Nitzschka angrenzenden Landwirtschaftsflächen vor Hochwasserlagen ab HQ_2 bis HQ_5 schützt, ist dafür nicht schädlich, da dieser Schutz wie bereits ausgeführt, kein der Allgemeinheit zukommender Schutz vor Hochwasserlagen darstellt, sondern maximal einen Individualschutz mit nicht festgelegter Bestandsdauer darstellt und damit vernachlässigbar ist. Eine fortzuführende Unterhaltlast beim Freistaat Sachsen war daher aus diesen Gesichtspunkten abzulehnen.

- c) Die Stadt Wurzen ist kein Eigentümer der angrenzenden Flächen und hat somit keinen Zutritt zum Siel. Darüber hinaus liegt keine Einwilligung der Eigentümer bzw. eine Überlassung aus Altverträgen vor, die die Stadt Wurzen berechtigt, diese Flächen zu betreten.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Wie bereits festgestellt handelt es sich bei dem für das Siel relevanten Graben um ein Gewässer II. Ordnung. Damit obliegt die Unterhaltung dem Träger der Gewässerunterhaltungslast gemäß § 32 SächsWG, hierbei also der Stadt Wurzen.

Im Rahmen der Durchführung dieser Gewässerunterhaltung ergeben sich gemäß § 38 SächsWG besondere Duldungspflichten der Grundstückseigentümer und Anlieger, die dem Unterhaltungslastverpflichteten u.a. den freien Zugang zur Unterhaltungsausübung einräumen. Somit besteht kein Hindernis für künftige Verpflichtungen, auch nicht aufgrund mangelnder Stellung als Grundstückseigentümer. Maßnahmen am Bauwerk müssten dem Grundstückseigentümer jedoch angekündigt bzw. für größere Maßnahmen Bauerlaubnisse eingeholt werden. Dies sind jedoch ebenfalls keine unbilligen Zumutungen gegenüber der Stadt Wurzen als Unterhaltungslastverpflichtetem.

6.3 Einwendung 3 (Einwendernummer E4)

Betroffen sind nach Ansicht der Einwender das Flurstück 72, Gemarkung Oelschütz, als Eigentum. Beim dem Flurstück handelt es sich um ein als landwirtschaftlich/ackerbaulich genutztes Grundstück.

Der Einwender macht in seiner schriftlich erhobenen Einwendung vom 26. Juli 2021 folgendes geltend:

- a) Der vorhandene Deich wäre in den 1930er Jahren auch mit Eigenbeiträgen der anliegenden Landwirte errichtet worden. Der nun geplante Rückbau kommt daher einem enteignungsgleichen Tatbestand gleich. Deshalb ist der vorhandene Schutzstatus zu erhalten. Andernfalls ist der Wertverlust auszugleichen.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Der Schutz der Ortslage bleibt weiterhin gewährleistet. Zudem wird durch den Deichrückbau mit der Freigabe von Überflutungsfläche der Schutz der flussabwärts liegenden Ortslagen verbessert.

Eine Deichinstandsetzung/-neubau für den Objektschutz von einzelnen Grundstücken ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Ferner gibt es keinen Anspruch des einzelnen Bürgers auf Hochwasserschutz, weder für die Schaffung noch für die Erhaltung. Es besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber den jeweils zuständigen Behörden, die Möglichkeiten der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhalteriums bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen,

vgl. § 70 Satz 1 SächsWG. Dazu zählt nach § 70 Satz 2 SächsWG ausdrücklich die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen (hier: Grundstückseigentümer innerhalb der neuen Retentionsflächen gegenüber der Bevölkerung, bei denen durch das hiesige Vorhaben eine zukünftige Wasserspiegelabsenkung (vgl. oben unter C.I.6.1.3) eintritt), ist zu berücksichtigen, dass der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung darstellt (vgl. Urteil des VGH-Baden-Württemberg vom 23. September 2013, Az.: 3 S 284/11, Rn. 64).

Im Übrigen entstehen, durch Eigenbeiträge bei Errichtungen von Anlagen gleich welcher Art, keine Ansprüche auf dauerhaften Bestand dieser oder Ansprüche an diesem selbst. Da weder die möglichen Beteiligten der Deicherrichtung noch etwaige Erben von diesen Ansprüchen am Deich oder dessen Funktion erhalten, liegt auch kein erkennbarer enteignungsgleicher oder –ähnlicher Tatbestand vor. Entsprechend kann auch kein Wertverlust auf Seiten des Einwenders vorliegen.

- b) Der vorhandene Deich mit HQ₃₀ - HQ₅₀ ermöglicht eine angemessene Bewirtschaftung der durch ihn geschützten Flächen. Gleichzeitig dienen diese Flächen bei Hochwassern mit höheren Pegelständen denn HQ₅₀ als Ausbreitungsfläche der Mulde. Dies wäre bisher ein angemessener Kompromiss zwischen den Interessen der Allgemeinheit und denen der Landwirte gewesen. Durch die nunmehr geplanten Deichschlitzungen wäre zu befürchten, dass die Flächen in sehr kurzen Abständen (jährlich, alle 2-3 Jahre) überflutet werden. Diese Überflutungen ziehen erhebliche Ertragsrisiken mit sich. Es ist davon auszugehen, dass überflutete Ackerflächen, wie das Flurstück des Einwenders, nicht mehr beerntbar sind und es in diesen Jahren einen wirtschaftlichen Totalausfall gibt. Deshalb wird die Beibehaltung des jetzigen Schutzstatus für die landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Entschädigung von Ertragsausfällen gefordert.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen. Zur Begründung wird vollumfänglich auf die Ausführungen zu den Einwendungsnummern E1 und E 2 weiter oben verwiesen.

- c) Durch die regelmäßigen Überflutungen ist damit zu rechnen, dass es auf dem Ackerland erhebliche Erosionen geben wird, mit negativen Folgen für die Umwelt durch Sedimentation von Boden in der Mulde und auf die Bodenfruchtbarkeit durch Abtrag wertvollen Mutterbodens.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Als Parameter für die Beurteilung der Bodenerosion dienen die Parameter Fließgeschwindigkeit und Schubspannung. Diese wurden im Rahmen der hydraulischen Modellierung für verschiedene Wasserspiegellagen ermittelt. Die Ergebnisse zeigen für die untersuchten Szenarien HQ₁₀ und HQ₁₀₀ auf den landwirtschaftlichen Flächen geringe bis sehr geringe Fließgeschwindigkeiten und Sohlschubspannungen. Im Bereich der Schlitzungsstellen und deren angrenzenden Bereichen treten zum Teil deutlich höhere Schubspannungen auf.

An der Einströmstelle Nord liegen bei HQ_{10} die kritischen Werte für Fließgeschwindigkeit und Schubspannung bis ca. 20 m landeinwärts der Überströmstelle über den Maximalwerten für kolloidale Böden, bei Einströmstelle Mitte bis ca. 10 m und bei Einströmstelle Süd bis ca. 50 m. Bei HQ_{100} liegen die kritischen Werte an Einströmstelle Nord und Mitte bis ca. 50 m landeinwärts der Überlaufschwelle über den Maximalwerten, an Einströmstelle Süd bis ca. 160 m. Partiiell können höhere Schubspannungen auftreten, die durch das Bodenrelief begründet sind.

Allgemein werden zur Bewertung der Erosionssicherheit folgende Grenzwerte angegeben:

- Kritische Fließgeschwindigkeit für kolloidale Boden (lehmiger Sand, lockerer Lehm, sandiger Lehm): 0,15 bis 0,60 m/s
- Kritische Schubspannung für kolloidale Boden (lehmiger Sand, lockerer Lehm, sandiger Lehm): 2,0 bis 3,5 N/m²
- Kritische Fließgeschwindigkeit für Rasen: 1,5 m/s
- Kritische Schubspannung für Rasen: 15 bis 18 N/m²

In Auswertung der Ergebnisse der hydraulischen Untersuchung wurde festgestellt, dass es im Nahbereich der Überlaufschwellen zu Bodenerosion bei Ackerböden kommen kann. Für diese Bereiche ist eine Anpassung der Bewirtschaftung angeraten. Für den größten Anteil der landwirtschaftlichen Flächen ist eine Bodenerosion durch einströmendes Wasser aus der Vereinigten Mulde nicht zu besorgen. Die Gefahr erheblicher Bodenqualitäten ist daher nicht vorliegend. Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Punkt b) verwiesen. Daneben ist festzuhalten, dass eine dauerhafte Unveränderbarkeit bestehender Bodenverhältnisse, gerade mit Blick auf die derzeitigen Klimaverhältnisse, kein ansetzbarer Maßstab ist. Die Anpassung landwirtschaftlicher Bearbeitungsmittel und Anbauauswahl sind gerade feste Bestandteile landwirtschaftlicher Tätigkeit.

- d) Der Bergbau der vergangenen 800 Jahre im Erzgebirge hat dazu geführt, dass die Mulde erhebliche Frachten an giftigen Schwermetallen und Arsen mit sich führt. Bisher waren die landwirtschaftlichen Flächen durch den bestehenden Deich vor diesen Frachten bis auf wenige Ausnahmen geschützt. Durch den Rückbau des Deiches ist eine Anreicherung dieser lebensfeindlichen Stoffe im Boden zu besorgen. Es bestünde die Gefahr, dass dadurch mittelfristig eine landwirtschaftliche Nutzung der regelmäßig überfluteten Flächen nicht mehr möglich ist. Auch diese Verschlechterung der Bodenqualität ist durch Ihre geplante Entscheidung verursacht und somit zu entschädigen.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Das Vorhaben führt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu langfristigen Schädigungen der Flächen durch Kontamination infolge hochwasserbedingten Ablagerungen und Absenkungen von mitgeführten Bodenstoffen.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WHG müssen die nachteiligen Einwirkungen des Vorhabens zu erwarten sein.

Zu erwarten sind nachteilige Einwirkungen, sofern diese nicht nur bloß theoretisch möglich sind, sondern sie nach der allgemeinen Lebenserfahrung oder anerkannten Regeln der Wissenschaft oder Technik derart wahrscheinlich sind, dass überwiegende Gründe für deren Eintritt sprechen und diese damit annähernd voraussehbar sind (vgl. BeckOK UmweltR, Giesberts/Reinhardt, WHG, § 14, Rdnr. 16 <beck-online>).

Daran gemessen sind nachteilige Einwirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten. Dabei ist zunächst festzustellen, dass die Einwender nichts zur Begründung ihrer Besorgnis vorgetragen haben. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bietet aber das Vorhaben auch keine Anhaltspunkte für annähernd voraussehbare kontaminierende Einwirkungen infolge des Hochwassereinstaus. Durch die drei Schlitzungsstellen und die dadurch permanenten Zu- und Abflüsse der eindringenden Wassermassen sowie durch die sehr kurze Einstauzeit von wenigen Tagen im Falle eines Hochwasserereignisses wird es im Retentionsraum nicht zu beruhigten Abflussverhältnissen kommen. Das in Stauanlagen übliche Absetzverhalten wird sich demnach in den überfluteten Flächen nicht einstellen. Insoweit sprechen weder die allgemeine Lebenserfahrung noch die anerkannten Regeln der Wissenschaft oder Technik überwiegend für den Eintritt schädigender Bodeneinflüsse infolge von Einflutungen.

Daneben ist festzuhalten, dass bis zum Bau der Deichanlage in den 1930iger Jahren über mehrere hundert Jahre Schwermetalle aus den erzgebirgischen Bergbauregionen im Überflutungsgebiet abgelagert wurden.

Die betroffenen Böden sind schon bereits durch flächendeckend erhöhte Schadstoffkonzentrationen (z.B. Cadmium auf Ackerflächen) gekennzeichnet (so unter anderem aufgezeigt in "Pilotprojekt Auenböden der Vereinigten Mulde", SMUL, Heft 2/2006). Im vorgenannten Pilotprojekt wurde u. a. geschlussfolgert, dass die hohen Schwermetallgehalte im ursächlichen Zusammenhang mit den geogenen und anthropogenen Bodenbelastungen der erzgebirgischen Bergbau- und Hüttenstandorte stehen. Die Schlammablagerungen der Flut 2002 konnten danach jedoch bei der Betrachtung der geologischen Prozesse der Auenbodenbildung und der Stoffakkumulation quasi vernachlässigt werden. Soweit mit Hochwasserereignissen eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für Mensch und Tier drohen würde, müssten die Deichvorländer im gegenwärtigen Zustand ebensolche Gefahren hervorrufen, was bisher nicht festgestellt worden ist.

Aus den o. g. Gründen ist von keiner signifikanten Änderung, insbesondere keiner Verschlechterung der Belastungssituation durch Wasser und Schwebstoffe aus der Mulde auszugehen.

- e) Auf dem Flurstück des Einwenders befindet sich dessen Beregnungsanlage. Die vorhandenen technischen Einrichtungen (Pumpen, Schaltschrank und Frequenzumrichter) wurden unter Beachtung der Anforderungen des Hochwasserschutzes errichtet. Der Ersatz des Schutzes des Deiches ist technisch nicht möglich. Die Zuwegung ist im Überflutungsfall regelmäßig nicht gegeben. Deshalb wird gefordert, den vorhandenen Schutzstatus des Altdeiches beizubehalten.

Bewertung der Einwendung durch die Planfeststellungsbehörde

Die Einwendung wird zurückgewiesen.

Eine Deichinstandsetzung/-neubau für den Objektschutz von einzelnen Grundstücken ist wirtschaftlich nicht vertretbar. Ferner gibt es keinen Anspruch des einzelnen Bürgers auf Hochwasserschutz, weder für die Schaffung noch für die Erhaltung, gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 SächsWG. Es besteht jedoch eine gesetzliche Verpflichtung gegenüber den jeweils zuständigen Behörden, die Möglichkeiten der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhalteraums bei allen Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen, vgl. § 70 Satz 1 SächsWG. Dazu zählt nach § 70 Satz 2 SächsWG ausdrücklich die Gewährleistung und Verbesserung der Leistungsfähigkeit von Retentionsflächen und Überschwemmungsgebieten. Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen, ist zu berücksichtigen, dass der Schutz vor Hochwasser und Überschwemmungen ein Gemeinwohlbelang von überragender Bedeutung darstellt (vgl. Urteil des VGH-Baden-Württemberg vom 23. September 2013, Az.: 3 S 284/11, Rn. 64).

Daneben gilt es wiederum zu beachten, dass das vom Einwender betroffenen Flurstück bereits jetzt, also vor der Vorhabenrealisierung, als festgesetztes Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG ausgewiesen ist. Die Realisierung des hiesigen Vorhabens hat demnach nicht zur Folge, dass ein neues Überschwemmungsgebiet entsteht. Anordnungen, die erhöhte Anforderungen an die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke stellen und die ggf. über § 78 Abs. 5 S. 2 i. V. m. § 52 Abs. 5 WHG ausgleichs- bzw. entschädigungspflichtig wären, werden von der Planfeststellungsbehörde nicht getroffen.

Auch unter Vertrauensschutzgesichtspunkten gilt nichts Anderes, da solche nicht geltend gemacht werden können. Grundstückseigentümer oder -pächter können unter der Maßgabe eines verständigen Durchschnittsmenschen nicht darauf vertrauen, dass die Deiche, die nunmehr zurückgebaut werden sollen, für immer und ewig als öffentliche Hochwasserschutzanlage erhalten bleiben, da damit gerechnet werden muss, dass es zu Änderungen bestehender Gesetze kommt und wasserfachliche Sachverhalte anders eingeschätzt werden. Demnach kann auch nicht gefordert werden, dass die Zweckbestimmung der Deiche als öffentliche Hochwasserschutzanlage aufrechterhalten wird. Planung, Bau sowie Betrieb und Unterhaltung von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen ist eine nach § 79 Abs. 1 SächsWG nicht einklagbare öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Wenn ein Betroffener schon nicht gerichtlich durchsetzen kann, dass eine öffentliche Hochwasserschutzanlage zu seinem Schutz geplant, gebaut und betrieben wird, dann kann er im Umkehrschluss auch nicht verlangen, dass ein Deich, der zum Schutz vor Hochwasser gebaut wurde, seine Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage beibehält. Darüber hinaus dürften Vertrauensschutzgesichtspunkte auch deswegen ausscheiden, weil die Flurstücke in festgesetzten Überschwemmungsgebieten liegen.

7 Wegfall der Zweckbestimmung für den zu schlitzenden Altdeichabschnitt

Die Vorhabenträgerin stellte mit dem Antrag auf Planfeststellung den Antrag auf Wegfall der Zweckbestimmung einer öffentlichen Hochwasserschutzanlage für den Abschnitt des bestehenden rechten Altdeiches bei Nitzschka und Oelschütz zwischen D-km 1,620 und

D-km 0,000. Dieser Altdeichabschnitt wird durch den neu errichteten Flügeldeichneubau und die anschließende HWS-Wand in seiner Schutzfunktion ersetzt (vgl. Kap. B.I.5.). Mit dem Wegfall der Zweckbestimmung entfällt die bereits erläuterte öffentlich-rechtliche Verpflichtung der Vorhabenträgerin zur Sicherstellung der dauerhaften Funktionstüchtigkeit für den Altdeichabschnitt. Damit wird dessen teilweise Schlitzung bis auf HQ₅-Niveau ermöglicht, infolgedessen wiederum insgesamt um die 78 ha Fläche der Vereinigten Mulde als Überschwemmungsgebiet zurückgewonnen werden können.

Die geplante Aufhebung der Zweckbestimmung ist Gegenstand der Antragsunterlagen. Die betroffene Öffentlichkeit wurde davon im Rahmen des Anhörungsverfahrens informiert (vgl. Kap. B.II.). Von den vom zukünftigen Retentionsraum betroffenen Flurstückseigentümern bzw. –nutzern wurden drei Einwendungen gegen das Vorhaben bzw. die damit verbundene Flächeninanspruchnahme erhoben.

Der Wegfall der Zweckbestimmung für den Altdeichabschnitt ist notwendiger Bestandteil des Gesamtvorhabens. Dessen Ziel ist unter anderem die abschnittsweise Deichrückverlegung. Ohne den Wegfall der Zweckbestimmung ist die vollständige Retentionsflächenschaffung für die Vereinigte Mulde zwischen Deich-km 1,620 und km 0,000 und somit die Rückgabe ursprünglicher Ausbreitungsflächen von dieser nicht möglich. Die Vorhabenträgerin hat die zumutbaren Vorhabenalternativen bzw. -varianten untersucht und mit der Vorzugsvariante gefunden (vgl. Kap. B.I.4.). Das Vorhaben in der beantragten Form ist von einer fachplanerischen Rechtfertigung getragen, es ist gesetzes- und zielkonform (vgl. Kap. C.III.2.1) und auch geeignet, die wasserrechtlichen Zielsetzungen zu erreichen (vgl. Kap. C.III.2.2). Die Deichschlitzung und „Entwidmung“ steht somit dem Ziel des Hochwasserschutzes nicht entgegen, sondern ermöglicht erst dessen Verwirklichung.

Der Wegfall der Zweckbestimmung als öffentliche Hochwasserschutzanlage und damit die Entlassung der Vorhabenträgerin aus der Unterhaltungslast für den Altdeichabschnitt wird jedoch erst ab dem Zeitpunkt erfolgen, an dem der neu gebaute, rückverlegte Deichabschnitt die Hochwasserschutzfunktion des Altdeichabschnittes übernehmen kann. Das heißt, er muss soweit fertig gestellt sein, dass er – möglicherweise noch in Verbindung mit bauzeitlichen Hochwasserschutzmaßnahmen – das Hinterland wirksam vor Hochwasser schützen kann. Unbeschadet dessen, dass der geplante Bauablauf der Vorhabenträgerin bereits diesem Umstand entspricht – vgl. Kap. B.I.5.9 zum bauzeitlichen Hochwasserschutz – wurde deshalb die Entscheidung über den Wegfall der Zweckbestimmung ausdrücklich an die Fertigstellung des Neudeiches geknüpft.

IV Gesamt abwägung

1 Errichtung der öffentlichen Hochwasserschutzanlage

Unter Zugrundelegung der Ausführungen in diesem Planfeststellungsbeschluss ist festzustellen, dass der Deichrückverlegung Nitzschka keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und diese daher gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 7 SächsWG zuzulassen ist.

2 Ausgleichsmaßnahme als Gewässerausbau

Bei der Ausgleichsmaßnahme CEF-1 handelt es sich um eine Gewässerausbaumaßnahme im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG, weil mit ihr ein Gewässer wesentlich umgestaltet wird.

Diese Maßnahme unterliegt dem Abwägungsgebot und die Belange, die für und gegen diese Ausgleichsmaßnahme streiten, sind im Rahmen der Abwägung gegenüber zu stellen.

Für die Ausgleichsmaßnahme CEF-1 streiten die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Belange des Wasserrechts. Die Maßnahme ist mit den im Planfeststellungsbeschluss verfügten Änderungen sowohl aus naturschutzfachlicher als auch aus wasserfachlicher Sicht zulassungsfähig. Dagegen sprechen die Belange der Grundstückseigentümer, -pächter und -nutzer, da ihnen im Zuge dieser Maßnahme Restriktionen auferlegt werden, die sie in ihrer Freiheit, die Flurstücke nach den eigenen Vorstellungen zu nutzen und zu bewirtschaften, weiterhin beschneiden. Diese Beschneidung ist hierbei jedoch auch nicht neu, sondern vorrangig schon vorliegend, da die hierfür vorgesehene Fläche, zwischen dem bisherigen Altdeich und dessen Deichverteidigungsweg liegt und damit bisher keiner durch den Eigentümer verwertbaren Nutzung unterfallen ist, sondern ebenfalls beschränkt blieb. Es wird also lediglich eine bisherige in der Nutzung belassene Beschränkung beibehalten und damit keine essentielle Zustandsverschlechterung herbeigeführt.

Den für die Ausgleichsmaßnahme streitenden Gemeinwohlbelangen wird im Rahmen der Abwägung mehr Gewicht zugemessen als den privaten Belangen der Grundstücksbetroffenen. Maßgeblich ist dabei die Zielstellung des Vorhabens, die Allgemeinheit vor Schäden an Leben, Gesundheit und Sachwerten infolge hochwasserbedingter Überflutungen zu schützen. Da die Ausgleichsmaßnahme integraler Bestandteil des Hochwasserschutzes ist, dient auch sie diesem Ziel. Hochwasserschutz zum Wohle der Allgemeinheit kann nicht ohne Eingriffe in Natur und Landschaft realisiert werden. Vor diesem Hintergrund müssen die möglichen Belange der Grundstücksbetroffenen zurücktreten, weil der Schutz der Allgemeinheit vor Überflutungen, sowie der Naturschutz ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung ist (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 25. März 1998, Az.: 1 BvR 1084/92, Rdnr. 7 <juris>; BVerwG, Urteil vom 22. Juli 2004, Az.: 7 CN 1.04, Rdnr. 22 <juris>).

3 Gesamtvorhaben

Im Ergebnis der Gesamtabwägung, die für das Gesamtvorhaben, welches öffentliche Hochwasserschutzanlagen und die Gewässerausbaumaßnahme (CEF-1 Maßnahme) umfasst, durchgeführt wurde, ist dem Gesamtvorhaben Vorrang gegenüber den beeinträchtigten Belangen einzuräumen.

Für das Gesamtvorhaben sprechen die Belange der öffentlichen Sicherheit und des Hochwasserschutzes, denn mit Umsetzung des Gesamtvorhabens kann ein zuverlässiger Hochwasserschutz erreicht werden. Insofern handelt es sich um sehr gewichtige Belange, die mit dem Gesamtvorhaben verfolgt werden. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist das Gesamtvorhaben gerechtfertigt und erforderlich, um die Planungsziele zu erreichen. Es wird als zweckmäßig erachtet, erfüllt die wasserfachlichen Vorgaben sowie die der Wasserrahmenrichtlinie und ist auch mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar. Zwar dient die CEF-Maßnahme originär naturschutzfachlichen Belangen und mithin nicht dem Hochwasserschutz, jedoch ist diese untrennbarer Bestandteil des hiesigen Hochwasserschutzkonzeptes und erwirkt durch ihre Vornahme erst die

abschließende Genehmigung und Vereinbarkeit sämtlicher öffentlicher Belange mit diesem. Von daher war auch deren Umsetzung eine Vorrangstellung vor möglichen beeinträchtigten, privater Belangen einzuräumen.

Die Belange, die durch das Gesamtvorhaben beeinträchtigt werden, müssen diesen Gemeinwohlbelangen gegenüber zurücktreten. Hierzu gehören in erster Linie private Belange, da das Vorhaben Flächeninanspruchnahmen verursacht. Aber auch öffentliche Belange, wie zum Beispiel die Belange der Agrarstruktur werden von dem Vorhaben beeinträchtigt. In Anbetracht des mit dem Vorhaben verfolgten Ziels, die Allgemeinheit vor Hochwasser zu schützen, werden diese Belange als weniger gewichtig bewertet.

Im Ergebnis der von der Planfeststellungsbehörde vorgenommenen Gesamtabwägung ist daher der Umsetzung des Gesamtvorhabens „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ mit all seinen Teilmaßnahmen der Vorrang vor den beeinträchtigten privaten und öffentlichen Belangen einzuräumen und das Gesamtvorhaben zuzulassen.

V Begründung der sofortigen Vollziehung

Anfechtungsklagen gegen diesen Planfeststellungsbeschluss für das Gesamtvorhaben „Deichrückverlegung HWD Nitzschka“ haben keine aufschiebende Wirkung. Rechtsgrundlage hierfür ist § 80 Abs. 2 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

- Sofortige Vollziehung kraft Gesetzes

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung [zunächst] nur in durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen.

Die Planfeststellung für eine öffentliche Hochwasserschutzanlage im Freistaat Sachsen ist ein für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebener Fall in diesem Sinne. Nach § 83 Abs. 4 SächsWG haben Anfechtungsklagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse für öffentliche Hochwasserschutzanlagen keine aufschiebende Wirkung. Die im Rahmen dieser Planfeststellung zugelassene Errichtung des Flügeldeiches und der HWS-Wand sind öffentliche Hochwasserschutzanlagen (Kap. C.II.2.2). Insoweit ist der Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

- Sofortige Vollziehung auf Anordnung der Planfeststellungsbehörde im Übrigen

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung [darüber hinaus] nur in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Ein die Anordnung sofortiger Vollziehung rechtfertigendes öffentliches Interesse ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn Gründe vorhanden sind, die es erfordern, im Interesse des allgemeinen Wohls unter Zurückstellung des auf präventive gerichtliche Kontrolle gerichteten Rechtsschutzanspruchs der Betroffenen den Verwaltungsakt alsbald zu vollziehen. Zwar handelt es sich bei der Ausgleichsmaßnahme CEF-1 zunächst um eine naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahme, die überdies einen zulassungsbedürftigen Gewässerausbau darstellt. Die Maßnahme ist jedoch untrennbarer Bestandteil des Hochwasserschutzvorhabens als Ganzes, da sie die Zulassungsfähigkeit des Plans

für den Neubau des Flügeldeiches, der HWS-Wand und der Deichschlitzungen ermöglicht.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses im Rahmen der vorzunehmenden Abwägung besonderes Gewicht zugemessen; dahinter musste das öffentliche und/oder private Interesse an der aufschiebenden Wirkung etwaiger Anfechtungsklagen zurücktreten (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Maßgebend für die Planfeststellungsbehörde war die Erwägung, dass eine zügige Realisierung des Hochwasserschutzvorhabens nicht gewährleistet wäre, wenn die sofortige Vollziehung nicht angeordnet würde. Im Falle der Erhebung einer Anfechtungsklage würde der eintretende Suspensiveffekt (§ 80 Abs. 1 VwGO) die Schaffung eines wirksamen Hochwasserschutzes auf unbestimmte Zeit verschieben. Dies ist angesichts der in der Vergangenheit bereits erlittenen Schäden und mit Blick auf die künftig drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte infolge hochwasserbedingter Überflutungen nicht hinzunehmen.

Vor diesem Hintergrund ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung geeignet, die zeitnahe Umsetzung wirksamen technischen Hochwasserschutzes zu gewährleisten. Sie ist auch erforderlich. Mildere und gleich wirksame Mittel stehen nicht zur Verfügung. Zwar könnten während eines etwaigen Klageverfahrens temporäre Hochwasserschutzmaßnahmen ergriffen werden, denkbar sind auch spezielle, schnell umzusetzende Einsatzplanungen bei Feuerwehr und Technischem Hilfswerk. Hierdurch ließen sich die Schäden infolge Hochwassers jedoch allenfalls begrenzen, aber nicht abwenden. Darüber hinaus ist die für die Maßnahme vorgesehene Fläche aktuell schon als Verlaufsfläche des aktuellen Deichverteidigungsweges für den dortigen Eigentümer in deren Nutzung beschränkt bzw. gar nicht nutzbar, weshalb ihm auch durch eine weitere, seine eigentumsbeschränkende Nutzung kein neuer akuter Eingriff entstünde, sondern lediglich ein fort-dauernder, schon vorliegender Eingriff in seine Eigentumsrechte.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist überdies angemessen. Aus der sofortigen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme entstehen eventuellen Klägern – hier ist zunächst an die betroffenen Grundstückseigentümer zu denken – keine irreversiblen Schäden. Im Falle des Erfolgs einer Anfechtungsklage kann der ursprüngliche oder auch vom Deichverteidigungsweg befreite Zustand durch die Vorhabensträgerin wieder- bzw. hergestellt werden.

VI Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 9 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungskostengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwKG). Danach ist zur Zahlung der Verwaltungskosten derjenige verpflichtet, dem die öffentlich-rechtliche Leistung individuell zuzurechnen ist. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag ist eine Amtshandlung, die der Landestalsperrenverwaltung als Antragstellerin individuell zurechenbar ist (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SächsVwKG).

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 SächsVwKG in Verbindung mit § 1 Nr. 1 und Anlage 1 Ifd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4, des Zehnten Sächsischen Kostenverzeichnisses (10. SächsKVZ) werden keine Kosten erhoben, soweit eine wasserrechtliche Entscheidung unmittelbar und ausschließlich Zwecken der Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung dient. Zu diesen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gehört insbesondere die Verpflichtung

nach § 79 Abs. 1 SächsWG, wonach öffentliche Hochwasserschutzanlagen so zu planen, zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, wie dies zum Schutz der Allgemeinheit vor Hochwasser erforderlich ist. Danach werden von der Vorhabenträgerin keine Kosten erhoben.

Der Hinweis auf einen etwaigen Aufwandserstattungsanspruch nach haushaltsrechtlichen Bestimmungen beruht ebenfalls auf Anlage 1 des 10. SächsKVZ lfd. Nr. 100, Tarifstelle 1.4.

D Hinweise

I Vorhabensbezogene Empfehlungen und Hinweise des LfULG

1. Es wird empfohlen, dass, bezugnehmend auf die Ausführungen in „Baugrund Dresden GmbH: Hydrogeologische Stellungnahme zur Auswirkung von Spundwänden im Grundwasserleiter, 04.07.2018“, die verwendete Grundwasserdynamik (Unterlage Tragsicherheitsberechnungen HWS-Deich) nicht zwingend mittlere Verhältnisse widerspiegelt und aufgrund ihres großräumigen Charakters zudem für derart lokale Betrachtungen nicht als alleiniges Bewertungskriterium herangezogen werden darf.
2. Es wird daher ausdrücklich empfohlen, die angesetzten geohydraulischen Verhältnisse im relevanten, obersten Grundwasserleiter durch eigene, ortskonkrete Messungen der Grundwasserstände zu verifizieren und die Planungen entsprechend zu überprüfen. Sollten keine dafür geeigneten, vorhandenen Grundwasseraufschlüsse recherchiert werden können und auch die Wasserstandsmessungen aus den erfolgten Baugrundbohrungen nicht geeignet sein, wird die Errichtung ggf. temporärer Messstellen empfohlen. Zur Ableitung der mittleren höchsten bzw. höchsten Grundwasserstände können auch Analogieschlüsse zu weiter entfernten Grundwassermessstellen des staatlichen Messnetzes hilfreich sein.

Es wird empfohlen, die in „Baugrund Dresden GmbH: Hydrogeologische Stellungnahme zur Auswirkung von Spundwänden im Grundwasserleiter, 04.07.2018“, unter Kapitel 5, enthaltenen Empfehlungen sollten, insbesondere hinsichtlich der möglichen Beeinflussung der vorhandenen Bebauung in Folge der geplanten Maßnahmen, unbedingt umgesetzt werden. In diese Betrachtungen sollte auch die ehemalige Deponie Nitzschka mit einbezogen werden, da ein baubedingter Grundwassereinstau in das Deponat, verbunden mit entsprechenden Stoffausträgen aus dem Deponiekörper, ausgeschlossen werden muss.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass die im geotechnischen Bericht erarbeiteten geologischen Modellvorstellungen sowie die ingenieurgeologischen und bodenmechanischen Sachverhalte fachlich plausibel und nachvollziehbar dargestellt sind. Dies betrifft Bodenarten und Schichtenfolgen, bodenmechanische Kennwerte für anstehende Böden und den Deicherdstoff sowie die daraus abgeleiteten geotechnischen Schlussfolgerungen. Das LfULG stimmt der Einordnung der Baumaßnahmen nach Handbuch Eurocode 7-1 in die geotechnische Kategorie 2 zu. Das geotechnische Gutachten als fachliche Planungsgrundlage für die Genehmigungsplanung wird befürwortet.

4. Es wird empfohlen, wie in Anlage „Tragwerksplanung HWS-Wände aus Spundbohlen“ der Fachplanung für die Errichtung der Hochwasserschutzwand für Nitzschka mittels Spundbohlen zusätzliche Baugrunderkundungen vorzunehmen, um den ggf. anstehenden Granitporphyrhorizont zu erkunden. Die Spundbohlen sollten laut Fachplanung in den zersetzten Granitporphyrhorizont einbinden um die Suffosion am Spundwandfuß zu reduzieren. Die derzeitigen Bohrtiefen im geplanten Spundwandbereich betragen nur 7 m und eine von sechs Erkundungsbohrungen hat zersetzten Granitporphyr ab 5,8 m Tiefe angetroffen. Es wird eine abschließende fachliche Prüfung durch den Planer und Baugrundgutachter hinsichtlich vorhandener Baugrundunwägbarkeiten hinsichtlich der Tiefenlage des Felsersatzhorizontes empfohlen. Eine Ergänzung des Gutachtens „Baugrund Dresden GmbH: Geotechnischer Bericht Vereinigte Mulde Deichrückverlegung Nitzschka, 31.03.2017“ für diesen Sachverhalt sollte in der weiteren Planung Berücksichtigung finden.
5. Des Weiteren wird empfohlen in der Planung zu berücksichtigen, dass für das Gebäude Muldenstraße 12 im Hinterland der Hochwasserschutzwand Nitzschka laut Fachplanung, Anlage 2.2 Untersuchungsarbeiten zur Ermittlung der Gründungstiefe und ggf. von Keller- und Dränagetiefpunkten durchzuführen sind. Das Gebäude befindet sich im Grundwasseraufstaubereich hinter der Spundwand.
6. Für eine hydrogeologische Beweissicherung für dieses Schutzobjekt (o.g. Gebäude) wird die Empfehlung der Gutachterin von Anlage 2.2. der Fachplanung zur Errichtung von Grundwassermessstellen befürwortet und hinter der Spundwand 1, welche einige Jahre vor Baubeginn beginnen sollte. Aus fachlicher Sicht wird eine planerische Prüfung des Sachverhaltes und ggf. Berücksichtigung und Umsetzung empfohlen.
7. Aus fachlicher Sicht wird eine geotechnische Fremdüberwachung für die Auftraggeberin für alle Erdbau- und Gründungsmaßnahmen gefordert. Das LfULG empfiehlt, die in den statischen Berechnungen angesetzten Bodenkennwerte der Fremderdstoffe zum Bauzeitpunkt durch Eignungsprüfungen in ausreichendem Umfang untersuchen und bestätigen zu lassen.
8. Zusätzlich sind die geforderten Bodeneigenschaften im Einbauzustand durch Kontrollprüfungen im Rahmen der Eigen- und Fremdüberwachung nachzuweisen. An Deichaufstandsflächen, Deichkörpern und auf den Konstruktionsschichten des Wegebbaus sollten Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen für Tragfähigkeits- und Verdichtungsnachweise erbracht werden.
9. Weiterhin ist anzumerken, dass der Deichuntergrund über der Deponie Nitzschka (Stat. 0+040-0+090) nicht durch Aufschlüsse erkundet wurde. Die Erkenntnisse zur Tiefenlage, Ausdehnung und Zusammensetzung des Deponates stammen aus dem „Baugrundgutachten Schwachstellenanalyse“, was der Planung nicht beiliegt. Es wird empfohlen, die Tragfähigkeitsprüfungen für Deicherhöhung und Neubau Deichverteidigungsweg in diesem Abschnitt zu verdichten.
10. Die Prüfumfänge sollten in die Kostenberechnung sowie das Leistungsverzeichnis aufgenommen werden. Diese genannten Maßnahmen dienen der Qualitätssicherung im Rahmen der Bauausführung.

11. Im Falle der Durchführung von weiteren Erkundungsbohrungen wird auf die Bohr-anzeige- und Bohrergebnismittelungspflicht gegenüber dem LfULG nach § 8 f. des Geologiedatengesetzes (GeolDG) hingewiesen.
12. Informationen zur Anzeige sowie zur Erfassung und Auswertung von Daten geo-logischer Bohrungen sind auf www.geologie.sachsen.de verfügbar. Eine Bohran-zeige kann über das Portal „ELBA.Sax“ elektronisch erfolgen (<https://antragsma-nagement.sachsen.de/ams/elba>).

II Vorhabensbezogene Hinweise der Arbeitsschutzbehörde

13. Soweit die Dauer der Beschäftigung mehr als 30 Tage und mehr als 20 Beschäf-tigte gleichzeitig tätig werden (bzw. der Umfang der Arbeiten mehr als 500 Perso-nentage überschreitet), ist die Einrichtung der Baustelle der zuständigen Behörde (hier: Landesdirektion Sachsen, Abt. Arbeitsschutz, Dienststelle Leipzig) als Vor-ankündigung zu übermitteln. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen und einzuhalten.
14. Für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, die die Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV wahrzunehmen haben.
15. Den auf der Baustelle Beschäftigten müssen geeignete Baustelleneinrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die zu ihrer Bemessung, Einrichtung und Ausstat-tung den Anforderungen des aktuellen Arbeitsstättenrechts entsprechen.
16. Bei Erdbauarbeiten, aus denen sich im besonderen Maße Gefährdungen für Be-schäftigte ergeben können, sind geeignete Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Insbesondere müssen die Arbeiten von weisungsbefugten Personen beaufsichtigt werden. Mit Sicherheitsaufgaben betraute Personen dürfen während des Siche-rungseinsatzes keine anderen Tätigkeiten ausüben. Darüber hinaus können in-haltlich die Sicherheitsregeln für Rohrleitungsbauarbeiten zur Festlegung von Ar-beitsschutzmaßnahmen herangezogen werden.

III Vorhabensbezogene Hinweise des Landesamts für Geobasisinformation Sachsen

17. Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich des Bauvorhabens der Raumbeg-zugsfestpunkt (RBP) 4642 0 18600 vermarktet worden ist. Der Standort dieses Punktorts kann u.a. in der Karte „Festpunkte“ im digitalen „Geoportal Sachsenat-las“, das vom Landesamt Geobasisinformation Sachsen (GeoSN) im Internet an-geboten wird, entnommen werden.

Prinzipiell sind alle RBP, außer denen, welche zu der Kategorie „künftig wegfal-lend“ gehören, grundsätzlich zu erhalten. Besteht die Gefahr, dass sie beeinträch-tigt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen so zu schützen, dass sie durch Bauarbeiten, Baustoffablagerungen, Baustellenverkehr oder andere Handlungen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden. Schutzmaßnahmen, die ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen, sind vorab mit dem Lan-desamt Geobasisinformation Sachsen abzustimmen. Alle Aspekte des Vorha-

bens, die diesen Prämissen potenziell widersprechen, sind während der Planungsphase mit dem Landesamt Geobasisinformation Sachsen abzustimmen. Sollte ein betroffener RBP, der zur Kategorie „künftig wegfallend“ gehört, das Vorhaben beeinträchtigen, ist der Landesamt Geobasisinformation Sachsen jedoch bereit, diesen Punkt vorzeitig aufzugeben. Das Vermarktungsmaterial ist dann im Rahmen geeigneter Maßnahme durch eine Baufirma ordnungsgemäß zu entsorgen. Damit der Punktnachweis aktualisiert werden kann, ist das Landesamt Geobasisinformation Sachsen schriftlich unter Angabe des Aktenzeichens über den Zeitpunkt des Rückbaus zu informieren (per E-Mail an folgende Adresse: Festpunktfelder@geosn.sachsen.de).

IV Vorhabensbezogene Hinweise der untern Denkmalschutzbehörde

18. Ausführende Baufirmen sind schriftlich durch den Bauherrn auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

E Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder elektronisch Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden. Wird die Klage elektronisch erhoben, gelten die Maßgaben der §§ 55a und 55d der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 bis 7 sowie Abs. 4 Satz 4 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

Das sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen.

Weiter sind das Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art

und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 und 6 VwGO bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Regina Kraushaar
Präsidentin

**Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben
„Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung
Hochwasserschutzdeich Nitzschka (DRV HWSD Nitzschka)“**

Inhaltsverzeichnis:

1	Vorbemerkungen und Grundlegendes	1
1.1	Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall	1
1.2	Anwendung des UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt	1
1.3	Zweck und Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung	2
1.4	Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung	2
1.5	Aufgabenstellung und Zielsetzung	3
1.6	Quellen	3
2	Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter	5
2.1	Angaben zum Vorhaben	5
2.1.1	Vorzugsvariante, Beschreibung des beantragten Vorhabens.....	5
2.1.2	Flächeninanspruchnahme	6
2.2	Umweltauswirkungen des Vorhabens.....	6
2.2.1	Methodik der Darstellung.....	6
2.2.2	Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	7
2.2.2.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	7
2.2.2.2	Beschreibung der Auswirkungen	8
2.2.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	9
2.2.3.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	9
2.2.3.2	Beschreibung der Auswirkungen	17
2.2.4	Schutzgut Boden	18
2.2.4.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	18
2.2.4.2	Beschreibung der Auswirkungen	20
2.2.5	Schutzgut Wasser	20
2.2.5.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen (Grundwasser)	20
2.2.5.2	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen (Oberflächenwasser).....	22
2.2.5.3	Beschreibung der Auswirkungen auf das Grundwasser.....	24
2.2.5.4	Beschreibung der Auswirkungen auf das Oberflächenwasser	24
2.2.6	Schutzgut Luft und Klima.....	25
2.2.6.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	25
2.2.6.2	Beschreibung der Auswirkungen	26
2.2.7	Schutzgut Landschaft	27
2.2.7.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	27
2.2.7.2	Beschreibung der Auswirkungen	28
2.2.8	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
2.2.8.1	Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen	28

2.2.8.2	Beschreibung der Auswirkungen	30
2.2.9	Wechselwirkungen	30
2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG a. F.	32
2.3.1	Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.....	32
2.3.2	Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen	36
3	Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 Halbsatz 1 UVPG a. F.	37
3.1	Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit	37
3.1.1	Bewertungsgrundlagen.....	37
3.1.2	Baubedingte Auswirkungen	38
3.1.3	Anlagebedingte Auswirkungen	38
3.1.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	38
3.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	39
3.2.1	Bewertungsgrundlagen.....	39
3.2.2	Bewertung der Maßnahmen der Vorhabensträgerin	39
3.2.3	Baubedingte Auswirkungen	40
3.2.4	Anlagebedingte Auswirkungen	41
3.2.5	Betriebsbedingte Auswirkungen	41
3.3	Schutzgut Boden	42
3.3.1	Bewertungsgrundlagen.....	42
3.3.2	Baubedingte Auswirkungen	42
3.3.3	Anlagebedingte Auswirkungen	43
3.3.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	43
3.4	Schutzgut Wasser	43
3.4.1	Bewertungsgrundlagen.....	43
3.4.2	Auswirkungen auf das Grundwasser	44
3.4.2.1	Baubedingte Auswirkungen	44
3.4.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	44
3.4.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	44
3.4.3	Auswirkungen auf das Oberflächenwasser	45
3.4.3.1	Baubedingte Auswirkungen	45
3.4.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	45
3.4.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	45
3.5	Schutzgut Luft und Klima.....	45
3.5.1	Bewertungsgrundlagen.....	45
3.5.2	Baubedingte Auswirkungen	45
3.5.3	Anlagebedingte Auswirkungen	46
3.5.4	Betriebsbedingte Auswirkungen	46
3.6	Schutzgut Landschaft	46
3.6.1	Baubedingte Auswirkungen	46

3.6.2	Anlagebedingte Auswirkungen	46
3.6.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	47
3.7	Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter	47
3.7.1	Bewertungsgrundlagen.....	47
3.7.2	Auswirkungen auf Kulturgüter.....	47
3.7.2.1	Baubedingte Auswirkungen	47
3.7.2.2	Anlagebedingte Auswirkungen	47
3.7.2.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	47
3.7.3	Auswirkungen auf sonstige Sachgüter	48
3.7.3.1	Baubedingte Auswirkungen	48
3.7.3.2	Anlagebedingte Auswirkungen	48
3.7.3.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	48
3.8	Bewertung der Wechselwirkungen.....	48
4	Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12 UVPG a. F.....	49

1 Vorbemerkungen und Grundlegendes

1.1 Allgemeine Vorprüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall

Gemäß § 3c UVPG a. F. besteht für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts, da das Vorhaben unter Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG a. F. fällt. Darunter bedarf der Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nr. 13.16 erfasst), einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Der geplante Flügeldeich, die Spundwände und die Deichschlitzung beeinflussen den Hochwasserabfluss. Da es sich dabei um keine Bauten des Küstenschutzes handelt ist Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG a. F. nicht einschlägig. Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat die Landesdirektion Sachsen, Referat 46, eingeschätzt, dass das Vorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ voraussichtlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 3c Satz 1 UVPG a. F. haben kann, die nach § 12 UVPG a. F. zu berücksichtigen wären. Daher bestand für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (vgl. Schreiben des Regierungspräsidiums Leipzig vom 26. Oktober 2007, Az.: 6.1.2-8962.21).

1.2 Anwendung des UVPG in der Fassung, die vor dem 16. Mai 2017 galt

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ (Kurzbezeichnung: Nitzschka) ist unselbständiger Teil des wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens, welches der Zulässigkeit des Vorhabens dient. Verfahrensrelevante Angaben und Daten zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Planfeststellungsbeschluss genannt. An dieser Stelle sei lediglich darauf hingewiesen, dass das Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt, zu Ende geführt wird. Nachfolgend wird diese Fassung mit „UVPG a. F.“ bezeichnet. Dies resultiert aus der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 2 Nr. 1 UVPG in der Fassung vom 1. Januar 2017 (BGBl. I S. 2749), denn die Unterlagen nach § 6 UVPG a. F. wurden am 11. Mai 2017 vorgelegt, sodass das UVP-Verfahren nach der Fassung des UVPG, die vor dem 16. Mai 2017 galt (im Folgenden a. F.), zu Ende zu führen ist. Ebenfalls war die Feststellung der UVP-Pflicht zum 16. Mai 2017 abgeschlossen.

Das Planfeststellungsverfahren für das o. g. Vorhaben hat sich grundsätzlich nach dem UVPG, welches vor dem 16. Mai 2017 galt, zu richten. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Auswirkungen des Vorhabens „DRV HWSD Nitzschka“ (vgl. § 3 UVPG a. F.) auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG. Das Planfeststellungsverfahren für das o. g. Vorhaben hat sich grundsätzlich nach dem UVPG, welches vor dem 16. Mai 2017 galt, zu richten. In die Prüfung einbezogen sind auch die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Die Planfeststellungsbehörde ist rechtlich befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand ernstlich in Betracht kommt (BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998 – 4 C 11/96 –, juris, Rn. 42). Die Umweltverträglichkeitsprüfung zum Vorhaben „Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ bezieht sich deshalb auf die in der Planung gewählte Vorzugsvariante

Alternative 5 (vgl. ab Punkt 4.2.5 - S.34 ff. der Antragsunterlage). Auf die Umweltauswirkungen der von der Vorhabenträgerin geprüften Varianten wird deshalb nur vergleichend eingegangen.

1.3 Zweck und Charakter der Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 1 UVPG a. F. ist es Zweck der Umweltverträglichkeitsprüfung, sicherzustellen, dass bei bestimmten Vorhaben die Auswirkungen auf die Umwelt nach einheitlichen Grundsätzen frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

Nach § 2 Abs. 1 SächsUVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil desjenigen verwaltungsbehördlichen Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient – hier, das Planfeststellungsverfahren.

1.4 Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 11 Satz 1 und 2, § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter:

Menschen, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 11 UVPG a. F. hat die zuständige Behörde auf der Grundlage der vom Vorhabensträger eingereichten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit sowie aufgrund der Ergebnisse eigener Ermittlungen eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft, zu erarbeiten.

Auf diese zusammenfassende Darstellung stützt sich die Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F., die wiederum bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG a. F. nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung findet.

Die Prüfung nach §§ 11, 12 UVPG a. F. ist eine strikt projektbezogene Untersuchung. Die Planfeststellungsbehörde ist demnach befugt, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf diejenige Variante zu beschränken, die nach dem aktuellen Planungsstand ernstlich in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Mai 1998, Az.: 4 C 11/96, Rdnr. 42 <juris>).

1.5 Aufgabenstellung und Zielsetzung

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. stellt die Grundlage zur Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 UVPG a. F. dar. Basis der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind folgende Unterlagen:

Verfahrensunterlagen der Vorhabensträgerin nach § 6 UVPG a. F. einschließlich aller Ergänzungen,

behördliche Stellungnahmen nach § 7 und § 8 UVPG a. F.,

Äußerungen und Einwendungen der betroffenen Öffentlichkeit nach § 9 UVPG a. F.,

eigene Ermittlungen der Landesdirektion Sachsen.

Neben den Umweltauswirkungen werden auch die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen zusammenfassend dargestellt.

1.6 Quellen

Die Vorhabensträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Genehmigungsunterlage zum Planfeststellungsantrag bzw. mit den Planänderungsunterlagen vorgelegt. Das sind im Einzelnen:

[1] PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ UND LEWIS MBH, Genehmigungsunterlage Teil I, Fachplanung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Erläuterungsbericht, Anlagen, Zeichnungen

[2] PLANUNGSGESELLSCHAFT SCHOLZ UND LEWIS MBH, Genehmigungsunterlage Teil II, Liegenschaften, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Eigentums-, Rechtsverhältnisse und Grundstücksunterlagen

[3] BÜRO KNOBLICH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Genehmigungsunterlage Teil III, Umwelt- und naturschutzfachliche Planung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Unterlage III.1 Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) bzw. UVP-Bericht

[4] BÜRO KNOBLICH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Genehmigungsunterlage Teil III, Umwelt- und naturschutzfachliche Planung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Unterlage III.2.1 Natura 2000, Erheblichkeitsabschätzungen

[5] BÜRO KNOBLICH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Genehmigungsunterlage Teil III, Umwelt- und naturschutzfachliche Planung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Unterlage III.2.2 Natura 2000, SPA-Verträglichkeitsuntersuchung

[6] BÜRO KNOBLICH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Genehmigungsunterlage Teil III, Umwelt- und naturschutzfachliche Planung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Unterlage III.3 Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

[7] BÜRO KNOBLICH, LANDSCHAFTSARCHITEKTEN, Genehmigungsunterlage Teil III, Umwelt- und naturschutzfachliche Planung, Stand September 2013 mit Ergänzungen und Änderungen (1., 2. und 3. Tektur zur Genehmigungsunterlage) zum Stand September 2015, September 2018 und Januar 2022, Unterlage III.4 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Im Anhörungsverfahren wurden zudem alle in ihren Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichen berührten Behörden und Gebietskörperschaften um Stellungnahme gebeten. Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen stützt sich insbesondere auf die nachstehenden Stellungnahmen:

[8] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 45 (obere Naturschutzbehörde), Stellungnahmen vom 12. März 2014, 10. Dezember 2015, 2. Mai 2016, 5. Januar 2017, 21. März 2017, 23. März 2017, 8. Juni 2017, 8. Juli 2019, 18. Juli 2019, 22. Oktober 2020, 27. April 2021, 9. Juli 2021 und 24. Februar 2022

[9] LANDESDIREKTION SACHSEN, REFERAT 42 (obere Wasserbehörde), Stellungnahmen vom 28. Dezember 2015, 31. August 2016, 6. Januar 2017, 12. Juni 2017, 16. Mai 2019, 15. September 2020, 29. März 2021, 29. April 2021

[10] LANDRATSAMT DES LANDKREISES LEIPZIG, Stellungnahmen vom 21. November 2013, 26. November 2015 und 2./3. Mai 2019

[11] LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE, Stellungnahmen vom 11. November 2013, 13. November 2015, 20. Mai 2019 und 12. Juni 2020

[12] LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN, Stellungnahme vom 12. März 2020

[13] LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN, Stellungnahmen vom 6. November 2015 und 9. April 2019

[14] REGIONALER PLANUNGSVERBAND WESTSACHSEN, Stellungnahme vom 29. Oktober 2013

Darüber hinaus hatten die anerkannten Naturschutzvereinigungen und die betroffene Öffentlichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung.

2 Zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Die zusammenfassende Darstellung nach § 11 UVPG a. F. enthält als wesentliches Element Aussagen über Art, Umfang sowie Häufigkeit oder Eintrittswahrscheinlichkeit der festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens. Es wird untergliedert in die Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen und die nachfolgende schutzgutbezogene Beschreibung der voraussichtlichen Auswirkungen (vgl. Peters, Balla, Hesselbarth, UVPG, § 24, Rdnr. 5 <beck-online>).

2.1 Angaben zum Vorhaben

2.1.1 Vorzugsvariante, Beschreibung des beantragten Vorhabens

Das beantragte Vorhaben (Alternative 5) beinhaltet die Herstellung des Hochwasserschutzes mit Schutzziel HQ100 für die OL Nitzschka durch die Errichtung von zwei Hochwasserschutzanlagen.

Dazu umfasst das Vorhaben im Wesentlichen:

Neuer Flügeldeich beginnend am Deich-km 1,643 des Altdeiches (Länge ca. 225 m), sowie Errichtung eines Deichverteidigungsweges mit einer Gesamtbreite von 4,00 m an diesem.

Hochwasserschutzwand entlang den vorhandenen Grundstücksgrenzen unter Berücksichtigung eines 1,50 m breiten Kontrollweges und der Entwässerungsanlagen (Länge ca. 260 m) nahe der OL Nitzschka und anschließend an den Flügeldeich.

Anhebung der Kronenhöhe und Instandsetzung des Altdeiches zwischen D-km 1,643 und 1,869.60 im Gebiet der OL Nitzschka.

Zusätzlich ist die Schlitzung des Altdeiches an drei Stellen zwischen D-km 0,000 und 1,620 mit Absenkung der Kronenhöhe auf das Niveau HQ5.

Schlitzungsstelle	Von Deich-km	Bis Deich-km
Nord	0,194.70	0,305.21
Mitte	0,545.47	0,683.92
Süd	1,313.91	1,167.41

Der Deichabschnitt (derzeitiger Bestandsdeich) soll zwischen D-km 0,000 und 1,620 im Zuge des Verfahrens entwidmet werden. Die Unterhaltungslast für das Siele Sonnenmühle, das einen unbenannten Graben an D-km 0,050 durch den Deich führt, soll der Antragstellerin nach im Zuge des Verfahrens der Stadt Wurzen zu übertragen werden.

Insgesamt erfolgt die bauzeitliche Zufahrt von der OL Nitzschka über die Muldenstraße und den Schwarzen Weg. Die genaue Darstellung der bauzeitlichen Zuwegungen und

der Baustelleneinrichtungsflächen sind im Lageplan (Ordner 1, Plan 1.4, Blatt 1) dargestellt.

Die Bauzeit inklusive der archäologischen Untersuchungen soll 23 Monate betragen. Für die detaillierte Erläuterung der Vorzugsvariante wird auf die Planunterlage (Ordner 1, Teil 1, Erläuterungsbericht unter 4.4.1) verwiesen.

2.1.2 Flächeninanspruchnahme

Die Grundstücksinanspruchnahmen ergeben sich aus den Antragsunterlagen (Teil II – Grundstücksunterlagen Plan-Nr. 10.1).

Während die vorübergehend, das heißt bauzeitlich beanspruchten Flächen (Bauzuweigungen, Baustelleneinrichtungsfläche) nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder in die Nutzung der Eigentümer zurückgeführt werden, soll die Deichaufstandsfläche für die den neu errichteten Flügeldeich einschließlich des Deichverteidigungsweges und der beidseitigen, fünf Meter breiten Schutzstreifen durch die Vorhabenträgerin erworben werden, sofern sie nicht bereits in deren Verfügungsgewalt liegt.

Es ist mit einem Flächenverbrauch durch Überbauung von 1,1 ha zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch räumlich auf die Deichaufstandsfläche, die Verteidigungswegen und die Überlaufschwelle begrenzt.

Die Größe der Fläche, die durch die Deichrückverlegung zukünftig zu Retentionsraum der Vereinigten Mulde wird, beträgt 4.140 m² (vgl. Teil I - Erläuterungsbericht, 58).

im Rahmen des Anhörungsverfahrens Gelegenheit zur Äußerung.

2.2 Umweltauswirkungen des Vorhabens

2.2.1 Methodik der Darstellung

Die unmittelbaren und mittelbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens werden unterschieden in

- baubedingte (zeitlich begrenzte bzw. während der Bauarbeiten zur Realisierung des geplanten Vorhabens auftretende),
- anlagebedingte (dauerhafte, durch die Existenz der Vorhabensbestandteile [Bauwerke, Anlagen] an sich entstehende) und
- betriebsbedingte (mit der Nutzung bzw. dem Betrieb der Anlagen bzw. der Vorhabensbestandteile verbundene).

Der UR liegt in der Planungsregion Westsachsen – Leipzig und ist dort als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wurzen sieht für die Flächen im UR zwischen Nitzschka und Oelschütz eine landwirtschaftliche Nutzung vor. Das Muldeufer ist als Fläche für Wald ausgewiesen und die Ortslagen sind als Mischgebiete deklariert. Das Deichvorland im UR ist als Überschwemmungsgebiet nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG i. V. m. §§ 76-78 WHG festgesetzt. Zudem befindet sich am südlichen Rand des UR in der OL Nitzschka ein nach § 2 SächsDSchG gelistete Rittergut.

Je nach Schutzgut und Schutzzweck ergeben sich somit unterschiedliche Untersuchungsräume. Diese wurden im Rahmen des Scopings bestimmt. Die Wirkräume des Vorhabens sind gemäß Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 4.1, für die meisten Schutzgüter kongruent und umfassen für alle Schutzgüter

- die direkten Eingriffsbereiche der geplanten Deichschlitzungen mit den geplanten Überlaufschwellen,
- Neubau des Flügeldeiches im Süden des Plangebietes und die Hochwasserschutzwand am Ortsrand von Nitzschka,
- das ursprünglich geplanten Spundwandbauwerk an der Ortslagen Oelschütz,

das westliche Muldeufer sowie das östlich der Mulde liegende Deichvorland einschließlich der Ortslage Oelschütz und den Nordrand der Ortslage Nitzschka.

2.2.2 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

2.2.2.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Mit Blick auf das Schutzgut Menschen werden Gebiete betrachtet, die für das Wohnen, Arbeiten, Wirtschaften sowie die Erholung des Menschen Bedeutung haben.

Die geplanten Bauwerke befinden sich in unmittelbarer Siedlungsnähe, die sich aus einer lockeren, dorftypischen Bebauung mit vielen Gehöften zusammensetzt. Daneben überwiegt die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen mittels Ackerbau oder Grünland. Die Qualität des Wohnumfeldes ist als sehr hoch einzuschätzen, da die Ortslage bisher kaum beeinträchtigt ist, es sich um einen verkehrarmen Raum handelt und – wie bereits oben beschrieben – einen hohen Schutzgebietsanteil aufweist.

Letzteres begründet zudem eine hohe Wertigkeit der Erholungsfunktion des Gebietes sowohl über- als auch regional, die auch nicht durch Vorbelastungen gemindert wird. Der UR ist jedoch nicht durch Erholungsinfrastruktur geprägt. Jedoch schließt sich östlich des UR der überregionale Muldetalradweg an, sodass sich auch in dem UR der Muldeau selbst eine Erholung per Fahrrad oder zu Fuß bzw. auf dem Gewässer (Kanu, Paddeln) anbietet.

Bewertung

Die Erholungsfunktion des UR wird durch das Vorhaben (anlagen- und betriebsbedingt) nicht beeinträchtigt. Einzig in der Bauzeit ist mit baubedingten Auswirkungen wie Lärm-Schadstoffemissionen sowie Erschütterungen zu rechnen, die vorübergehend die Erholungsfunktion und Arbeits- und Wohnfunktion des Gebietes einschränken. Durch zeitlich begrenzte Arbeiten unter der Woche werden die Wochenenden und Abende jedoch nicht betroffen sein. Lärm- und Staubentwicklung wird durch die Maßnahme V-6 gemindert.

Anlagebedingt wird dauerhaft eine Verminderung der Wohnqualität eintreten, da den Gebäuden in der Siedlungsrandlage Sichtbeziehungen zur freien Landschaft durch den

Flügeldeich genommen wird. Dem steht jedoch eine betriebsbedingte Verbesserung der Wohnqualität durch den Schutz vor Hochwasser entgegen.

Hinsichtlich der Arbeitsfunktion der Fläche sind durch die neuen Deiche und die Schlitzen des Altdeichs betriebsbedingt veränderte und verstärkte Überflutung der landwirtschaftlichen Flächen zu erwarten, die zu einer Minderung der Arbeitsfunktion der Fläche führen.

Vorbelastungen

Eine Vorbelastung (z. B. durch Gewerbe, Industrie oder Verkehrsinfrastruktur) des Untersuchungsraums und seiner Umgebung bezüglich der Erholungseignung ist nicht gegeben. Die Muldeae liegt in einem unterzerschnittenen, verkehrsarmen Raum, der aufgrund des hohen Schutzgebietsanteils eine besondere Wertigkeit für die Erholungsfunktion hat. Die Erholungsfunktion der Muldeae im Untersuchungsraum wird unter Berücksichtigung o. g. Kriterien zusammenfassend als hoch eingestuft.

2.2.2.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während des Baubetriebs kann es zu Störungen der Wohn- und Arbeitsfunktion wie auch der Erholungs- und Freizeitfunktion kommen.

An den unmittelbar angrenzenden Straßen und Wegen, die als Baustellenzufahrt genutzt werden sind zeitweilige Beeinträchtigungen, Behinderungen und Sperrungen zu erwarten. Generell besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.

Durch vorbereitende Maßnahmen, durch den Bau der Hochwasserschutzanlage sowie durch Materialtransporte und Baustellenverkehr ist während der Baumaßnahme mit Geräusch-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Ebenfalls vorhersehbar sind Erschütterungen durch das Rammen der Spundwände sowie durch Baufahrzeuge und -geräte. Bei Erd- und Wasserbauarbeiten kann es zu Eintrübungen im Gewässer kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Hochwasserschutzanlage mindert die landschaftliche Erlebniswirksamkeit im Vorhabensgebiet. Der Flügeldeich mit anschließender Hochwasserschutzwand führen zu einer Behinderung der Sichtbeziehungen; die Oberflächengestaltung wird verändert. Dies führt zu Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion.

Die Hochwasserschutzanlage führt hingegen zu einer Aufwertung der Wohn- und Lebensfunktion.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Bei Hochwasser über HQ₅ werden einige Zuwegungen zu landwirtschaftlich genutzten Flächen temporär nicht nutzbar sein.

Notwendige betriebsbedingte Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen finden turnusmäßig und anlassbezogen statt. Diese umfassen unter anderem die Treibgutberäumung, Sichtkontrollen, Funktionsproben und Mäharbeiten.

Der hinter der Hochwasserschutzanlage gelegene Siedlungsbereich der Ortslage Nitzschka ist vor den Schäden künftiger Hochwasserereignisse bis HQ₁₀₀ geschützt.

2.2.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.3.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Die obere Naturschutzbehörde schätzte zu den Auslegungsunterlagen in ihrer Stellungnahme (Kap. 3) ein, dass die Bestandserfassung von Natur und Landschaft des Untersuchungsraumes einschließlich des Wirkraumes, die die essentielle Grundlage für die Bewertungen und Schlussfolgerungen in den verschiedenen naturschutzrelevanten Planungsbestandteilen ist, die gestellten Anforderungen trotz einiger Defizite in ausreichendem Umfang erfüllt.

Die obere Naturschutzbehörde ging auf Mängel von Bedeutung klarstellend bzw. korrigierend ein und stellte Fälle mit erheblicher Bedeutung für die Führung des Nachweises der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes heraus (Vgl. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Bei der nachfolgenden Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustandes werden deshalb die genannten Stellungnahmen der oberen Naturschutzbehörde maßgeblich berücksichtigt. Dabei bedeuten

- **SAC**: Special Area of Conservation (per nationaler Grundschutzverordnung unter Schutz gestelltes FFH-Gebiet),
- **SPA**: Special Protection Area (Vogelschutzgebiet),
- **LRT**: Lebensraumtypen,
- **Biotop-ID**: die Identifizierungsnummer, die für kartierte Biotope im Beurteilungsraum des Vorhabens in den aktualisierten Planunterlagen in den Biotop-ID-Plänen des LBP vergeben wurden und
- **FFH-ID**: Identifizierungsnummer, die für kartierte Vorkommen von LRT und Arten mit NATURA 2000-Bezug (Anhang II-Arten) im Rahmen der Ersterfassung im Managementplan für die jeweiligen SAC und für Neuerfassungen im Zuge von Anschlusskartierungen des Freistaates Sachsen (Bestandsangaben des SMUL aus dem Monitoring)¹ vergeben wurden.

¹ Siehe <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/24699.htm>

Pflanzen im Untersuchungsraum und Biologische Vielfalt

Im Untersuchungsraum wurden gemäß §§ 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG 14 gesetzlich geschützte Biotop- bzw. Biotoptypen mit entsprechender Botanik, davon drei FFH-Lebensraumtypen nachgewiesen:

- LRT 3270 „Flüsse mit Schlamm- und Kiesbänken“
- LRT 6510 „Flachland-Mähwiesen“
- LRT 91E0* „Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder“

Bei den besonders geschützten Biotopen im UR handelt es sich:

- Weichholzauenwald (Weiden-Auenwald)
- Erlen- und Eschenwald der Auen und Quellbereiche
- Teilweiser naturnaher Fluss
- Naturnahes andauerndes nährstoffreiches Kleingewässer
- Altwasser
- Röhricht eutropher Stillgewässer
- Magere Frischwiese
- Streuobstwiese

FFH-Lebensraumtypen

Im UR befinden sich ein schmaler Streifen der Uferböschung und in der Flussschleife flächiger ausgeprägter Bereich aus Weichholzauenwald (Weiden-Auenwald LRT*91E0). Zudem ist der UR durch den LRT 91*E0 Erlen-Eschen-Wald der Aue und Quellbereiche geprägt, der mal vollständig mal abschnittsweise durch das naturnahe Fließgewässer durchzogen wird.

Im Westen des UR entlang der Mulde erstrecken sich Gebüsche frischer Standorte. Die landwirtschaftlichen Flächen werden durch Feldhecken gegliedert. Teilweise finden sich an Übergangsbereichen (Feldrändern/Wegen) Einzelbäume oder Baumgruppen. Feldgehölze säumen den Bereich zwischen unbenanntem Graben und Teich in der OL Oelschütz.

Südlich und nördlich der OL Oelschütz befindet sich im Bereich des naturnahen Grabens artenreiches ausgeprägtes Feuchtgrünland. Der Deichabschnitt westlich von Nitzschka ist mit magerem niedrigwüchsigem Grünlandbestand (einzustufen als LRT 6510) bewachsen. Auffällig ist, dass hier der Bewuchs anders ausfällt, als auf dem Rest des UR. Der Deichböschungsbewuchs setzt sich aus zahlreichen unterschiedlichen und teilweise auch LRT-gekennzeichneten Arten zusammen, die im Detail in der UVS auf Seite 40 f. genannt sind, zusammen.

Neben der mageren Frischwiese, befinden sich nahe der OL Nitzschka und wasserseitig des Deiches auch Bestände von extensiv genutztem Grünland und sonstige extensiv

genutzte Frischwiesen (keine Einordnung als LRT 6510 - detaillierte Zusammensetzung, siehe Seite 41 UVS).

Prägend für das Gebiet landseitig des Deiches bis hin zu den OLen sind die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Sie werden ergänzt durch eine Streuobstwiese mit alten, hochstämmigen Obstgehölzen, die für Insekten und Vögel einen wertvollen Lebensraum und Nahrungsquelle darstellt. Eine weitere, wesentlich kleinere und jüngere Streuobstwiese findet sich südwestlich der OL Oelschütz.

Auf dem Deichkörper wurden auf Probeflächen drei Arten, die auf der Roten Liste Sachsen stehen, nachgewiesen (echtes Labkraut, Lorbeer-Weise, Kleine Brennessel). Darüber hinaus wurde die nach der BArtSchV als besonders geschützte Art der Strand-Grasnelke nachgewiesen. Die genaue Beschreibung der Pflanzen auf der Probefläche ergibt sich aus der UVS auf Seite 46 f.

Bezogen auf die in Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten betroffenen NATURA 2000-Gebiete sind im Untersuchungsraum mit Rückgriff auf die Verträglichkeitsuntersuchungen sowie gemäß den Angaben in den Managementplänen bzw. dem SMUL-Datenbestand folgende Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen zu nennen:

LRT 3270 (Flüsse mit Schlammflächen)

Der Lebensraumtyp umfasst die planaren bis submontanen, naturnahen größeren Fließgewässer mit einjähriger, nitrophytischer Vegetation auf schlammigen Ufern. Die Standorte sind im Frühjahr und Frühsommer meist überflutet und vegetationsfrei und werden erst bei spätsommerlichem Trockenfallen mit Vegetation der Verbände *Bidenton tripartitae* (Zweizahn-Gesellschaften), *Chenopodium glauci* [= *Chenopodium rubri*] (Gänsefuß-Ufersäume) und zum Teil auch *Elatino-Eleocharition ovatae* (Zwergbinsen-Gesellschaften) besiedelt. Der Lebensraum unterliegt kurzfristigen und saisonalen Änderungen (Lage der Schlammfläche, Zeitpunkt und Dauer des Trockenfallens), daher ist der gesamte Bereich mit potenziellen Vorkommen trockenfallender Schlammflächen in die Abgrenzung einzubeziehen. Vorkommen der Vegetationseinheiten außerhalb des Uferbereiches von Flüssen gehören nicht zum Lebensraumtyp. Naturnahe Flussabschnitte sind nach der Roten Liste Biotoptypen stark gefährdet und nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Als wesentliche Gefährdungen sind wasserbauliche Maßnahmen und anthropogene Veränderungen der Fließgewässerdynamik (zum Beispiel Begradigung, Uferbefestigung, Stauhaltung, Beseitigung der Ufervegetation), Schadstoff- und Nährstoffeintrag sowie intensive Freizeitnutzung anzusehen.

Am westlichen Rand des Untersuchungsgebietes verläuft die Mulde in einem weiten Bogen. Die Ufer sind abschnittsweise mit Steinschüttungen befestigt, typische Ufervegetation ist nur reliktsch vorhanden. Der Gewässerkörper weist aber regelmäßig submerse Vegetation auf, weshalb auch die Zuordnung prinzipiell zulässig wäre. Da die Mulde die Grenze des UR darstellt, soll hier nicht weiter auf die Ausstattung und Struktur eingegangen werden.

LRT 6510 (Flachland-Mähwiesen)

Der Lebensraumtyp umfasst die extensiv genutzten, artenreichen Mähwiesen des Flach- und Hügellandes auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten, die dem Verband der Frischwiesen (*Arrhenatherion elatioris*) zugeordnet werden. Diese können beispielsweise als Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris*), Rotschwingel-Rotstraußgraswiese (*Festuca rubra-Agrostis capillaris-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft), Wiesenfuchsschwanzwiese (*Ranunculus repens-Alopecurus pratensis-Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) oder submontane Goldhafer-Frischwiese (*Poa pratensis-Trisetum flavescens*-Gesellschaft) ausgeprägt sein. Eingeschlossen sind neben reinen Mähwiesen auch Mähweiden und jüngere Brachestadien (unabhängig von der aktuellen Intensität der Nutzung), sofern sie die typische Artenkombination der genannten Vegetationseinheiten aufweisen. Reine Weideflächen gehören in der Regel nicht zum Lebensraumtyp. Das extensiv genutzte Grünland frischer Standorte ist in Sachsen stark gefährdet; magere Ausbildungen gehören auch nach § 21 SächsNatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG zu den besonders geschützten Biotopen. Gefährdungen für den Lebensraumtyp ergeben sich insbesondere aus Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Nährstoffeintrag, Umstellung auf Weidewirtschaft, Umbruch, Aufforstung, Entwässerung (bei feuchteren Ausprägungen), Nutzungsaufgabe und Bebauung.

Auf einem Deichabschnitt westlich von Nitzschka ist ein mager und niedrigwüchsiger Grünlandbestand ausgebildet. Hier scheint ein anderes Substrat für die oberen Schichten des Deiches verwendet worden zu sein als im übrigen UR. Der Bestand wird vor allem durch Mittel- und Untergräser aufgebaut, ist dabei aber dennoch lückig und weist einen hohen Anteil an krautigen Arten auf. Der Bereich war aus der Datenrecherche bereits als Verdachtsfläche für den LRT 6510 bekannt, die Ansprache des LRT konnte bestätigt werden. Der Bestand weist auf beiden Deichböschungen (auch wenn die westliche Böschung tendenziell etwas frischer zu sein scheint) eine vielfältige Schichtung von Ober-, Mittel- und Untergräsern sowie von niedrigwüchsigen Kräutern und Rosettenpflanzen auf. Der Bestand wird durch Glatthafer, Honiggras (*Holcus lanatus*) und Wiesenrispe (*Poa pratensis*) aufgebaut. Die Gräserschicht ist licht und es gibt stellenweise kleinflächige Übergänge zu trocken-warmen Magerrasen mit Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Rotschwingel (*Festuca rubra*). Die häufigsten LRT-kennzeichnenden Arten sind: Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*), Wiesen-Glockenblume (*Campanula patula*), Gemeiner Hornklee (*Lotus corniculatus*), Hopfen-Schneckenklee (*Medicago lupulina*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea* agg.) und Vogel-Wicke (*Vicia cracca*). Mit über 20 Arten aus den lebensraumtypischen Grundarteninventar und einer besonders kennzeichnenden Art (*Leucanthemum vulgare*) kann das Arteninventar als überdurchschnittlich bewertet werden. Eine vollständige Artenliste befindet sich im Kartierbericht. Dem Bestand kommt insofern ein hoher Wert zu, da besonders die nährstoffarmen Ausprägungen der frischen bis wechsellückigen und extensiv bewirtschafteten Grünländer landes- und bundesweit starke Rückgänge verzeichnen.

Bestände von extensiv genutztem Grünland frischer Standorte befinden sich nahe der OL Nitzschka sowie wasserseitig des Deiches im Süden des UR. Die Flächen sind überwiegend strukturarm und sehr eben. Sie werden stark durch Obergräser dominiert und weisen eine relativ geringe Deckung von krautigen Arten auf. Die Wiesen haben einen frischen, sommerlich trockenen Charakter. Typische Stromtalarten mit wechselfeuchten oder feucht-nassen Standortansprüchen fehlen im UR. Vor allem die Fuchsschwanz-Wiesen im UR zeichnen sich durch eine gewisse Monotonie aus, da der Kräu-

teranteil insgesamt vergleichsweise gering ist und keine ausgesprochen buntblumigen Aspekte auftreten. Andererseits ist der geringe Anteil an bodennahen krautigen Arten, Mittel- und Untergräsern typisch für dieses Taxon, die natürlicherweise als hochwüchsig und kräuterarm beschrieben werden (SCHUBERT et al. 2001). Die großen Grünländer zwischen Deich und Mulde werden zur Futtergewinnung Mitte bis Ende Mai erstmals und in der zweiten Sommerhälfte das zweite Mal gemäht. Die Bestände werden durch das deckungsstarke Auftreten von Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Rispengras (*Poa trivialis*) geprägt. Außerdem sind Wolliges Honiggras (*Holcus lanthus*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) deckungsstärker vertreten. Die Dominanz der Ober- und Mittelgräser hat eine weitgehende Armut an eigentlich typischen krautigen Arten zur Folge. Dieses strukturelle Defizit und die generelle Artenarmut lassen keine Ansprache als LRT 6510 zu. Zwar sind auf den beiden Grünländern typische Arten der relevanten Taxa (z.B. *Ranunculus acris*-*Arrhenatheretalia*-Gesellschaft) vorhanden: z.B. Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Sauer-Ampfer (*Rumex acetosa*), Weißes Labkraut (*Galium album*) oder Gaman-der-Ehrenpreis (*Veronica chamaedrys*). Da diese Arten zwar mit geringer Deckung, aber regelmäßig vorkommen und eine gewisse Armut an Kräutern für die zumeist gutwüchsigen Fuchsschwanzwiesen der Flussauen typisch ist, werden die Bestände als Entwicklungsflächen für den LRT (6510-E) erfasst. Durch geeignete Nutzungsformen (z.B. Heuschnitt mit Trocknung auf der Fläche) könnte hier mit großer Sicherheit mittelfristig eine Verbesserung des Artengefüges erreicht werden. Das Deichgrünland wurde bis auf die Fläche, welche als LRT 6510 deklariert wurde, als Sonstige extensiv genutzte Frischwiese kartiert. Eine Ansprache als LRT 6510 konnte aufgrund des Arteninventars nicht erfolgen.

LRT 91E0* (Erlen-, Eschen- und Weichholzaunenwälder)

Auf einem schmalen Streifen der Uferböschung und oberhalb der Böschung treten abschnittsweise Baumweiden als mehr oder weniger lineare Bestände auf und stellen die Mindestausprägung des LRT 91E0*. Entlang des Muldeufers erstreckt sich im Westen des UR ein Bestand des LRT (Flächen ID 8) als typischer Galeriewald der Flussufer mit regelmäßigem Baumbestand und einer Uferstaudenflur als Krautschicht auf einem Streifen von fünf bis zehn Metern Breite. Die Baumschicht wird von Baumweiden (*Salix rubens*, *S. pendandra*) gebildet. Stellenweise treten auch Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Weißdorn (*Crataegus spec.*) und Eschen-Ahorn (*Acer negundo*) auf. Der Bestand (Flächen ID 7) im Bereich der Flussschleife ist flächiger ausgeprägt. Den Baumweiden sind in diesem Bestand flussseitig Strauchweiden vorgelagert. Die Krautschicht beider Bestände ist zum Teil stark gestört und wird durch eine Dominanz von Staudenknöterich (*Fallopia sachalinensis*) oder Drüsigem Springkraut (*Imatiens glandulifera*) eingenommen. Ergänzt wird die Krautschicht durch typische Arten wie: Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Brennessel (*Urtica dioica*), Knoblauchsrauke (*Alliaria petiolata*), Schöllkraut (*Chelidonium majus*), Efeublättriger Gundermann (*Glechoma hederacea*), Beinwell (*Symphytum officinale*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*) und Giersch (*Aegopodium podagraria*).

Den Beständen südlich der OL Oelschütz (Flächen ID 20) und im Norden des UR (Flächen ID 2) ist gleich, dass sie in Kontakt mit einem (überwiegend) naturnah ausgeprägten Fließgewässer stehen, welches sie vollständig oder abschnittsweise durchfließt. Die Gehölzschicht wird durch Erlen (*Alnus glutinosa*) und wenige Eschen (*Fraxinus excelsi-*

or) aufgebaut. Teilweise sind jedoch auch andere Baumarten vertreten. Neben den typischen Arten der Bach- und Flussauen, wie Weiden (u. a. *Salix rubens*, *S. alba*, *S. triandra*), Hasel (*Corylus avellana*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*), sind auch untypische Arten wie Zitterpappel (*Populus tremula*) vertreten. Der Bestand im Norden des UR (Flächen ID 2) zeigt mit einem erhöhten Anteil von Baum- und Strauchweiden Übergänge in die Ausbildungsform Weichholzauenwald. Im Bestand südlich der OL Oelschütz (Flächen ID 20) kommen ebenfalls regelmäßig Weiden vor. Es bestehen außerdem Übergänge in den trockeneren Hangbereich. Die Bodenvegetation beider Bestände ist durch Arten der Gewässerufer und durch abschnittsweise deckungsstark auftretende nitrophile Stauden gekennzeichnet. In der Nähe des Fließgewässers bzw. in diesem sind Arten wie Schlank- und Sumpfsegge (*Carex acuta*, *C. acutiformis*), Berle (*Berula erecta*), Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*) oder Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) vertreten. Ansonsten sind mit Brennesel, Giersch (*Aegopodium podagraria*), Zittergras-Segge (*Carex brizoides*), Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*), Goldnessel (*Galeobdolon luteum*), Großes Hexenkraut (*Circea lutetiana*) und Hain-Sternmiere (*Stellaria nemorum*) typische Arten der bachbegleitenden Auenwälder vorhanden

Tiere im Untersuchungsraum

Zur Bestandserfassung zum Schutzgut *Tiere* wird auf die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltverträglichkeitsstudie, den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag und die Unterlagen zur planerischen Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme A_{FFH}12 verwiesen. Die einzelnen Fachbeiträge geben einen Überblick über Artenspektrum, Gefährdung, Schutz und Bestände der erfassten wertgebenden Arten des UR.

Es wurden sieben Amphibienarten festgestellt, die alle der BArtSchV, teilweise auch dem Anhang IV oder V der FFH-RL unterfallen (siehe Tab. Seite 51 der UVS). Wechselkröte (*Bufo viridis*), Laubfrosch (*Hyla arborea*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) Knoblauch- und Wechselkröte wurden in dem Kleingewässer am Deichbruch festgestellt. Die Knoblauchkröte zusätzlich im großen Teich bei Oelschütz. Der Laubfrosch wurde am Kleingewässer westlich des Baufeldes für die Hochwasserschutzwand zur Sicherung der Ortslage Oelschütz erfasst. Weiterhin verweist der Kartierbeitrag auf zukünftig nicht ausschließbare Vorkommen von Moorfrosch (*Rana arvalis*), Springfrosch (*Rana dalmatina*), und Kammmolch (*Triturus cristatus*). Letztgenannte werden in allen Gewässern als potenziell vorkommend im Sinne einer worstcase Betrachtung bewertet. Reptilien konnten im UR nicht aufgefunden werden. Bei jeder Amphibienart ist davon auszugehen, dass sie sich in dem UR reproduziert.

Es wurden keine Reptilienarten gefunden (siehe im Detail Seite 52 f. der UVS).

Es konnten 76 Brutvogelarten im UR und deren direkten Randflächen kartiert werden. Die Arten Seeadler, Fischadler und Weißstorch konnten nicht festgestellt werden, daher wurde diesen nochmal nachgegangen. Für den Fischadler und den Weißstorch kann der UR demnach zumindest als Nahrungshabitat eingeordnet werden.

Alle ermittelten Brutvogelarten unterliegen unterschiedlichen administrativen Schutzbestimmungen nach der Vogelschutz-RL der BArtSchV und dem BNatSchG. Sie gelten zudem alle als „besonders geschützte Arten“ nach dem BNatSchG. Die genaue Auflis-

tung der Arten und ihr jeweiliger Schutzstatus ergeben sich aus der Tabelle auf Seite 56 ff. der UVS.

Es wurden 72 Zug- und Rastvogelarten innerhalb und im Umfeld des UR ermittelt. Die Tabelle auf Seite 68 der UVS führt diese und ihren Schutzstatus detailliert auf.

Neben Amphibien und Vögeln wurden auch der Biber festgestellt. Zudem ist davon auszugehen, dass auch der Fischotter den UR als Migrations- und Nahrungskorridor nutzt. Bei den faunistischen Erhebungen konnte ein Trittsiegel des Fischotters auf einer Sand- und Schlickfläche im Norden des UR nachgewiesen werden. Ältere und frische Nachweise zum Biber konnten entlang von Uferbereichen der Mulde und des Altarmes westlich von Oelschütz erbracht werden. Eine besetzte Burg des Bibers wurde nördlich des Grenzgrabens am Prallufer der Mulde ermittelt. Im MaP wird der Muldeschlenker (Prallhang) am Grenzgraben als Habitatfläche des Bibers und Fischotters ausgewiesen.

Mit den folgenden Arten ist zu rechnen: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*) Mit Quartieren kann an den Gebäuden des Siedlungsbereiches und in den zahlreichen höhlenreichen Einzelbäumen (insbesondere angrenzend an den nördlichen UR) gerechnet werden. Leitstrukturen im UR können die wegbegleitende Baum-Strauchreihe zwischen Altdeich und Oelschütz, sowie der Altdeich selbst darstellen. Der Untersuchungsraum wird hierbei vorrangig als Jagdhabitat eingeschätzt.

Bewertung (Empfindlichkeit)

Da auf die Angaben zur Bewertung des Ist-Zustandes in den Antragsunterlagen nur bedingt zurückgegriffen werden kann, wird es als zielführend erachtet, auch hier die Schutzgebietsverordnungen für den Untersuchungsraum heranzuziehen. Maßgeblich sind dabei die Grundschutzverordnungen zur Festsetzung der NATURA 2000-Gebiete, die auch vom Vorhaben betroffen bzw. beeinträchtigt werden, da diese auch die natur- schutzfachlich wertvollen Bereiche der Untersuchungsräume überdecken. Aus den in den Grundschutzverordnungen enthaltenen Festsetzungen zu den Erhaltungszielen, die nachfolgend auszugsweise genannt werden, spiegelt sich die Bedeutung des Biotop- bzw. Gewässerverbundes, von Lebensräumen, Populationen und einzelnen Arten wider.

Erhaltung eines mitteleuropäisch bedeutsamen, collinen bis planaren Flusslaufes mit überwiegend naturnaher Fließgewässerdynamik, einschließlich eines naturnahen Auengebietes mit seinem naturraumtypischen, funktional zusammenhängenden, reich strukturierten Lebensraumkomplex. Er setzt sich insbesondere aus Flusslauf, Altwässern, großflächigen Grünlandbereichen, Auenwäldern und bedeutsamen Laubwaldkomplexen der Hang- und Hochflächen sowie der Seitentäler des Muldetales und Felsbereichen zusammen. Wertbestimmende Elemente des Gebietes sind zudem die strukturreichen und naturnahen Nebenbäche der Mulde und deren Auen mit kleinen Teichen und bachbegleitenden Erlen-Eschen-Wäldern.

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charak-

teristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL von Bedeutung sind. Als großes flussbegleitendes FFH-Gebiet Sachsens kommt der Vereinigten Mulde eine äußerst wichtige Kohärenzfunktion zu. Ihr vergleichsweise geringer Ausbaugrad, welcher auf weiten Strecken die typische Dynamik eines Tieflandflusses zulässt, bewirkt, dass der Lebensraumtyp Flüsse mit Schlammhängen (LRT 3270) derzeit sachsenweit nur hier im hervorragenden Erhaltungszustand vorkommt. Für diesen Lebensraumtyp, der regional typisch vor allem aus Kieshegern besteht, hat das Gebiet nationale Bedeutung. Ein landesweit hoher Stellenwert kommt den ebenfalls an natürliche Auendynamik gebundenen Weichholzaunenwäldern, Hartholzaunenwäldern und Altwässern zu. Mit einem Vorkommen von insgesamt fast 50 Hektar ist es das mit großem Abstand bedeutendste Gebiet der seltensten Ausbildungsform des prioritären Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwaldes (LRT 91E0*) im Freistaat Sachsen. Insbesondere die Fläche am Südrand von Wedelwitz ist auf Grund ihres Strukturreichtums und ihrer Flächengröße hervorzuheben. Das FFH-Gebiet weist sachsenweit die meisten Altwässer mit dem zweitgrößten Flächenanteil dieser Ausbildungsform der Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) auf. Floristisch besonders wertvoll ist der Loreleifelsen (LRT 8230) am Kluffberg in der Muldeschleife bei Bahren, der einen großen Bestand des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Blassen Habichtskrautes (*Hieracium schmidtii*) und der gefährdeten Felsen-Zwergmispel (*Cotoneaster integererrimus*) aufweist. Überregional bedeutsam sind ebenfalls die Standorte besonders seltener Pflanzenarten auf den drei kleinen Halbtrockenrasen (LRT 6210). Im Flächennaturdenkmal „Wüste Kirche“ südwestlich von Nemt kommt zum Beispiel der stark gefährdete Große Ehrenpreis (*Veronica teucrium*) vor und im Naturschutzgebiet „Wachtelberg-Mühlbachtal“ befindet sich der einzige sächsische Standort der Gewöhnlichen Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris*).

Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Die Vereinigte Mulde gehört zum Hauptverbreitungsgebiet des Bibers (*Castor fiber*) in Sachsen. Vor allem im nördlichen Teil sind fast alle geeigneten Habitate aktuell besetzt und haben als Reproduktionszentren für die Wiederausbreitung des Bibers landesweite Bedeutung. Außerdem handelt es sich landesweit um eines der wichtigsten FFH-Gebiete für den Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Im Teufelswinkel südlich von Eilenburg wurde eines der wenigen sehr gut erhaltenen Habitate im Freistaat Sachsen kartiert. Auch hinsichtlich Flächengröße und Anzahl der Habitate hat das Gebiet für den Heldbock einen hohen Stellenwert. Das Vorkommen des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*) weist vor allem aus Kohärenzgesichtspunkten eine überregionale Bedeutung auf. Für die primär auentypische Rotbauchunke (*Bombina bombina*), die sich hier nahe der Westgrenze ihres Verbreitungsgebietes befindet und in den letzten Jahren starke Rückgänge zu verzeichnen hatte, sind die verbliebenen Habitatflächen des Gebietes von entscheidender, überregionaler Bedeutung. Der kleine Bestand des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in der Lossa ist sehr wertvoll und landesweit bedeutsam, weil es sich offensichtlich um ein isoliertes Einzelvorkommen mit Reliktcharakter handelt. Das Gebiet weist das größte Nahrungshabitat des Fischotters (*Lutra lutra*) in Westsachsen im sehr guten Zustand auf.

Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habi-

tatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Schutzgutes *Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt* resultieren aus der anthropogenen Nutzung des Untersuchungsraumes. So sind Standortbelastungen wie z. B.

- Altlasten bzw. Altablagerungen,
- Nährstoffeinträge in den Boden und das Grundwasser durch landwirtschaftliche Nutzung,
- bauliche Veränderungen an Gewässern (hierfür bezeichnend: die verrohrte Tauschke),
- Gewässerbenutzungen sowie
- die infrastrukturelle Nutzung durch Verkehrsachsen und Leitungen

Ausdruck des menschlichen Gebrauchs seiner Umwelt bzw. der Natur (vgl. Vorbelastungen zu den Schutzgütern *Boden* [Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**], *Wasser* [Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**] und *Landschaft* [Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**]).

2.2.3.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Mit der Freimachung, Einrichtung und Nutzung des Baufeldes, der Flächen für die Baustelleneinrichtung und der Baustraßen können neben den anlagebedingten beanspruchten Flächen auch angrenzende Vegetationsstrukturen (krautige Vegetation, Gehölze) bauzeitlich beeinträchtigt werden. Durch die Baustraßen sowie der Einrichtung der notwendigen BE-Flächen kommt es zu bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen, die über die anlagenbedingte Flächeninanspruchnahme hinausgehen. Bei den bauzeitlich beanspruchten Flächen handelt es sich um angrenzende Ackerflächen. Von der bauzeitlichen Beanspruchung des Deichvorlandes ist abzusehen.

Ebenso geht durch die obigen Vornahmen ein Funktionsverlust von Teil- und Gesamtlebensräumen im Bereich direkt betroffener Flächen sowie auch angrenzender Vegetationsstrukturen einher. Bei den bauzeitlich beanspruchten Flächen handelt es sich in erster Linie um die angrenzenden Ackerflächen. Die voraussichtlichen baubedingten Beeinträchtigungen gehen jedoch aufgrund von Lärm-, Staub- und Lichtemissionen sowie Bewegungen, Materialtransporte und Erschütterungen über die Baufeldgrenzen hinaus. Von der bauzeitlichen Inanspruchnahme des Deichvorlandes sowie der sensiblen Gehölzbereiche innerhalb des Untersuchungsraum ist abzusehen. Bauzeitlich können Zerschneidungswirkungen für wandernde Amphibien sowie Biber und Fischotter entstehen. Durch den Eingriff in das Gewässer bei Deich-km 1,200 ist mit Beeinträchtigungen für die dort lebenden Amphibien zu rechnen. Des Weiteren können baubedingt Individuen verletzt oder getötet werden. Hier ist vor allem von einer Betroffenheit der vorhandenen Amphibien in und im Umfeld der Stillgewässer innerhalb des UR auszu-

gehen. Vor allem während den Wanderzeiten besteht für Amphibien ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Fallenwirkungen (Gruben und technische Anlagen) und beim Queren von Baustraßen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens geht der Verlust von Biotopen einher. Durch die Errichtung der neuen Hochwasserschutzanlagen (Flügeldeich, Hochwasserschutzwand) werden in erster Linie Ackerflächen in Anspruch genommen. Vor allem die Deichschlitzungen und die, in diesem Zusammenhang geplanten, Überlaufschwelle nehmen z.T. hochwertige Biototypen in Anspruch. Dies gilt in erster Linie für den Bereich der südlichsten Deichschlitzung. Hier wird ein „Naturnahes ausdauerndes nährstoffreiches Kleingewässer“ dauerhaft beansprucht. Dadurch geht ein gem. § 30 BNatSchG geschütztes Biotop verloren.

Der geplante Flügeldeich am Rande der OL Nitzschka wird zum Teil an den vorhandenen Bestanddeich angebaut. Auf diesem hat sich der LRT 6510 Flachland Mähwiese etabliert. Die Planung sieht hier eine dauerhafte Inanspruchnahme dieses Biototyps vor.

Gleichwohl ist eine Biotopaufwertung durch die Anlage von Extensiv-Grünland auf der Deichböschung im Bereich zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erwarten.

Mit der Umsetzung des Vorhabens geht der Funktionsverlust von Teil- und Gesamtlebensräumen im Bereich direkt betroffener Flächen und auch angrenzender Vegetationsstrukturen einher (Versiegelung von Acker, Grünlandbereichen). Gleichwohl ist eine Habitataufwertung durch die Anlage von Extensiv-Grünland (Deich) im Bereich zuvor intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen zu erwarten. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme des vorhandenen Kolks geht der Lebensraum der dort nachgewiesenen Amphibien Knoblauch- und Wechselkröte dauerhaft verloren.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu den betriebsbedingten Beeinträchtigungen gehören die Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung des Deiches. Als betriebsbedingt werden die weitere Nutzung der Wege und der Überfahrten und die damit verbundenen Auswirkungen gewertet. Betriebsbedingte negative Auswirkungen auf die Biotope sind nicht zu erwarten. Es kann zu einer vorübergehenden Störung vorkommender Tierarten kommen. Diese betriebsbedingten Auswirkungen sind vernachlässigbar.

2.2.4 Schutzgut Boden

2.2.4.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Der UR gehört zur Bodenlandschaft Tal der Vereinigten Mulde. Die Nähe zum Fließgewässer Mulde führt zu kleinräumig wechselnden Bodenverhältnissen in der Aue. Auf dem Auenlehm haben sich je nach Grundwassernähe Gleyböden oder Vega (Auenbraunerde) mit hohen Anteilen organischer Substanz entwickelt. Auf den sandigen bis

tonigen Substraten hat sich humose Gleye entwickelt; die höher gelegene Talsandplatte weist hingegen vorrangig Braunerde auf. Die detaillierte Auflistung der vorhandenen Leitböden im UR ergibt sich aus der UVS (siehe Seite 89).

Im UR sind Vorbelastungen (von gering bis sehr hoch) gegeben. Sie resultieren aus einer Schadstoffbelastung (u. a. mit Arsen und Blei), da es sich bei dem UR um Gebiet mit ehemaliger Bergbaunutzung handelt. Betroffen davon ist der Auen-Gley-Boden, ein regional seltener Boden.

Der wasserseitige Bereich der Aue (Vega aus fluvilimnogenem Kies führender Sand – Auensand) wird fast ausschließlich mit gering bewertet, das Deichhinterland hingegen ist als hoch einzustufen.

Bewertung

Die Bestandsbewertung der Böden im Untersuchungsraum erfolgte in der Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5.3.3.3, auf der Grundlage der digitalen Bodenkarte und der digitalen Bodenbewertungskarte des Freistaates Sachsen, Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.

Die Bewertung der natürlichen Bodenfunktion setzt sich aus der Bewertung der Bodenteilfunktionen Lebensraum, Bestandteil des Wasserkreislaufs und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen zusammen. Die Lebensraumfunktion wird anhand der Parameter natürliche Bodenfruchtbarkeit und Böden mit besonderen Standortbedingungen bewertet. Letzteres kennzeichnet Böden, die für spezialisierte natürliche oder naturnahe Ökosysteme eine wichtige Grundlage bilden. Die stoffliche Vorbelastung, die in der Muldeau vorliegt, wurde nicht weiter berücksichtigt. Die Bewertung der jeweiligen Bodenteilfunktion erfolgt anhand von vier Wertstufen. Nur das Kriterium der besonderen Standortfunktion wird als vorhanden bzw. nicht vorhanden eingestuft. Für die Gesamtbewertung der natürlichen Bodenfunktion wird jeweils die bei den einzelnen Bewertungskriterien höchste Wertigkeit herangezogen.

In den wasserseitigen Bereichen der Muldeau ist in weiten Teilen der Bodentyp „Vega aus fluvilimnogenem Kies führendem Sand über fluvilimnogenem Kiessand (Auensand)“ vorherrschend. Die natürlichen Bodenfunktionen werden für diesen Bereich mit gering bewertet. Diese Bewertung setzt sich aus den Kriterien „Natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Wasserspeichervermögen des Bodens“ und der „Filter- und Pufferfähigkeit für Schadstoffe“ zusammen. Für den genannten Bodentyp werden diese Kriterien gem. Auswertekarten Bodenschutz des LfLUG mit „gering“ beschrieben.

Vorbelastungen

Als vorbelastet gelten diejenigen Böden, die in ihren Eigenschaften in solchen Maßen verändert sind, dass natürliche Funktionen nicht mehr ausreichend erfüllt werden können.

Im Untersuchungsraum sind zwei Altlastenverdachtsflächen dargestellt. Die Fläche im Nord-Osten des UR liegt nördlich der OL Oelschütz und somit weit (ca. 700 Meter) von allen vorgesehenen Eingriffen entfernt. Die südlich gelegene Verdachtsfläche befindet sich direkt angrenzend an das vorgesehene Baufeld des Flügeldeichs. Das Einzugsge-

biet der Mulde umfasst Gebiete des ehemaligen Bergbaus. Somit ist das Überschwemmungsgebiet der Vereinigten Mulde mit geogen bedingten Schadstoffen wie u. a. Arsen, Blei und Anderen belastet. Eine Vorbelastung ist somit aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet und der damit einhergehenden Schadstoffbelastung gegeben. Sie ist teilweise mit hoch zu bewerten.

2.2.4.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Die Einrichtung der Baustellenzufahrten, die Anlage von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungsflächen sowie die Herstellung deichparallel verlaufender Baustraßen erfordern die temporäre Inanspruchnahme und Verdichtung von Boden. Bei der Einhaltung entsprechend bodenschonender Maßnahmen und einer anschließenden Rekultivierung, gehen die baubedingten Auswirkungen nicht über die anlagenbedingten Auswirkungen hinaus. Bei der Errichtung der Lagerfläche kommt es temporär zur Überdeckung des entsprechenden Bereiches. Hier sind ebenfalls entsprechende Maßnahmen zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bodens anzuwenden. Treibstoffaustritt aus Baufahrzeugen sowie die Emission und Deposition von Luftschadstoffen durch den Baubetrieb können weitere bauzeitliche Beeinträchtigungen des Bodens darstellen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Im Bereich der geplanten Hochwasserschutzwand wird durch die vorgesehenen Wege dauerhaft Boden durch Teilversiegelung beansprucht. Der Bau des geplanten Flügeldeiches sowie der geplanten Überlaufschwelle und dem Deichverteidigungsweg am Bestanddeich bedeuten weiterhin eine Inanspruchnahme des vorhandenen Bodens.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen zählen eventueller Treibstoffaustritt sowie die Emission und Deposition von Luftschadstoffen im Zuge von Wartungsarbeiten und Befahrungen der Deichüberfahrten sowie des Deichverteidigungsweges. Die Beeinträchtigungen sollten im Regelfall nicht bzw. nur kleinflächig auftreten und sind daher vernachlässigbar.

2.2.5 Schutzgut Wasser

2.2.5.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen (Grundwasser)

Beschreibung

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser werden die Teilbereiche Grundwasser, Fließgewässer und Stillgewässer in dem UR betrachtet.

Das Grundwasser wird hinsichtlich seiner Neubildungsrate mit gering bewertet. Das in der WRRL geforderte Ziel des „guten mengenmäßigen Zustandes“ des Grundwassers wird aber wahrscheinlich erreicht. Die Empfindlichkeit des Grundwassers lässt sich als gering einstufen, da die Überdeckung mit Auelehm einen Großteil des UR nicht besonders durchgänglich für Schadstoffeinträgen macht. An Altarmstandorten bzw. Senken,

die keine solche Auelehmschicht enthalten, steigt die Empfindlichkeit entsprechend. Trotzdem ist auch hier der von der WRRL geforderte „gute ökologische bzw. chemische Zustand“ des Grundwassers wahrscheinlich zu erreichen.

Im UR befinden sich zwei Fließgewässer: die Vereinigte Mulde (Gewässer 1. Ordnung) und ein unbenannter Graben (Gewässer 2. Ordnung) im Norden des UR zwischen Mulde und Teich in der OL Oelschütz. Aufgrund von Größe, Struktur und Bedeutung für das Einzugsgebiet liegt im Weiteren der Fokus auf der Vereinigten Mulde. Die Mulde wird als ein Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung für den UR eingestuft. Ihr natürlicher Retentionsraum ist die Muldeaeue. Die Flächen wasserseitig des vorhandenen Deiches sind aufgrund der Lage in der rezenten Aue als „sehr hoch“ einzustufen. Die östlich des Deiches Flächen haben dagegen ein „geringes“ Retentionsvermögen. Der Biotopkomplex, welcher sich von der OL Oelschütz nach Norden erstreckt, hat ebenfalls ein „hohes“ bis „sehr hohes“ Retentionspotential. Die Gewässergüte der Vereinigten Mulde ist als mäßig belastet (Gewässergüte II) ausgewiesen. Aufgrund des hohen Selbstreinigungsvermögens und abwassertechnischen Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet kann die Vereinigte Mulde diese stabile Gewässergüte durchgängig seit 1999 aufweisen. Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung des Fließgewässers im Rahmen der WRRL wurde die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes als „unwahrscheinlich“ eingestuft. Aus dem Fachbeitrag WRRL ergibt sich, dass der chemische Zustand der Mulde mit „Nicht gut“ und das ökologische Potential mit „Unbefriedigend“ bewertet wird.

Durch die flusssynamischen Prozesse sind in der Muldeaeue zahlreiche ehemalige Flussläufe, wie Altarme und Restgewässer vorhanden, die nun als Stillgewässer im Rahmen des Schutzgutes Boden zu betrachten sind. Die genaue Lage der Stillgewässer wird auf Seite 108 der UVS beschrieben. Naturnahe Bereiche des Altarms besitzen für den Wasserhaushalt sowie die Strukturvielfalt im UR eine hohe Bedeutung. Es besteht eine Korrespondenz zu den örtlichen Grundwasserständen. Die zusammenhängenden Altarmstrukturen werden als naturnahe Gewässer mit hoher Bedeutung und sehr hohem Retentionsvermögen eingestuft. Eine ebenfalls hohe Bedeutung kommt dem naturnahen, nährstoffreichen Kleingewässer (Auenkolk) direkt an dem vorhandenen Deich zu. Ebenfalls eine hohe Bedeutung hat das „naturnahe Stillgewässer“ an der OL Oelschütz. Die benannten Stillgewässer sind als Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt. Die weiteren anthropogen stark beeinflussten Stillgewässer haben im UR eine nur geringe Bedeutung.

Bewertung

Für die Bewertung des Grundwassers wird eine Bewertung der beiden Teilfunktionen Grundwasserneubildung und Empfindlichkeit des Grundwasserleiters gegenüber Schadstoffeinträgen vorgenommen.

Die Bewertung der Grundwasserneubildungsrate orientiert sich an der vierstufigen Bewertungsskala im Regionalplan Westsachsen. Im UR gibt es eine geringe Grundwasserneubildungsrate von $>1,5 - 3,0$ l/s/km². Das in der WRRL genannte Ziel des „guten mengenmäßigen Zustandes“ des Grundwassers, wird im UR wahrscheinlich (Grundwasserkörper VM 1-2) erreicht. Umweltverträglichkeitsstudie, Kap. 5.4.3.1

Im UR ist das Risiko einer Beeinträchtigung des Grundwassers unterschiedlich hoch. Durch die Überdeckung mit Auelehm ist ein Großteil des UR vor dem Eintrag von Schadstoffen abgedichtet. Daher ist in diesen Bereichen eine Beeinträchtigung des Grundwassers unwahrscheinlich. Aufgrund der morphologischen Gegebenheiten sind ehemalige Altarmstandorte bzw. Senken im Gelände weniger bzw. gar nicht mit Auelehm überdeckt und somit erhöht empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen einzustufen. Bebaute bzw. versiegelte Siedlungsbereiche sind aufgrund der geringen Versickerungsfähigkeit als weniger empfindlich gegenüber Belastungen des Grundwassers einzustufen.

Die Ergiebigkeit und Qualität des Grundwasserleiters werden im UR als gering eingestuft. Im UR sind Bereiche mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen vorhanden. Vorbelastungen des Grundwassers (z. B. durch Einträge aus Atlasten) sind für den UR nicht bekannt.

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Grundwassers sind insbesondere Nähr- und Schadstoffeinträge (z. B. Pflanzenschutzmittel, Nitrat, Kalium) aus der Landwirtschaft, aber auch aus der intensiven Bodenbearbeitung resultierende Eingriffe wie Verdichtung, Erosion und Melioration. Die obere Wasserbehörde ergänzte in ihrer Stellungnahme **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, dass die Vorbelastung auch aus Sedimentablagerungen infolge von Hochwasserereignissen in den hoch bis sehr hoch empfindlichen Bereichen im Untersuchungsraum resultiert.

Die Anlagerung von Schwermetallen, unter anderem Arsen, ist im gesamten Auenbereich durch Sedimenttransport aus den Lagerstättengebieten des Erzgebirges möglich. Die Auenböden der Mulde sind jedoch gemäß dem Regionalplan Westsachsen nur in geringerem Maße von hohen Arsen- und Schwermetallbelastungen betroffen.

2.2.5.2 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen (Oberflächenwasser)

Beschreibung

Im UR befinden sich zwei Fließgewässer: die Vereinigte Mulde (Gewässer 1. Ordnung) und ein unbenannter Graben (Gewässer 2. Ordnung) im Norden des UR zwischen Mulde und Teich in der OL Oelschütz. Aufgrund von Größe, Struktur und Bedeutung für das Einzugsgebiet liegt im Weiteren der Fokus auf der Vereinigten Mulde. Die Mulde wird als ein Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung für den UR eingestuft. Ihr natürlicher Retentionsraum ist die Muldeaue. Die Flächen wasserseitig des vorhandenen Deiches sind aufgrund der Lage in der rezenten Aue als „sehr hoch“ einzustufen. Die östlich des Deiches Flächen haben dagegen ein „geringes“ Retentionsvermögen. Der Biotopkomplex, welcher sich von der OL Oelschütz nach Norden erstreckt, hat ebenfalls ein „hohes“ bis „sehr hohes“ Retentionspotential. Die Gewässergüte der Vereinigten Mulde ist als mäßig belastet (Gewässergüte II) ausgewiesen. Aufgrund des hohen Selbstreinigungsvermögens und abwassertechnischen Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet kann die Vereinigte Mulde diese stabile Gewässergüte durchgängig seit 1999 aufweisen. Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung des Fließgewässers im Rahmen der WRRL wurde die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes als „unwahr-

scheinlich“ eingestuft. Aus dem Fachbeitrag WRRL ergibt sich, dass der chemische Zustand der Mulde mit „Nicht gut“ und das ökologische Potential mit „Unbefriedigend“ bewertet wird.

Durch die flusss dynamischen Prozesse sind in der Mulde zahlreiche ehemalige Flussläufe, wie Altarme und Restgewässer vorhanden, die nun als Stillgewässer im Rahmen des Schutzgutes Boden zu betrachten sind. Die genaue Lage der Stillgewässer wird auf Seite 108 der UVS beschrieben. Naturnahe Bereiche des Altarms besitzen für den Wasserhaushalt sowie die Strukturvielfalt im UR eine hohe Bedeutung. Es besteht eine Korrespondenz zu den örtlichen Grundwasserständen. Die zusammenhängenden Altarmstrukturen werden als naturnahe Gewässer mit hoher Bedeutung und sehr hohem Retentionsvermögen eingestuft. Eine ebenfalls hohe Bedeutung kommt dem naturnahen, nährstoffreichen Kleingewässer (Auenkolk) direkt an dem vorhandenen Deich zu. Ebenfalls eine hohe Bedeutung hat das „naturnahe Stillgewässer“ an der OL Oelschütz. Die benannten Stillgewässer sind als Biotope nach § 30 BNatSchG geschützt. Die weiteren anthropogen stark beeinflussten Stillgewässer haben im UR eine nur geringe Bedeutung.

Bewertung

Im UR befinden sich zwei Fließgewässer: die Vereinigte Mulde (Gewässer 1. Ordnung) und ein unbenannter Graben (Gewässer 2. Ordnung) im Norden des UR zwischen Mulde und Teich in der OL Oelschütz. Aufgrund von Größe, Struktur und Bedeutung für das Einzugsgebiet liegt im Weiteren der Fokus auf der Vereinigten Mulde. Die Mulde wird als ein Fließgewässer mit sehr hoher Bedeutung für den UR eingestuft. Ihr natürlicher Retentionsraum ist die Mulde. Die Flächen wasserseitig des vorhandenen Deiches sind aufgrund der Lage in der rezenten Aue als „sehr hoch“ einzustufen. Die östlich des Deiches Flächen haben dagegen ein „geringes“ Retentionsvermögen. Der Biotopkomplex, welcher sich von der OL Oelschütz nach Norden erstreckt, hat ebenfalls ein „hohes“ bis „sehr hohes“ Retentionspotential. Die Gewässergüte der Vereinigten Mulde ist als mäßig belastet (Gewässergüte II) ausgewiesen. Aufgrund des hohen Selbstreinigungsvermögens und abwassertechnischen Maßnahmen im gesamten Einzugsgebiet kann die Vereinigte Mulde diese stabile Gewässergüte durchgängig seit 1999 aufweisen. Hinsichtlich der Gesamtbeurteilung des Fließgewässers im Rahmen der WRRL wurde die Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes als „unwahrscheinlich“ eingestuft. Aus dem Fachbeitrag WRRL ergibt sich, dass der chemische Zustand der Mulde mit „Nicht gut“ und das ökologische Potential mit „Unbefriedigend“ bewertet wird.

Durch die flusss dynamischen Prozesse sind in der Mulde zahlreiche ehemalige Flussläufe, wie Altarme und Restgewässer vorhanden, die nun als Stillgewässer im Rahmen des Schutzgutes Boden zu betrachten sind. Die genaue Lage der Stillgewässer wird auf Seite 108 der UVS beschrieben. Naturnahe Bereiche des Altarms besitzen für den Wasserhaushalt sowie die Strukturvielfalt im UR eine hohe Bedeutung. Es besteht eine Korrespondenz zu den örtlichen Grundwasserständen. Die zusammenhängenden Altarmstrukturen werden als naturnahe Gewässer mit hoher Bedeutung und sehr hohem Retentionsvermögen eingestuft. Eine ebenfalls hohe Bedeutung kommt dem naturnahen, nährstoffreichen Kleingewässer (Auenkolk) direkt an dem vorhandenen Deich zu. Ebenfalls eine hohe Bedeutung hat das „naturnahe Stillgewässer“ an der OL Oelschütz. Die benannten Stillgewässer sind als Biotope nach § 30 BNatSchG ge-

schützt. Die weiteren anthropogen stark beeinflussten Stillgewässer haben im UR eine nur geringe Bedeutung.

Vorbelastungen

Das Fließgewässer im Untersuchungsraum sind durch Meliorationsmaßnahmen wie Begradigungen und Eintiefungen, aber auch durch Eindeichungen anthropogen stark beeinträchtigt.

Durch die flussdynamischen Prozesse sind in der Mulde zahlreiche Altarme und Restgewässer vorhanden, die von ehemaligen Flussläufen zeugen. Am westlichen Rand des UR befindet sich an der nördlichen Spitze einer größeren Flutrinne ein Altwasser der Mulde. Es handelt sich dabei zwar im limnologischen Sinn um ein eutrophes Stillgewässer, es wird jedoch periodisch (bei hohem Wasserstand) wie ein Fließgewässer durchströmt. Der Teil der Altwasser-Rinne mit offenem Wasser ist relativ kurz und schmal, es weist nahezu eine auenkalkartige Struktur auf. Die Ufer sind relativ steilwandig und weisen nur wenig typische Ufervegetation auf.

2.2.5.3 Beschreibung der Auswirkungen auf das Grundwasser

Baubedingte Auswirkungen

Die Anlage von Baustraßen und die Einrichtung von Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen wirken sich durch die temporär verminderte Versickerungsfähigkeit des Bodens im geringen Maße auf das Grundwasser aus. Bauzeitlich kann es potenziell zu Schadstoff-Kontaminationen des Grundwassers durch unbeabsichtigte Öl- und Kraftstoffverluste kommen.

Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zur Beeinträchtigung der Grundwasserfunktion durch Überbauung im Bereich der Deichaufstandsfläche des geplanten Flügeldeichs sowie der vorgesehenen Überlaufschwelle. Zur Versiegelung sowie Teilversiegelung kommt es in den Bereichen der geplanten Wege.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hochwasserfall ist im Untersuchungsraum auch mit einem steigenden Grundwasserspiegel zu rechnen. Dieser betrifft sowohl das Deichvor- als auch -hinterland. Durch das geplante Vorhaben sind keine betriebsbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser im Vergleich zum Ist-Zustand zu erwarten.

2.2.5.4 Beschreibung der Auswirkungen auf das Oberflächenwasser

Baubedingte Auswirkungen

Potenziell sind baubedingt prinzipiell Einträge aus Abgas- und Staubemissionen in die angrenzenden Oberflächengewässer möglich.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch die vorgesehene Überlaufschwelle im Bereich von Deich km 1+200 wird der vorhandene Kolk mit dem darin befindlichen Stillgewässer dauerhaft beansprucht. Anlagebedingt wird das Stillgewässer am Bestandsdeich dauerhaft in Anspruch genommen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Beeinträchtigungen für die vorhandenen Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

2.2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.2.6.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Die nördliche Muldeau kann dem subkontinentalen Binnentiefenlandklima des Leipziger Landes zugeordnet werden (vgl. www.klima.sachsen.de).

Das langjährige Niederschlagsmittel für Wurzen wird mit 546 mm/a angegeben und die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,9°C.

Der Untersuchungsraum befindet sich im Klimatop der Niederungsbereiche und ist durch das Gewässer der Mulde lokalklimatisch beeinflusst. Im Niederungsbereich der Muldeau sammelt sich nächtlich feuchte Kaltluft. Es besteht eine erhöhte Bodennebel- und Bodenfrostgefahr.

Die klimatische Jahres-Wasserbilanz im Untersuchungsraum ist ausgeglichen. Die Vegetationsperiode beginnt bereits vor dem 15. März eines Jahres. Die Vegetationsperiode dauert im Mittel länger als 225 Tage. Durch die großflächig vorhandenen Offenlandflächen in der Muldeau, stellt der Untersuchungsraum, ausgenommen der vorhandenen Ortslagen, ein Gebiet mit einer hohen bis sehr hohen Kaltluftproduktion dar. Die vorhandenen Gewässer leisten wegen der geringen Aufheizrate der Luft über Wasser, ebenfalls einen Beitrag zum Klimaausgleich. Die gebildete Kaltluft fließt hangabwärts in Geländesenken, welche in der Muldeau durch die Strukturen ehemaliger Altarme und durch die Mulde selbst gebildet werden. Der Untersuchungsraum weist weitgehend wenig Gefälle auf. Zudem wird der Kaltluftabfluss östlich der Mulde durch den Bestandsdeich gebremst und kleinräumig aufgestaut. Regional bedeutsame Kaltluftabflussbahnen bestehen im Untersuchungsraum nicht.

Insgesamt sind v. a. die Offenlandflächen und die Mulde als bedeutend für den klimatischen Ausgleich im Untersuchungsraum zu bewerten. Eine direkte Beziehung zu bioklimatischen oder lufthygienischen belasteten Bereichen besteht nicht. Im Untersuchungsraum befinden sich mit dem im Bereich der Mulde Aue sowie im direkten räumlichen Zusammenhang zu den vorhandenen Ortslagen kleine flächige Gehölzbereiche mit einer hohen Frischluftproduktivität. Größere Waldgebiete sind östlich und westlich des Untersuchungsraums 5 – 7 km entfernt. Eine abzugrenzende Frischluftbahn mit regionaler Bedeutung, die sich anhand der Topographie bzw. an Grünzügen orientiert und in vorbelastete Siedlungsbereiche hineinreicht, kommt innerhalb des Untersuchungsraum nicht vor.

Bewertung

Für den Untersuchungsraum wurde keine besondere siedlungsklimatische Bedeutung erkannt. Aufgrund der geringen Vorbelastungen von diesem, des ausgeglichenen Wärmehaushaltes und der guten Durchgrünung der vorhandenen Ortslagen, sind die Frischluftproduktion und der Frischluftabfluss für den Untersuchungsraum von nachrangiger Relevanz. In Bezug auf fehlende Belastungsgebiete ist die lufthygienische Bedeutung der Gebiete als nachrangig einzustufen.

Vorbelastungen

Negative klimatische bzw. lufthygienische Wirkungen werden kleinflächig von den Ortslagen Nitzschka und Oelschütz durch Emissionen von Abgasen, Aerosolen und Abwärme aus verschiedenen Quellen (u.a. Verkehr, Hausbrand, Gewerbe) und Wärmespeichervermögen von Baustoffen und Bodenversiegelungen verursacht. Siedlungsbereiche mit hoher klimatischer oder lufthygienischer Belastung fehlen im Untersuchungsraum. Auch im näheren Umfeld des Untersuchungsraumes fehlen stark belastete Siedlungsbereiche. Die verkehrsbedingten Belastungen durch die S11, welche den Untersuchungsraum in südlicher Richtung durchquert, sind aufgrund der geringen Verkehrsdichte als unerheblich auf die Lufthygiene einzustufen.

In Gebieten, die stark reduzierte Luftaustauschbedingungen aufweisen, weil aufgrund fehlender Hangneigung oder Hindernissen (bspw. Wald- und Siedlungsränder) Kaltluftströme nicht abfließen, kann es zu einer Anreicherung der Luft mit Schadstoffen kommen. Westlich der Mulde wird der Kaltluftabfluss durch den Bestandsdeich gebremst und kleinräumig aufgestaut, aufgrund geringer lufthygienischer Belastungen kommt es im Untersuchungsraum zu keiner Anreicherung von Luftschadstoffen.

2.2.6.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Im Baufeld und auf den Lagerflächen wird es während der Bauphase zu Beeinträchtigungen durch Staubaufwirbelungen kommen, die durch Transport, Umschlag und Weiterverarbeitung von Baustoffen hervorgerufen werden.

Auch kann es bauzeitlich zu einer erhöhten Schadstoffkonzentration auf den Zufahrtswegen durch den Einsatz von Baufahrzeugen kommen. Hier sind die Beeinträchtigungen lokal sehr begrenzt und werden je nach Technikeinsatz variieren.

Anlagebedingte Auswirkungen

Durch den Vegetationsverlust und die zusätzliche Flächenversiegelung kommt es zu einer Beeinträchtigung des Mikroklimas. Die versiegelten Wegeflächen können keine Kaltluft produzieren und erwärmen sich bei Sonneneinstrahlung.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hochwasserfall wird sich im Bereich hinter den Deichschlitzungen kurzzeitig eine Wasserfläche mit geringem Wellenschlag bilden. Dies kann zu einer temporär reduzier-

ten Kaltluftproduktion und zu einer Beeinträchtigung der mikroklimatischen Verhältnisse führen.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

2.2.7.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Der Untersuchungsraum befindet sich im Landschaftsraum Muldeaeue. Die Landschaft ist gekennzeichnet durch ein relativ ebenes Relief der Muldeaeue und die anstehenden Talränder. Die Ackernutzung prägt das Landschaftsbild des östlich der Mulde gelegenen Deichhinterlandes. Diese Flächen sind weiträumig gehölzfrei und überschaubar. Der vorhandene Deich bildet hier die landschaftsprägende Struktur. Das Deichvorland hingegen wird hauptsächlich als Mäh- oder Viehweide genutzt und weist in Zusammenhang mit dem Flussufer einen höheren Natürlichkeitsgrad auf. Als markante Landschaftsstrukturen im UR sind außer den Deichen, die Gehölzstrukturen an der Mulde sowie entlang des kleinen Fließgewässers im Bereich der Ortslage Oelschütz zu nennen. Die Ortslagen Oelschütz und Nitzschka sind durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung geprägt und auch innerhalb der geschlossenen Ortschaften gut durchgrünt. Somit fügen sich die Ortschaften gut in die umgebende Landschaft ein.

Die beiden Ortslagen Nitzschka und Oelschütz sind geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung. In Nitzschka ist weiterhin das vorhandene Rittergut und die Schlossgärtnerei prägend. Die Bebauung passt sich landschaftlich größtenteils der Umgebung an. Die Muldeaeue ist als Landschaftsschutzgebiet von Bedeutung für die regionale und überregionale Erholungsnutzung. Die natürlichen und naturnahen Strukturen in der Muldeaeue und eine geringe Besiedelung des Gebietes bewirken eine hohe Eignung für die landschaftsbezogene Erholung. Die Muldeaeue kann im Vorhabensbereich per Fahrrad oder zu Fuß genutzt werden. Der ausgeschilderte Muldental-Wander- bzw. Radweg zwischen Grimma und Wurzen verläuft in diesem Bereich der Mulde östlich des Untersuchungsgebietes. Auf der Mulde ist eine gewässerbezogene Freizeitnutzung (Kanu, Paddeln) möglich.

Bewertung

Trotz individueller Wahrnehmungsunterschiede können bei der Einschätzung landschaftlicher Erlebniswirksamkeit regionale Wertmaßstäbe angewendet werden. Somit können Raumtypen hinsichtlich ihrer landschaftlichen Erlebniswirksamkeit bewertet und zu Landschaftsbildeinheiten zusammengeführt werden. Dabei sind vor allem auch die Randeffekte, die sich beispielsweise aus dem Übergangsbereich zwischen Wald und Offenland ergeben, zu berücksichtigen.

Die dörflichen Siedlungsbereiche werden aufgrund ihrer historischen Entwicklung sowie der durchgrünten Strukturen hoch bewertet. Als sehr hoch sind die vorhandenen Oberflächengewässer mit den angrenzenden Gehölzstrukturen und extensiv genutzten Grünlandflächen zu bewerten. Die eher strukturarmen Ackerflächen sind in Bezug auf die landschaftliche Erlebbarkeit niedrig einzustufen (vgl. Umweltverträglichkeitsstudie **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Kap. 5.6).

Vorbelastungen

Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen durch die intensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen und durch landschaftsfremde Elemente. Als besonders Eindruck schmälernendes Element im Untersuchungsraum erweist sich dabei die visuell sehr präsenten Hochwasserschutzwände im jetzigen, durch das Vorhaben, zu entwidmenden Deichabschnitts.

2.2.7.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase sind im UR und darüber hinaus visuelle Störungen durch den Baubetrieb zu erwarten. Weiterhin können Erschütterungen sowie Staubentwicklung auf die Umgebung einwirken.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Anlage der Hochwasserschutzanlagen ziehen eine dauerhafte Beeinträchtigung der visuellen Sichtbeziehungen von den Ortslagen in die Mulde auf nach sich. Die Hochwasserschutzwand entlang des Ortsrandes Nitzschka ist auf eine maximale Höhe von 1,6 Meter ausgelegt. Auch der geplante Flügeldeich gliedert sich besser in die vorhandene Landschaft ein, da dieser direkt an den Bestandsdeich angebaut wird.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Hochwasserfall größer denn HQ₅ wird das gewohnte Landschaftserleben gestört, da sich im Beckenbereich eine große Wasserfläche bildet; diese Beeinträchtigung ist auf weniger als zwei Tage beschränkt. Nach Leerung des Hochwasserrückhaltebeckens ist im Staubereich mit Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Ablagerungen von Schlamm und Treibgut rechnen.

2.2.8 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.2.8.1 Darstellung der vorhandenen Umweltbedingungen

Beschreibung

Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handels, die für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und können materieller und nicht materieller Art sein. Der Begriff umfasst dabei Einzelobjekt sowie flächig ausgeprägte Bereiche, wie beispielsweise kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsteile oder sogar ganze Landschaften.

Den Untersuchungsraum betrifft das Kulturlandschaftsgebiet Sachsens Düben-Dahlener Heide. Gemäß Umweltverträglichkeitsstudie Kap. 5.7, existieren im Untersuchungsraum folgende *Kulturdenkmale* im Sinne des § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz:

- Ackerterrasse
- Nasswiese

- Heide
- Straßendorf
- Teich
- Altbergbau Braunkohle
- Windmühle
- Altdeich
- Schloss

Es sind im Untersuchungsraum die typischen Kulturlandschaftselemente Hecke, Teich, Straßendorf vorhanden.

Weiterhin befinden sich im Untersuchungsgebiet die Baudenkmale „Rittergut Oberritzschka“ und eines um 1900 errichteten Dreiseitenhofes (Ortsbildprägender, stattlicher Historismusbau, Zeugnis der baulichen Entwicklung auf dem Lande um 1900, baugeschichtlich von Bedeutung).

Weiterhin ist die archäologische Bedeutung des Gebietes im Untersuchungsraum eine zu berücksichtigende Größe. Das Sächsische Denkmalschutzgesetz stellt Kulturdenkmale unter Schutz. Dies gilt unabhängig von deren Kenntnis und unabhängig von deren Erfassung in Listen oder Kartierungen.

„Archäologische Denkmale sind, neben bereits geborgenen Funden, alle noch vor Ort erhaltenen archäologischen Sachzeugen, wie z.B. Spuren oder Reste von Siedlungs- und Befestigungsanlagen, Grabanlagen, Höhlen, Wüstungen, Kult- und Versammlungsstätten u.a.m., deren Erhaltung wegen ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

In den meisten Fällen sind diese Sachzeugen jedoch im Boden verborgen. Daher sind sehr viele archäologische Denkmale bisher noch unbekannt und nicht in Listen oder Karten verzeichnet. Repräsentativen Erhebungen zufolge sind bisher nur ca. 20 bis 25% des tatsächlichen Denkmalbestandes bekannt. Mit archäologischen Denkmalen ist überall in Sachsen auch außerhalb der verzeichneten Denkmalflächen in erheblichem Umfang zu rechnen.

Bewertung

Die Kulturdenkmale besitzen auf Grund ihres Schutzstatus eine hohe Bedeutung. Ihnen wird deshalb eine hohe Empfindlichkeit gegenüber vorhabensbedingten Auswirkungen, wie Zerstörung, Überbauung und Flächeninanspruchnahme zugeschrieben. Bzgl. der Ortslagen Nitzschka und Oelschütz sind aufgrund der historischen Entwicklung und der vorhandenen denkmalschutzrelevanten Kulturgüter von kulturell hohem Wert. Auf den gesamten Untersuchungsraum betrachtet, beschränken sich die wertgebenden Strukturen auf die Randbereiche in den Ortslagen

Vorbelastungen

Nennenswerte Vorbelastungen, die das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter betreffen, sind nicht bekannt.

2.2.8.2 Beschreibung der Auswirkungen

Baubedingte Auswirkungen

Die Baumaßnahme liegt außerhalb von Bereichen mit bekannten denkmalgeschützten Objekten. Baubedingte Auswirkungen auf die bekannten Kulturgüter sind nicht zu erwarten. Die Baufelder tangieren jedoch randliche Bereiche vorhandener Bodendenkmäler. Mit der Baumaßnahme gehen keine Umverlegungen von Versorgungsleitungen einher. Bauzeitlich sind keine Beeinträchtigungen von sonstigen Sachgütern zu erwarten.

Anlagebedingte Auswirkungen

Die Baumaßnahme liegt am Rande archäologischer Relevanzbereiche oder denkmalgeschützter Einzelobjekte. Der geplante Flügeldeich liegt am Rand von alten Siedlungsformen (Denkmal-ID: D-86140-05). Die geplante Hochwasserschutzwand an der Ortslage Nitzschka befindet sich am nördlichen Rand des historischen Ortskerns (Mittelalter) (Denkmal – ID: D-86140-01). Anlagebedingte Auswirkungen auf Bodendenkmäler sind nicht auszuschließen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Im Betriebsfall werden die Ackerflächen bei entsprechenden Hochwasserlagen überflutet und überstaut. Dies kann in Abhängigkeit von der Jahreszeit zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung dieser Flächen führen.

Auf den Überflutungsflächen ist nach dem Abfluss der Wassermassen mit Ablagerungen von Geschiebe, Schwebstoffen und Treibgut zu rechnen.

2.2.9 Wechselwirkungen

Folgende Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind zu berücksichtigen:

Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit

Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen sind unmittelbar mit dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verbunden. Deshalb bestehen mehr oder weniger ausgeprägte Wechselwirkungen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter auf das Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit.

Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt vereint bereits die Wechselwirkungen zwischen seinen einzelnen „Komponenten“: Pflanzen bieten Lebensräume und

Nahrungsgrundlage für Tiere, Tiere sorgen für die Etablierung und Verbreitung von Pflanzenarten, beides bildet in seiner Gesamtheit die biologische Vielfalt.

Darüber hinaus bestehen Wechselwirkungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt zu anderen Schutzgütern, insbesondere zum

- Schutzgut Mensch, da Leben, Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen auch von der Bewahrung von Natur und Landschaft abhängen,
- Schutzgut Boden, da Pflanzen maßgeblich zur Bodenbildung beitragen,
- Schutzgut Klima, weil Pflanzen und Tiere durch Sauerstoff bzw. Kohlendioxid-Produktion das Klima bilden bzw. beeinflussen,
- Schutzgut Landschaft, da die Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt prägende und meist geschützte Bestandteile der Landschaft sind.

Schutzgut Boden

Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden bestehen zum Schutzgut Wasser hinsichtlich Grundwasserneubildung, aber auch bezüglich der Beeinträchtigungen durch Verunreinigungen. Weitere Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt mit Blick auf den Boden als Lebensgrundlage. Darüber hinaus gibt es Wechselwirkungen zum Schutzgut Klima hinsichtlich der Wirkung (teil-)versiegelter Flächen auf die Lufftwärmung und Auswirkungen auf die Klimafunktion der Böden, ebenso zum Schutzgut Fläche als quantitative Komponente für den Boden.

Schutzgut Wasser

Wasser ist die Lebensgrundlage für alle Schutzgüter, die die belebte Natur abbilden (Mensch, Pflanzen, Tiere). Bezogen auf Qualität und Quantität von Grund- und Oberflächenwasser sind Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Boden und Klima/Luft zu berücksichtigen.

Schutzgut Luft und Klima

Auswirkungen auf das Schutzgut können unmittelbar zu Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, menschliche Gesundheit und Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Boden und Wasser führen, da mit Luftqualität und Klima entscheidende Bedingungen für Wuchs und Entwicklung des naturräumlichen Umfeldes geschaffen werden. Nicht nur durch Luftverunreinigungen, auch durch den Klimawandel sind diese Bereiche der natürlichen Umwelt betroffen.

Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft hat Bedeutung für das Schutzgut Mensch bezüglich Erholung und Wohnumfeldnutzung sowie für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, da die Landschaft Lebensraumstrukturen bzw. Lebensgrundlage darstellt. Die Landschaft wird durch klimatische Bedingungen geformt und wächst mit der Kulturgeschichte, weshalb ebenso Wechselwirkungen zum Schutzgut Luft und Klima und Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bestehen.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Wechselwirkungen des Schutzgutes Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind allenfalls zum Schutzgut Mensch anzunehmen, da archäologische Denkmäler bzw. Kulturgüter dessen Geschichte dokumentieren und deshalb zu erhalten sind.

2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz der erheblichen Auswirkungen gemäß § 11 UVPG a. F. auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG a. F.

Nachfolgend sind die Maßnahmen der Vorhabensträgerin zur Vermeidung, Verminderung, zum Ausgleich und Ersatz von Beeinträchtigungen aufgeführt.

2.3.1 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme V 1 – Wiederherstellung von bauzeitliche genutzten Flächen

Nach Bauende werden die während der Baumaßnahmen genutzten Flächen wieder in ihren Urzustand versetzt. Die Begrünung der sonstigen Grünlandflächen erfolgt über eine Ansaat mit standortgerechter Saatgutmischung

Vermeidungsmaßnahme V 2 – Vegetationsschutz

Beeinträchtigung der direkt betroffenen Flächen im Bereich des Baubereichs und der Zufahrten sowie der angrenzenden Vegetationsstrukturen (krautige Vegetation, Gehölze) einschl. des Arteninventars (Sommerlebensraum von Amphibien) sollen durch nachfolgende Maßnahmen zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Habitaten sorgen:

- Kennzeichnung der Baufeldgrenzen in empfindlichen Bereich durch Schutzzaun
- strikte Einhaltung der Baufeldgrenzen
- Einzelbaumschutz angrenzender Gehölze nach DIN 18920
- Aufstellen von Schutzzäunen entlang der Kronentraufbereiche von Gehölzen
- Rückschnitt von Kronenteilen im Lichtraumprofil des Baubereiches und der Zufahrten
- Umsetzung wird durch ökologische Baubegleitung konkretisiert und überwacht

Dies soll während der gesamter Bauzeit erfolgen, ein Rückbau aller Schutzvorkehrungen erfolgt entsprechend nach Bauabschluss.

Vermeidungsmaßnahme V 3 – Ausweisung von Bautabuflächen (Boden- und Biotopschutz)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in sensiblen Bereichen im Deichvorland an der nördlichsten Deichschlitzung durch potenzielle, vorgesehene Baustraßen erfolgt:

- strikte Einhaltung der Grenzen des Baufeldes.

- Das Deichvorland wird komplett als Bautabuzone eingerichtet.
- Nur an der nördlichsten Deichschlitzung führt die Baustraße durch das Deichvorland.
- Die angrenzenden Bereiche aller Deichschlitzungsbereiche werden mit einem Bauzaun abgezäunt.

Vermeidungsmaßnahme V 4 – Schutz des Bodens und Grundwassers vor baubedingten Beeinträchtigungen

Zum Schutz vor Verdichtungen oder Beeinträchtigungen der Bodenschichten im Zuge der Baumaßnahmen erfolgt:

- Behandlung des Oberbodens gem. DIN 18300 und DIN 18915
- Gesonderter Abtrag des Oberbodens auf den Ackerflächen vor Baubeginn
- Sachgerechte Lagerung und Wiederverwendung
- Seitliche Lagerung des Bodens auf den vorgesehenen BE-Flächen
- Die Lagerung des Oberbodens erfolgt in Mieten von max. 1,5 m Höhe
- Die Einrichtung der Lagerfläche erfolgt auf Acker- und Grünlandflächen
- Im Deichvorland erfolgt die Herstellung der Baustraße auf der geschlossenen Vegetationsdecke
- die BE-Flächen werden mittels Geotextil (auf allen Seiten 1 m überstehend) und einer Schottertragschicht befestigt.

Vermeidungsmaßnahme V 5 – Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Oberflächengewässer vor schädlichen Stoffeinträgen

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des vorhandenen Bodens und Grundwassers durch den Eintrag von Schadstoffen wird:

- die Betankung sowie Reparaturen von Fahrzeugen/Maschinen nur auf abgedichteten Flächen erfolgen.
- nur biologisch abbaubarer Schmierstoff und Hydrauliköl verwenden.
- ausreichend Bindemittel und Ölauffangwannen auf der Baustelle vorgehalten und im Havariefall eingesetzt.
- anfallender Abfallstoff (z.B. Fette, Öle, Behälter) täglich von der Baustelle entfernen und ordnungsgemäß entsorgen.

Vermeidungsmaßnahme V 6 – Reduzierung der baubedingten Störungen des Landschaftserlebens

Zur Vermeidung während der Bauphase im UR und darüber hinaus akustischer und visueller Störungen durch den Baubetrieb, sowie Erschütterungen und Staubentwicklung auf die Umgebung wird die Geschwindigkeit der Baufahrzeuge entsprechend angepasst, Bauarbeiten nicht an Wochenenden durchgeführt und die Zufahrten über öffentliche Straßen und Wege regelmäßig gereinigt.

Hierdurch soll die Erholungswirkung des Aufenthalts in der Mulde (LSG „Mittlere Mulde“) durch diese Belastungen nur minimal eingeschränkt werden. Auch die Nutzung von touristischen Wegebeziehungen während der Bauzeit soll hierdurch nur minimal eingeschränkt werden. Die Baustelle wird tagsüber und hauptsächlich wochentags betrieben, sodass die alltägliche Erholungsnutzung und die verstärkte Erholungsnutzung am Wochenende durch die baubedingten Emissionen nur geringfügig beeinträchtigt werden.

Vermeidungsmaßnahme V 7 – Schutz des Bodens im Deichvorland vor Verdichtung abseits der geplanten Baustraße

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des empfindlichen Bodens im Deichvorland werden wasserseitig der Baustraße lastverteilende Mittel ausgelegt und sensible Bereiche mittels Bauzäunen abgezäunt.

Vermeidungsmaßnahme V 8 – Vermeidung der Tötung wildlebender Tiere (Schutzgut Tiere)

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen für Tierarten während des laufenden Baubetriebes bzw. durch anlagenbedingte Inanspruchnahme von Lebensräumen werden die in den Baubereichen befindlichen Dachsbaue auf mindestens 2 m Tiefe vorsichtig unter dem Beisein der öBB und mit einem Minibagger oder in Handarbeit freigegeben. Dabei darf die Höhle nicht verschüttet werden. Das Aufgraben erfolgt ausschließlich im Zeitraum zwischen Juli-November, außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit. Die Höhle ist mindestens 2 Nächte ruhen zu lassen, um ggf. anwesenden Tieren die Flucht zu ermöglichen. Unterstützend sollen vergrämende Mittel durch die öBB eingesetzt werden (Hundehaare, Geruchspräparate, akustische Hilfsmittel).

Vermeidungsmaßnahme VAS1– Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten der im UR beheimateten Vögel werden die Bauarbeiten in den Schlitzungsbereichen ausschließlich außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln und außerhalb der Fortpflanzungs- und Hauptwanderungszeiten von Amphibien zwischen September bis Februar des laufenden Jahres stattfinden. Die Baustelle wird ausschließlich als Tagesbaustelle betrieben. Der Bau des nördlichen Durchbruches erfolgt ausschließlich im Herbst in der Zeit zwischen Oktober und Dezember. Die, für den Bau des Flügeldeichs notwendigen BE-Flächen sind im Zuge des Baus der CEF1- Maßnahme im Februar her zu richten. Es sind die Bauzeiten gem. der techn. Planung einzuhalten.

Vermeidungsmaßnahme VAS2 – Ausweisung von Tabuzonen

Zum Schutz vor Kollisionsgefahren für Fischotter und Biber, Störungsrisiko und Lebensraumwertung für Fledermausarten durch Baustellenverkehr, Vergrämungsrisiko von im Muldebereich überwinternden Vogelarten und Limikolen durch Baustellenverkehr, sowie dem Verlust der Überwinterungsstätte wird die nördliche Zuwegung von der Wurzener Straße einschließlich des über den Grenzgraben bis Deich-km 0+200 verlaufenden Deichverteidigungsweg ist für den Baubetrieb gesperrt.

Vermeidungsmaßnahme VAS3 – Ökologische Baubegleitung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Biotopen und des vorhandenen Arteninventars im Bauverlauf wird zur artenschutzrechtlichen und -fachlichen Absicherung der Baumaßnahmen, den Bauvorbereitenden Prozessen und der baulichen Ausführung eine ökologische Baubegleitung beigelegt.

Auf folgende Punkte sind durch die ökologische Baubegleitung u.a. zu achten:

- Fachliche Begleitung und Prüfung der Ausführungsplanungen und Ausschreibungstexte
- Einweisen des Baubetriebes vor Baubeginn (auf artenschutzbedingte Besonderheiten hinweisen)
- Kontrolle des Baufeldes für den Flügeldeichs min. 4 Wochen vor Baubeginn auf potenziellen Besatz durch Bodenbrüter
- Einhaltung der Bauzeiträume
- Zeitliche Koordinierung von Amphibienschutzzaun und Leiteinrichtung
- Kontrolle des Baufeldes auf geschützte Arten – insbesondere eine intensive Kontrolle (Steine Wenden,

Gewässer absuchen...) auf Amphibien im Bereich des Kolks vor dem Baubeginn

- Begleitung der Arbeiten im Bereich des Dachbaus
- Abstimmungen mit dem Ausführenden Betrieb bzgl. Baufeldabgrenzungen im Deichvorland, sowie lastverteilender Mittel sowie pot. Gehölzschutz
- Kontrolle der generellen Einhaltung der Baufeldgrenzen, insbesondere der gesperrten Zuwegung aus nördlicher Richtung
- Bauzeitl. Kontrolle des Baufeldes auf potenzielle Fallen oder Ansiedlungen von Amphibien, Intensivierung der Kontrollen in den Wanderzeiträumen von Amphibien
- Im Bedarfsfall werden aufgefundene Tiere geborgen und in geeignete Habitate umgesetzt

Die ökologische Baubegleitung ist verpflichtet den Bauherren präventiv auf das Eintreten möglicher Gefahren hinzuweisen (z.B. Eintreten der Wanderungszeiten von Amphibien) und entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.

Vermeidungsmaßnahme VAS4 – Vergrämung Offenlandkarten

Zum Schutz vor Beeinträchtigungen des vorhandenen Arteninventars im Bauverlauf wird die Vegetation innerhalb des Baufeldes für den Flügeldeich bis zum Baubeginn kurzgehalten, um vorhandenen Bodenbrütern keine Habitatstrukturen innerhalb des Baufeldes zu bieten.

2.3.2 Ausgleichs-, Gestaltungs- und Ersatzmaßnahmen

Zur Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sind die nachfolgend beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen:

Ausgleichsmaßnahme A 1 – Sodenversatz LRT 6510 Magere Frischwiese (Flügeldeich) von Bestands-deich auf Flügeldeich - Neubau

Die Beanspruchung von Flächen des LRT 6510 wird durch die vorgesehene Erhöhung des Bestandsdeiches dauerhaft auf einer Fläche von 2.000 m² in Anspruch genommen. Es wird vorgesehen, den neu zu bauenden Teil des geplanten Flügeldeichs vor der Inanspruchnahme des LRT 6510 herzustellen und für einen Sodenversatz vorzubereiten. Im Anschluss werden die Soden des LRT 6510 vom Bestandsdeich abgetragen und auf den vorbereiteten neu gebauten Deichabschnitt (Flügeldeich) eingebaut.

Die zur Beibehaltung des LRT notwendige extensive Pflege ist im Rahmen der regulären Deichunterhaltung

sichergestellt. Ausgleichsmaßnahme A 2 – Deichgrünland

Im Bereich der abgetragenen Soden (Naturnahes ausdauerndes Kleingewässer 0,14 ha; Sonst. Ext. Genutzte Frischwiese 0,36 ha; Ruderalflur frischer Standorte 0,17 ha; Acker 0,3 ha; intensiv genutzte Weide 0,2 ha; Feldgehölz 0,01 ha; Magere Frischwiese 0,21 ha; Sonstiges extensiv genutztes Grünland frischer Standorte 0,03 ha) soll der LRT 6510 nach der vorgesehenen Erhöhung des Deiches wieder etabliert werden. Realisiert wird dies durch eine entsprechenden Ansaat einer artenreichen Saatgutmischung. Die zur Etablierung des LRT notwendige extensive Pflege ist im Rahmen der regulären Deichunterhaltung sichergestellt.

In gleicher Weise erfolgt die Etablierung des LRT 6510 auf den nicht mittels Sodenversatz begrünbaren Bereichen des geplanten Flügeldeichs.

CEF-Maßnahme CEF 1 – Schaffung eines Ersatzgewässers (Wechselkröte)

Zur Sicherung der Lebensraumkontinuität geschützter Tierarten in Form des Laichgewässers (Kolk – Amphibienhabitat 1.400 m²) der Wechselkröte und ggf. weiterer geschützter Amphibienarten und um die Fortpflanzungsbedingungen für die Wechselkröte im Untersuchungsraum dauerhaft zu erhalten ist vor der Inanspruchnahme des Kolks ein entsprechendes Ersatzgewässer herzustellen. Der Baubeginn für das Ersatzgewässer ist für den Juli im Vorjahr der ersten Besiedelung durch Amphibien vorgesehen. Die

Inanspruchnahme des Kolks darf erst nach vollständiger Herstellung des Ersatzgewässers sowie außerhalb der Präsenzzeit von Amphibien erfolgen.

Die Maßnahmenfläche befindet sich am Rand des vorgesehenen Baufeldes und ist vor Befahrung mit Baumaschinen mittels Bauzauns zu sichern.

Neben tieferen Bereichen sind in dem Gewässer auch Flachwasserzonen und Verlandungsbereiche einzuplanen. Die beiden Bereiche werden durch eine Überlaufschwelle getrennt. Die Abdichtung der Flachwasserzone sollte mit Waschschlamm erfolgen, um einen Pflanzenbewuchs durch regelmäßiges Austrocknen zu verzögern. Das Gewässer ist entsprechend dimensioniert, dass der Tiefwasserbereich durch das vorhandene Grundwasser gespeist wird. Durch die vorgesehene Dichtung wird einströmendes Regen- und Oberflächenwasser lange genug gehalten um den vorhandenen Amphibienarten als Laichgewässer zu dienen. Das Gewässer wird mit großen Findlingen gegenüber dem Acker abgegrenzt.

Vor dem Beginn der Amphibienwanderung wird das aktuelle Gewässer mit einem Amphibienschutzzaun abgezaunt. Gleichzeitig sind entsprechende Leiteinrichtungen einzurichten, welche die einwandernden Amphibien in Richtung des neuen Gewässers führen. Im Rahmen der natürlichen Sukzession wäre eine zunehmende Verlandung des bestehenden Gewässers im Kolkbereich anzunehmen. Bereits im Istzustand ist es bei niedrigen Grundwasserständen fast ausgetrocknet. Es wird eingeschätzt, dass auch ohne Baumaßnahmen die Funktion als Laichgewässer keinesfalls länger als 25 Jahre erhalten geblieben wäre. Insofern ist auch das Ersatzgewässer durch die Vorhabenträgerin über den Zeitraum von 25 Jahren als (potenzielles) Laichgewässer zu er- bzw. unterhalten.

Zeitraum: Im Juli im Vorjahr der ersten Besiedelung durch Amphibien.

3 Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 12 Halbsatz 1 UVPG a. F.

Nachfolgend wird für die in der zusammenfassenden Darstellung herausgearbeiteten Auswirkungen des Vorhabens „Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka“ eine schutzgutbezogene Bewertung vorgenommen.

3.1 Schutzgut Mensch, einschließlich menschliche Gesundheit

3.1.1 Bewertungsgrundlagen

Gesetzliche Umwelanforderungen mit Bezug auf das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, sind im Fachrecht, insbesondere im Immissionsschutzrecht verankert. Maßgaben zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen finden sich in den Bestimmungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (AW Baulärm) in Verbindung mit der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Des Weiteren kommen für die Bewertung nicht messbare Kriterien in Betracht, wie der Grundsatz in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), wonach unter anderem die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und

Landschaft als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen sind.

3.1.2 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauzeit kann es auf den Straßen und Wegen, die als Baustellenzufahrt genutzt werden, wegen des **erhöhten Verkehrsaufkommens** zu Beeinträchtigungen der Wohn- und Wohnumfeld- wie auch der Erholungs- und Freizeitfunktion kommen. Diese Beeinträchtigungen können sich beispielsweise aus Behinderungen durch entgegenkommende Baufahrzeuge oder aus temporären Sperrungen der Verkehrswege ergeben; sie werden aber als nicht erheblich eingeschätzt. Zum einen sind ausschließlich untergeordnete Verkehrswege von lokaler Bedeutung betroffen, zum anderen haben die Einschränkungen jeweils nur punktuellen oder vorübergehenden Charakter. Aus dem erhöhten Unfallrisiko lässt sich keine erhebliche Beeinträchtigung der Schutzgutkomponenten Gesundheit und Wohlbefinden ableiten, weil es sich um Umstände und Unannehmlichkeiten handelt, die typischerweise mit öffentlichen oder privaten Baumaßnahmen einhergehen und zu deren Abmilderung bzw. Absicherung wirksame und bewährte Vorkehrungen getroffen werden.

Beim Bau der Hochwasserschutzanlage und bei den bauvorbereitenden Maßnahmen wird es zu **Geräusch-, Abgas- und Staubemissionen** kommen, die die Freizeit- und Wohnfunktion insbesondere in der Ortslage Nitzschka schmälern werden. Gleiches gilt für die zu erwartenden **Erschütterungen**, vor allem infolge des Rammens der Spundwände. Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 6, die u.a. auch zum Einsatz umweltfreundlicher und emissionsarmer Baumaschinen verpflichtet, erweisen sich diese vorübergehenden Beeinträchtigungen jedoch als nicht erheblich.

3.1.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Die Hochwasserschutzanlage mindert die **landschaftliche Erlebniswirksamkeit** des Untersuchungsraumes. Die geänderte Oberflächengestaltung und die wegfallenden bzw. neu gearteten Sichtbeziehungen sind zunächst mit mäßigen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion verbunden, erweisen sich aber bei Berücksichtigung der Vorbelastungen und der Kompensationsmaßnahmen als nicht erheblich.

3.1.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Einige Zuwegungen zu **landwirtschaftlich genutzten Flächen** werden bei Hochwasser **überflutet** und daher temporär nicht nutzbar sein. Diese Beeinträchtigungen der Arbeitsfunktion sind jeweils nur von kurzer Dauer und insoweit nicht erheblich. Das gilt auch in Bezug auf die Erholungsfunktion – sowohl hinsichtlich ggf. notwendiger Beräumungsarbeiten nach dem Leerlaufen der Flächen als auch hinsichtlich der turnusmäßigen Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen.

Eine deutliche Aufwertung erfährt das Schutzgut **menschliche Gesundheit** durch die Hochwasserschutzanlage. Die unterhalb Ortslage Nitzschka ist vor Schäden an Leib und Leben aber auch vor Sachschäden künftiger Hochwasserereignisse bis HQ₁₀₀ geschützt.

3.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

3.2.1 Bewertungsgrundlagen

Grundlage für die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind die gesetzlichen Umweltaanforderungen des BNatSchG und des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) sowie die darauf gründenden Vorschriften.

Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; soweit erforderlich umfasst der Schutz auch die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Darüber hinaus sind folgende spezielle naturschutzgesetzliche Regelungen maßgebend:

- § 14 BNatSchG sowie §§ 9 und 10 SächsNatSchG in Bezug auf Eingriffe in Natur und Landschaft,
- §§ 26 und 30 BNatSchG sowie § 21 SächsNatSchG in Bezug auf geschützte Teile von Natur und Landschaft,
- § 34 BNatSchG in Bezug auf Natura 2000-Gebiete,
- §§ 44, 45 BNatSchG in Bezug auf den besonderen Artenschutz.

3.2.2 Bewertung der Maßnahmen der Vorhabensträgerin

Die von der Vorhabensträgerin geplanten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (vgl. Kap. 2.3.3) sind grundsätzlich geeignet, Umweltauswirkungen zu vermeiden, zu vermindern oder zu kompensieren. Jedoch sind Anpassungen und Ergänzungen notwendig.

Es sind folgende Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Minderung der Eingriffe in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt vorgesehen: V-1, V-2, V-3, V-7, V_{AS}, V-8, V_{AS1} bis 4 und CEF1.

Die obere Naturschutzbehörde stellte fest, dass „auf Basis der Fachplanung (Teil I der Planunterlagen), der vorgelegten Primärdaten (PSCHORN 2018) sowie eigener Kenntnisse“ davon auszugehen ist, „dass durch die Erweiterungen der Retentionsflächen bei Durchflussereignissen der Mulde > HQ5 bis HQ50 wesentliche Voraussetzungen für eine Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft geschaffen werden.“

Entsprechend der summarischen Beurteilung der oberen Naturschutzbehörde wäre unter beachten nachfolgender Kompensationsmaßnahmen und Korrekturen der Planung (Nebenbestimmungen) und im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Naturschutzanforderungen die Vereinbarkeit des Projektes mit den Belangen von Natur und

Landschaft keine Bedenken entgegenstehend. Die obere Naturschutzbehörde empfiehlt entsprechende Nebenbestimmungen insbesondere dazu, dass

- es ist ausschließlich gebietseigenes Saatgut (Herkunftsregion 20) zu verwenden,
- außerhalb der Wintermonate November bis Februar sind geeignete Barrieren (für Amphibien und Zauneidechsen) zu errichten, zu unterhalten und zu kontrollieren, zur Verhinderung des Einwanderns bodengebundener Tiere. Diese sollen für den gesamten projektbezogenen Zeitraum und Fläche bestehen,
- der Wirkraum des Vorhabens ist turnusmäßig (mindestens alle 2 Wochen) auf das Auftreten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu kontrollieren. Bei Auffindung derartiger Individuen, welche bisher noch nicht festgestellt wurden und einer Beeinträchtigung unterliegen könnten, sind beeinträchtigende Maßnahmen bis zu einer einvernehmlichen Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde einzustellen,
- im Rahmen der Ausführungsplanung die Schaffung eines Ersatzgewässers für geschützte Arten (z.B. Wechselkröte) in Abstimmung mit der oberen Naturschutzbehörde vorgenommen wird,
- vor der Nutzung von Flächen die ebenda vorhandenen Vegetationsbestände ausschließlich im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen sind,
- Wechselkröten und Zauneidechsen in ihrem Habitat gezielt abzufangen und an das Ersatzgewässer umzusetzen sind. Im Wasser/ Sediment des Hochwasserkolks lebende Tiere sind vor dessen Entleerung und nach dessen Entleerung abzufangen und ebenfalls in das Ersatzgewässer zu verbringen (sofern sie nicht dem Fischereirecht unterliegen).

Diese Einschätzung wird mitgetragen. Die nachfolgende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens orientiert sich aus den genannten Gründen maßgeblich an der Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde.

3.2.3 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Auswirkungen des Vorhabens sind weder im Hinblick auf die **Natura 2000-Gebiete** erheblich noch im Hinblick auf das **LSG „Mittlere Mulde“**.

Bauzeitlich kommt es zu kaum bis keiner **Überprägung von Biotopen und Habitaten** durch die Inanspruchnahme der Flächen für die Baustelleneinrichtung, für Bauzufahrten und für Lagerplätze, da sich diese fast ausschließlich auf Ackerflächen befinden werden. Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Baumaßnahmen rekultiviert. Nach der Vermeidungsmaßnahme V 1 ist der Boden dazu zu lockern und der zwischengelagerte Mutterboden wieder anzudecken. Die Veränderungen der Biotopstruktur sind vorübergehend, nicht nachhaltig und somit nicht erheblich. Durch den Anschluss des Flügeldeiches an den Bestandsdeich werden teilweise Flächen des LRT 6510 auf dem Bestandsdeich beansprucht. Gleichzeitig ist aber mit einer Biotopaufwertung zu rechnen, da die Anlage von landwirtschaftlicher Fläche zu Extensiv-Grünland gewandelt wird. Hinsichtlich der angrenzenden Vegetationsstrukturen kann es voraussichtlich nur zu geringen Beeinträchtigungen kommen.

Die Auswirkungen der während der Bautätigkeit typischerweise auftretenden **Schadstoff-, Schall- und Lichtemissionen, Erschütterungen und Vibrationen** auf das Schutzgut Biotope, Pflanzen und Tiere werden als nicht erheblich eingestuft. Dabei ist zunächst festzustellen, dass das Umfeld des Vorhabenstandortes schon gegenwärtig nicht frei von Vorbelastungen ist, auch wenn diese von vergleichsweise geringer Intensität sind. Insbesondere die Bewirtschaftung der Acker- und Grünflächen mit schwerer Technik und die Nutzung der randlich verlaufenden Verkehrswege erzeugen ähnlich störende Einflüsse. Festzustellen ist ferner, dass der Untersuchungsraum hinreichende Ausweichmöglichkeiten bietet, die wesentlich geringere Immissionen durch die Bautätigkeiten erfahren, als die betroffenen Biotope und Habitate. Im Übrigen tragen mehrere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Minimierung der baubedingten Beeinträchtigungen bei. Die Vermeidungsmaßnahme V 6 und VAS 1 definiert die Tages- und Jahreszeiten in denen emissionserzeugende Arbeiten durchgeführt werden.

Baubedingt sind **Tötungen und Verletzungen von Tieren durch Kollisionen mit Baufahrzeugen und durch die Fallenwirkung offener Gruben** nicht ausgeschlossen. Mit den Vermeidungsmaßnahmen V 8 soll diesen Gefahren begegnet und Individuenverluste weitgehend vermieden werden. Bei der Planung der bauzeitlichen Zufahrt wurde darauf geachtet, dass Baustraßen und Lagerflächen außerhalb potenzieller Habitate und abseits von Wanderrouten und Migrationskorridoren eingerichtet werden.

3.2.4 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt ist jedoch ein Verlust von Biotypen zu befürchten. Während die Errichtung von Flügeldeich und Hochwasserschutzwand auf Ackerland erfolgt, führen die Schlitzungen des Altdeiches und die Errichtung der Überlaufschwelle zu einer Inanspruchnahme von zum Teil hochwertigen Biototypen. Insbesondere die dauerhafte Inanspruchnahme eines nährstoffreichen Kleingewässers an der südlichen Deichschlitzung geht als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG verloren. Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf das Schutzgut Pflanzen nicht zu erwarten. Durch den Eingriff in das Gewässer bei Deich-km 1+200 ist mit Beeinträchtigungen für die dort lebenden Amphibien zu rechnen. Durch die dauerhafte Inanspruchnahme des vorhandenen Kolks geht der Lebensraum der dort nachgewiesenen Amphibien Knoblauch- und Wechselkröte dauerhaft verloren. Die Auswirkungen werden aber minimiert, da vor der Verfüllung der wasserführenden Kolke diese auf das Vorhandensein von Fische zu überprüfen und diese ggf. abzufischen und in die Mulde umzusetzen sind.

Die anlagebedingten **Veränderungen der Habitatstrukturen** sind nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Käferarten und Libellen sowie von Fischen und benthischen Arten verbunden.

3.2.5 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind weder im Hinblick auf die **Natura 2000-Gebiete** erheblich noch im Hinblick auf das **LSG „Mittlere Mulde“**. Auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Schutzgebietsverordnungen für die Natura 2000-Gebiete und mit dem Landschaftspflegeplan für das LSG „Mittlere Mulde“ wird jedoch näher in der Zulassungsentscheidung einzugehen sein.

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die routinemäßige **Pflege und Unterhaltung der Hochwasserschutzanlage** werden ausgeschlossen, da diese Arbeiten nur relativ selten durchzuführen sind und in der Regel bei Tageslicht erfolgen. Mit Blick auf die Vorbelastungen des Untersuchungsraumes durch die landwirtschaftliche Produktion sind die Auswirkungen des Vorhabens zu vernachlässigen.

Infolge des betriebsbedingten Einflusses bei Hochwasserlagen ab größerer HQ₅ kann es zur **Eutrophierung und Sedimentierung terrestrischer und aquatischer Lebensräume** sowie zu einem erhöhten Anfall von Schwemmgut im Bereich der Deichschlitzungen kommen. Die hiermit verbundenen Beeinträchtigungen erweisen sich als nicht erheblich. Dafür spricht in erster Linie die kurze Überflutungsdauer im Fall des Bemessungshochwassers HQ₁₀₀. Für die Ausbildung einer „stillen“ Wasserfläche, die das Absetzen von Schwebfrachten und Sedimenten ermöglicht/fördert, verbleibt hiernach kaum Zeit; es wird sich allenfalls eine reduzierte Fließgeschwindigkeit ergeben. Schwemmgut wird sich vorrangig im unmittelbaren Einlaufbereich der Deichschlitzungen ablagern, wo es durch die Vorhabensträgerin zeitnah beräumt wird.

3.3 Schutzgut Boden

3.3.1 Bewertungsgrundlagen

Maßgeblich für die Beurteilung von Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ist das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG). Dessen Zweck ist es die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dazu verpflichten die unter § 1 BBodSchG normierten Grundsätze:

- schädliche Bodenveränderungen abzuwehren,
- Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen und
- sofern Einwirkungen auf den Boden erfolgen, Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Konkrete Vorsorgeanforderungen sind in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geregelt.

3.3.2 Baubedingte Auswirkungen

Durch die Baumaßnahmen kommt es zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von Böden, die mit **Eingriffen in das Bodengefüge, mit Versiegelungen und Verdichtungen** verbunden ist. Diese Beeinträchtigungen sind nicht erheblich, weil die Baueinrichtungsflächen und Baustraßen nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut und die Böden rekultiviert werden. Baubedingt wird der Boden durch die Einrichtung der Baustellenzufahrt, die Anlage von Lagerflächen und Baustelleneinrichtungen und die Errichtung von Baustraßen beeinträchtigt. Die Beeinträchtigung erfolgt vor allem durch die Verdichtung des Bodens der genannten Bereiche. Daneben sind Treibstoffaustritte und Emissionen der Baufahrzeuge zu befürchten. Beiden Beeinträchtigungstypen kann mit entsprechenden Maßnahmen zu Vermeidung und Minderung entgegengetreten

werden. Selbiges gilt auch für etwaige Emissionen von Baufahrzeugen bei betriebsbedingten Wartungsarbeiten, sodass diese Beeinträchtigungen insgesamt als nur gering bis gar nicht vorhanden einzustufen sind.

Besonderem Wert kommt dem Schutz des Mutterbodens zu. Hierfür sieht die Planung vor, dass vor Errichtung der Baustraßen und Lagerflächen sowie der Profilierung und Verbreiterung des Deiches der humushaltige Oberboden abgetragen und zu lagern ist. Nach Beendigung der Baumaßnahmen erfolgt die Andeckung des zwischengelagerten Mutterbodens nach Auflockerung des Unterbodens.

3.3.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten **Teil- und Vollversiegelungen** der bisher aktiven Böden zur Errichtung des Flügeldeiches, der Überlaufschwelle in den Deichschlitzungen, der HWS-Wand sowie zur Schaffung der Verkehrs- und Betriebsflächen führen zum teilweisen bzw. vollständigen Verlust der Bodenfunktionen auf 1,1 ha. Diese Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind erheblich, weil sich die beanspruchten Böden überwiegend durch sehr hohe Wertigkeiten auszeichnen und weil das Vorhabensgebiet bisher nur geringfügige Vorbelastungen aus Versiegelungen zu tragen hatte.

Erheblich sind auch die Auswirkungen auf die bodenphysikalischen Verhältnisse, die sich aus den **anlagebedingten Abgrabungen und Überschüttungen** ergeben.

Insgesamt sind daher erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden ausschließlich durch die dauerhafte Überprägung und die damit einhergehende Störung des natürlichen Bodengefüges zu erwarten. Diese Auswirkungen sind jedoch räumlich auf die Deichaufstandsfläche, die Verteidigungswege und die Überlaufschwelle begrenzt.

Zum Schutz des Bodens sind folgende Maßnahmen vorgesehen: V-1 bis V-5 und V-7. Die DIN-Vorschriften 18300 und 18915 sind einzuhalten. Zur Vermeidung von Bodenbelastungen durch Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen sind geeignete Vorkehrungen wie Auslegung von Folie zu treffen.

3.3.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Der planmäßige Betrieb der Hochwasserschutzanlage führt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. **Verstärkte Ablagerungen von Schwebstoffen und Geschiebe** sind nur im Bereich unmittelbar der Deichschlitzungen zu erwarten, wo sie im Rahmen der Unterhaltung kurzfristig beseitigt werden.

3.4 Schutzgut Wasser

3.4.1 Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erfolgt gemäß den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), welche die Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) bereits beinhalten. Dort verankerte, umweltvorsorgeorientierte Grundsätze einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Grund- und Oberflächengewässern sind unter anderem die Vermeidung von Beeinträchtigungen und die Gewährleistung natürlicher und schadloser

Abflussverhältnisse an oberirdischen Gewässern, insbesondere durch Rückhaltung des Wassers in der Fläche sowie der Erhalt der Gewässer in einem natürlichen oder naturnahen Zustand bzw. deren Rückführung in einen naturnahen Zustand (vgl. § 6 WHG). Mit diesen Grundsätzen gehen das Verschlechterungsverbot bzw. das Verbesserungsgebot bei der Bewirtschaftung oberirdischer Gewässer (§ 27 WHG) und des Grundwassers (§ 47 WHG) sowie der Schutz der (Grund-)Wasserressourcen für die öffentliche Wasserversorgung (§ 51 WHG) und der Schutz von Rückhalteflächen (§ 77 WHG) einher.

3.4.2 Auswirkungen auf das Grundwasser

3.4.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Während der Bauphase kann es **im Havariefall** zu unbeabsichtigten **Verunreinigungen** des Grundwassers durch den Eintrag wassergefährdender Schmier-, Kraft- und Betriebsstoffe kommen. Unter Berücksichtigung der nach der Vermeidungsmaßnahme V 4 zu treffenden Vorkehrungen, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen.

Die bauzeitliche Verdichtung und Befestigung der Baustelleneinrichtungsflächen, Lagerplätze und Zufahrten führt zu einer **verminderten Versickerungsfähigkeit** in diesen Bereichen. Die hierdurch verringerte Grundwasserneubildungsrate führt nicht zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes, da die vorübergehend beanspruchten Flächen nach Abschluss der Baumaßnahmen in Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V 1 wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt werden.

Die Beeinträchtigung des Grundwassers ist nicht großflächig wirksam, nicht auf Dauer angelegt und demnach nicht erheblich.

3.4.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt wird eine Gesamtfläche von 1,1 ha zur Errichtung der Bauwerke und zur Schaffung der notwendigen Verkehrs- und Betriebsflächen versiegelt, davon 1 ha vollständig. Die damit einhergehende, **reduzierte bzw. unterbundene Versickerungsfähigkeit** führt zu erhöhten Oberflächenabflüssen von diesen Flächen auf die angrenzenden Vegetationsflächen. Dem Gebietswasserhaushalt wird hierdurch kein Wasser entzogen, die Grundwasserneubildung bleibt unbeeinflusst. Erhebliche Beeinträchtigungen des nicht vorbelasteten Grundwasserkörpers infolge der Versiegelungen sind nicht zu besorgen. Darüber hinaus wird durch Rückbau der Verteidigungswege im Zuge des zu entwidmenden Deichabschnittes neue Versickerungsfläche wiederhergestellt. Die Einbringung der Hochwasserschutzwand entlang der Muldehäuser hat hingegen keine signifikante Auswirkung, da diese lediglich mit 7,5 m angesetzt werden und damit auf den Grundwasserfluss keine Auswirkungen entfalten.

3.4.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhebliche Beeinträchtigungen der **Grundwasserstände** sind nicht zu erwarten – weder im Bereich der Deichanlage noch bei den Hochwasserschutzwänden. Der Fachbeitrag WRRL hält fest, dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf die Mulde

und das Grundwasser haben wird. Dieser Auffassung schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

3.4.3 Auswirkungen auf das Oberflächenwasser

3.4.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Hinsichtlich **unbeabsichtigter Schadstoffeinträge und bauzeitlicher Bodenverdichtungen und Teilversiegelungen** wird auf die vorstehenden Ausführungen zu den baubedingten Auswirkungen auf das Grundwasser verwiesen, die sinngemäß auch für das Oberflächenwasser Geltung beanspruchen können.

3.4.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Das **Fließgewässerkontinuum** erfährt keine anlagebedingten Störungen.

3.4.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Zunächst ist festzustellen, dass dem Fließgewässer kein Wasser entzogen wird. Im Falle eines HQ₅ oder mehr, wird der Mulde lediglich mehr Entfaltungsfläche durch die Deichschlitzungen geboten.

Die betriebsbedingten Auswirkungen bei Hochwasserereignissen größer HQ₅ auf den **natürlichen Sedimenttransport** sind ebenfalls nicht erheblich. Die Mulde entspricht dem LAWA-Fließgewässertyp 17 und ist danach als kiesgeprägter Tieflandfluss anzusprechen. Das transportierte Geschiebe besteht im Wesentlichen aus leicht zu mobilisierenden Sanden und Kiesen mit feinkörnigen Einlagerungen. Beim Einströmen wird es sich innerhalb des Flussschlauches absetzen. Hier wird es bei Entleerung der Überschwemmungsfläche auch wieder mobilisiert und flussabwärts transportiert.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

3.5.1 Bewertungsgrundlagen

Anforderungen an die Luftqualität sind in den geltenden Bestimmungen des Immissionsschutzrechts verankert. Verschiedene Verwaltungsvorschriften auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) enthalten Grenzwerte für Emissionen aus genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen. Für bauzeitlich zum Einsatz kommende, mit Kraftstoffen betriebene Maschinen und Geräte gelten jedoch die Vorgaben für Emissionen aus den Bundesimmissionsschutzverordnungen, beispielsweise der 20., 21. und 28. BImSchV.

3.5.2 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima durch vermehrte **Staubaufwirbelungen sowie durch die Einwirkungen von Schadstoffen** infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens und infolge des Einsatzes von Baumaschinen sind vorübergehend und nicht nachhaltig. Zudem werden sie nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahmen, die zum ausschließlichen Einsatz umweltfreundlicher Maschinen und Fahrzeuge verweist, auf das unvermeidbare Maß reduziert.

3.5.3 Anlagebedingte Auswirkungen

Für die Errichtung von Betriebswegen werden zusätzliche Flächen versiegelt. Dies führt zu **Veränderungen des Mikroklimas**, da diese Flächen keine Kaltluft mehr produzieren und sich bei Sonneneinstrahlung erwärmen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nicht erheblich, da für die Verkehrswege nur schmale, streifenförmige Flächen beansprucht werden. Zudem ist die mögliche Sonneneinstrahlungszeit limitiert, da die Hochwasserschutzanlage im Schatten des südlichen, bewaldeten Talhanges belegen ist.

3.5.4 Betriebsbedingte Auswirkungen

Sofern sich beim Einstau der Hochwasserschutzanlage Beeinträchtigungen der mikroklimatischen Verhältnisse infolge verminderter Kaltluftproduktion ergeben, können diese wegen der kurzen Einstaudauer nicht erheblich sein.

3.6 Schutzgut Landschaft

Der Schutz der Landschaft ist gemäß § 1 Abs. 1 BNatSchG Ziel des BNatSchG. Nach dem allgemeinen Grundsatz des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass deren Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert sind. Dies umfasst auch die Pflege, Entwicklung und – soweit erforderlich – die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

3.6.1 Baubedingte Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft ergeben zuerst sich aus den **akustischen und optischen Störungen, die typischerweise mit Bauarbeiten** im Zuge öffentlicher oder privater Großprojekte einhergehen. Diese Störungen werden durch die Vermeidungsmaßnahmen V 7 und VAS 1 auf ein unvermeidliches Maß reduziert. Die Beeinträchtigungen sind auf die Dauer der Bauzeit beschränkt und daher nicht nachhaltig.

Für **Baustelleneinrichtung, Zufahrten und Lagerplätze** werden überwiegend Flächen genutzt, die bereits gegenwärtig durch einen hohen Nutzungsdruck infolge landwirtschaftlicher Produktion geprägt sind. Nach Beendigung der Baumaßnahmen wird deren Ausgangszustand nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 1 wiederhergestellt.

3.6.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erweisen sich auch die **Veränderungen des Landschaftsbildes**, die mit der **technisch anmutenden Hochwasserschutzwand** einhergehen. Dabei werden Zerschneidungswirkungen, veränderte Sichtbeziehungen und gestörte Landschaftsbildelemente in Abhängigkeit vom jeweiligen Standort des Betrachters unterschiedlich wahrgenommen. So sind verstellte Sichtachsen, die Gestaltung der Hochwasserschutzwand in Stahlbauweise und die Zerschneidung der Sichtstruktur der Mulde vor allem aus der Nahdistanz zu erleben, da die HWS-Wand ob ihrer Höhe von 1,6 m nur teilweise zu „überblicken“ ist und somit seine teilende Wirkung dominiert. Einschränkend festzustellen ist jedoch, dass sich diese Nahperspektive nicht im Vorbeigehen eröffnet, da der geschaffene Flutungsraum nicht durch Wege erschlossen ist. Allerdings schließt sich der Flügeldeich unmittelbar

an den bestehenden Deich an, sodass davon auszugehen ist, dass sich dieser in die bestehende Landschaft einfügt. Die Mehrzahl der Betrachter überblickt den Untersuchungsraum aus höhergelegener Perspektive aus Richtung Oelschütz. Aus der Ferne bleibt der Blick auf die landschaftsbildprägende Kulisse erhalten.

3.6.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Beim Betrieb der Hochwasserschutzanlage wird sich **im Überflutungsbereich eine große Wasserfläche bilden**. Nach Entleerung werden sich Sediment- und Treibgutablagerungen zeigen. Diese Störungen des Landschaftsbildes sind jeweils nur von kurzer Dauer. Vor diesem Hintergrund sind die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft nicht erheblich.

3.7 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

3.7.1 Bewertungsgrundlagen

Umweltbezogene Anforderungen zum Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind vorrangig im Sächsischen Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) zu finden. Gemäß § 1 SächsDSchG ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kulturdenkmale zu schützen und zu pflegen und insbesondere auch auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bergung von Kulturdenkmalen hinzuwirken. Nach § 2 SächsDSchG sind Kulturdenkmale von Menschen geschaffene Sachen, Sachgesamtheiten, Teile und Spuren von Sachen einschließlich ihrer natürlichen Grundlagen, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, städtebaulichen oder landschaftsgestaltenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt.

3.7.2 Auswirkungen auf Kulturgüter

3.7.2.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Baufelder tangieren randliche Bereiche des vorhandenen Baudenkmales des in Sachgesamtheit bestehenden Schloss und Rittergut Nitzschka – durch den angrenzenden Flügeldeich und die anschließende Hochwasserschutzwand. Die dabei vorgenommenen Bauarbeiten erzeugt keine Auswirkungen auf die Kulturgüter im Untersuchungsraum

3.7.2.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Der neu zu errichtende Flügeldeich und die daran anschließende Hochwasserschutzwand haben zumindest teilweise Auswirkungen, durch Sichtbehinderungen für das oben benannte Baudenkmal in Nitzschka. Insgesamt ist jedoch nicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einer nur sehr geringen Beeinträchtigung der denkmalrechtlichen Einzelobjekte oder Bereiche führen wird. Dies deshalb, da die neu zu errichtenden Sichteinschränkungen aufgrund der örtlichen Topographie nur geringe Auswirkungen entfalten werden.

3.7.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Das Projekt erzeugt keine betrieblichen Auswirkungen auf die Kulturgüter im Untersuchungsraum.

3.7.3 Auswirkungen auf sonstige Sachgüter

3.7.3.1 Baubedingte Auswirkungen

Die Beeinträchtigungen sonstiger Sachgüter, die sich aus der bauzeitlichen Inanspruchnahme **landwirtschaftlicher Flächen** und aus der vorübergehend eingeschränkten Nutzbarkeit **öffentlicher Wege** ergeben, sind nicht erheblich. Zum einen sind die bauzeitlich beanspruchten Flächen nach Maßgabe der Vermeidungsmaßnahme V 1 nach Abschluss des Bauvorhabens wieder in den Ausgangszustand zu versetzen, zum anderen erfolgen Sperrungen von Verkehrswegen – wenn sie denn erforderlich sein sollten – nur zeitlich befristet; die betriebsnotwendige Zufahrt zu landwirtschaftlichen Nutzflächen wird gewährleistet.

3.7.3.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kommt es zum dauerhaften **Verlust von 1,1 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche**, die für die Errichtung von Bauwerken und Verkehrswegen beansprucht wird. Diese Maßnahmen beschneiden die Möglichkeiten der Bewirtschafter, auf diesen Flächen höherwertige landwirtschaftliche Produkte zu erzeugen und zu ernten auf Dauer. Die insoweit nachhaltig geschmälernten Ertragsaussichten der Landwirte sind im Rahmen der Verhandlungen zur Inanspruchnahme der Grundstücke bzw. im Rahmen erforderlicher Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu würdigen und ggf. abzugelten.

Im Hinblick auf die Ortschaft Nitzschka ist festzustellen, dass die **Siedlungsbereiche** als sonstige Sachgüter künftig vor Schäden infolge von Hochwasserereignissen bis HQ₁₀₀ geschützt sind.

3.7.3.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Beeinträchtigungen des Schutzgutes sonstige Sachgüter, die sich aus dem Überfluten landwirtschaftlicher Flächen im Hochwasserfall ergeben, sind jeweils kurzzeitig und daher nicht erheblich. Als nicht erheblich erweisen sich auch möglicherweise verstärkte Ablagerungen von Sedimenten und Treibgut.

3.8 Bewertung der Wechselwirkungen

Prüfmaßstab für die Bewertung von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ist, ob über die in den Kap. 3.1 bis 3.7 zu den einzelnen Schutzgütern erfolgte Bewertung hinaus aus den in Kap. 2.2.9 genannten Wechselwirkungen erhebliche Umweltauswirkungen resultieren. Für die Bewertung von Wechselwirkungen gelten dabei die Umweltanforderungen, die bereits bei der Bewertung der einzelnen Schutzgüter genannt wurden. Die in Kap. 2.3 genannten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Dabei ist festzustellen, dass Maßnahmen zumeist dem Schutz mehrerer Schutzgüter dienen. Sogenannte Verlagerungseffekte oder Problemverschiebungen, die bei der Realisierung von Schutzmaßnahmen für ein Schutzgut auf Kosten eines anderen Schutzgutes auftreten, sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis kann eingeschätzt werden, dass durch Wechselwirkungen keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgelöst werden. Die geplanten Maßnahmen wirken auch hier ausschließend, mindernd oder kompensierend.

4 Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen und Berücksichtigung des Ergebnisses bei der Entscheidung nach § 12 UVPG a. F.

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen, der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen sowie eigener Ermittlungen eine Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen und wird diese bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigen.

Die vorliegende Umweltplanung hat die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Ergebnis.

Die in der zusammenfassenden Darstellung dokumentierten Umweltfolgen sind nicht als erhebliche zu beurteilen, sie sind als vernachlässigbare Einwirkungen zu behandeln. Dies folgt in erster Linie aus der Prognose, dass das Vorhaben zu einer Erweiterung der Retentionsfläche bei Durchflussereignissen der Mulde > HQ5 bis HQ50 und somit zu einer wesentlichen Verbesserung des Zustands von Natur und Landschaft führt.

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere und Pflanzen ist zwar zu berücksichtigen, dass der UR in einem Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet liegt, allerdings werden durch das Vorhaben die Schutzgebiets- und Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt. Die Baumaßnahmen werden hauptsächlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch nehmen und der Deichbau wird hauptsächlich Bereiche überdecken, die ein geringes Habitatpotential besitzen.

Die Bedingungen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft im UR werden durch das Bauvorhaben zwar beeinflusst. Durch das Vorhaben verändert sich das Landschaftsbild und die Sichtbeziehungen zwischen den angrenzenden Ortslagen und der freien Landschaft. Jedoch ist anzuerkennen, dass ein Großteil der baubedingten Auswirkungen des Vorhabens nach Abschluss der Baumaßnahmen nicht mehr gegenständlich sein wird, weil die Störungen beendet bzw. beseitigt wurden oder weil die Vorhabenträgerin den ursprünglichen Ausgangszustand wiederhergestellt hat. Hinsichtlich der Kultur- und Sachgüter sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Den festgestellten Beeinträchtigungen stehen entsprechende Maßnahmen gegenüber, die zu einer Minderung bzw. Vermeidung deren Auswirkungen dienen sollen und nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde dafür auch ausreichend geeignet sind.

Zusammenfassend ist damit davon auszugehen, dass das Vorhaben im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze mit den umweltrechtlichen Vorgaben vereinbar ist, wenn die vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen und die Empfehlungen für Regelungen in der Zulassungsentscheidung umgesetzt werden.

Leipzig, den 27. Juli 2023

Anhang 2 Technisches Datenblatt für das Wasserbuch (FIS WrV)

Datenblatt FIS WrV für die Erfassung im Digitalen Wasserbuch

→ Talsperren, Wasserspeicher, Rückhaltebecken

Wasserrechtliche Angaben

Bezeichnung der Anlage	Vereinigte Mulde, rechts, Deichrückverlegung Hochwasserschutzdeich Nitzschka
Standort der Anlage ¹	Vereinigte Mulde rechts, zwischen D-km 1,869 bis D-km 0,000
Straße	Muldenstraße
Postleitzahl, Ort	04808 Nitzschka
Tatbestand	Instandsetzung, Neubau und teilweise Deichrückverlegung
Kurzbeschreibung Vorhaben	Neubau eines Flügeldeiches und HWS-Wand an der OL Nitzschka, Instandsetzung Teilabschnitt Altdeich bis Anschlussstelle Flügeldeich und Schlitzung Altdeich zwischen D-km 1,620 bis 0,000

¹ Wenn eine konkrete Angabe nicht möglich ist, nächstgelegene Straße, Gemeinde bzw. Ortsteil oder bauzeitliche Lieferanschrift eintragen.

Kurzbezeichnung des Vorhabens	Deichrückverlegung Nitzschka
Standort des Teilvorhabens ¹	Neubau Flügeldeich, Anpassung Altdeich
Straße	Muldenaue
Postleitzahl, Ort	04808 Wurzen. OT Nitzschka
Tatbestand	Errichtung, Veränderung
Kurzbeschreibung des Teilvorhabens	Anpassung der Kronenhöhe des Altdeiches und des DVW auf einer Länge von 225 m, Errichtung eines Flügeldeiches mit DVW auf einer Länge von 227 m, Anschluss des DVW an das vorh. Wegenetz, Errichtung von Anlagen der Binnenentwässerung (Rigole, Schachtbauwerk, Leitung)

Standort des Teilvorhabens ¹	Neubau Spundwand
Straße	Muldenstraße
Postleitzahl, Ort	04808 Wurzen. OT Nitzschka
Tatbestand	Errichtung
Kurzbeschreibung des Teilvorhabens	Errichtung eines Spundwandbauwerkes mit Kontrollweg, Errichtung von Anlagen der Binnenentwässerung (Rigole, Schachtbauwerk, Leitung)

Standort des Teilvorhabens ¹	Schlitzungsstellen im Altdeich
Straße	
Postleitzahl, Ort	Nördlich der Ortslage Nitzschka
Tatbestand	Veränderung
Kurzbeschreibung des Teilvorhabens	vorh. Spundwand aus Sofortsicherung abbrennen, neue Spundwand zur Sicherung der Befestigung im Schlitzungsbereich einbringen, Befestigung aus Wasserbausteinschüttung im Schlitzungsbereich einbringen

Rechtsinhaber

Antragsteller

Name	Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen Betrieb Elbaue/Mulde/Untere Weiße Elster
Straße	Gartenstraße 34
Postleitzahl, Ort	04571 Rötha

Betreiber (falls abweichend)

Antragsteller

Name	
Straße	
Postleitzahl, Ort	

Gewässer

Name	Vereinigte Mulde
Hauptflussgebiet	Vereinigte Mulde
Gewässerkennzahl	54
Gewässertyp	Fließgewässer
Flusskilometer/Abschnitt	118+000 bis 120+150
Uferseite	rechts

Raumbezüge

Landkreis	Leipzig
Gemeinde	Wurzen
Bauwerk	Koordinaten nach ETRS89 / UTM 33 (Ost- / Nordwert)
Anpassung Altdeich und Neubau Flügeldeich	Koordinaten – Anfang: 5687034 / 343317 Koordinaten – Ende: 5687010 / 343463
Teilvorhaben Neubau HWS-Wand	Koordinaten – Anfang: 5686960 / 343636 Koordinaten – Ende: 5687062 / 343832
Teilvorhaben Schlitzungsstelle Altdeich D-km 1,250	Koordinaten – Anfang: 5687356 / 343268 Koordinaten – Ende: 5687503 / 343270
Teilvorhaben Schlitzungsstelle Altdeich D-km 0,600	Koordinaten – Anfang: 5687968 / 343354 Koordinaten – Ende: 5688061 / 343456
Teilvorhaben Schlitzungsstelle Altdeich D-km 0,250	Koordinaten – Anfang: 5688197 / 343643 Koordinaten – Ende: 5688267 / 343739

Angaben zur Anlage

	Sonderbauwerke (ja / nein / unbekannt)
Anlagenart: Hochwasserschutzdeich	Siele: nein
Freibord in m: 0,70	Rampen: nein
Min. Bauwerkshöhe in m: 0,00	Schöpfwerke: nein
Max. Bauwerkshöhe in m: 4,10	Scharten: nein
Ausbaugröße: HQ ₁₀₀	Berme: ja
Deichlänge in m: 452	Verkehrswege auf Deichkrone: nein
HWS-Wand (Spundwand) Länge in m: 260	Überfahrten: nein

Anhang 3 Merkblatt zu den allgemeinen Anforderungen an eine ökologische Baubegleitung

Merkblatt zu den allgemeinen Anforderungen an eine ökologische Baubegleitung

Für die bauliche Umsetzung des Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

An die von der Vorhabenträgerin zu beauftragende ökologische Baubegleitung werden die folgenden **allgemeinen Anforderungen** gestellt:

Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist die naturschutzkonforme Umsetzung und die Kontrolle der Umsetzung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie der landschaftspflegerischen Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen.

Zentrale Aufgabe der ökologischen Baubegleitung ist es darüber hinaus, den Eintritt nicht vorhersehbarer Ereignisse festzustellen und adäquat auf diese zu reagieren.

Nicht vorhersehbare Ereignisse können sich sowohl bei der Bauausführung (z. B. besondere Wetterverhältnisse → veränderte Bauzeiten, geänderte Baustraßen - Trassierung) als auch in Natur und Landschaft ergeben (z. B. Ansiedlung von Tieren einer besonders geschützten Art im Baubereich, Ansiedlung von bisher nicht erfassten Tierarten im Baubereich → Änderung Bauablauf).

Es ist ein Büro mit nachgewiesener fachlicher Eignung mit der ökologischen Baubegleitung zu beauftragen.

Im Einzelnen umfasst die ökologische Baubegleitung **mindestens** die folgenden Aufgaben:

- Aufklärung der am Bau Beschäftigten und der Bauleitung über Sinn und Zweck von Naturschutzauflagen;
- Kennzeichnung von Flächen, die nicht betreten, befahren oder in anderer Weise beeinträchtigt werden dürfen (Tabuzonen);
- Kontrolle der Einhaltung und Wirksamkeit von naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen;
- fortlaufende Optimierung der weiteren Reduzierung von Eingriffen (sofern sich im Bauablauf herausstellen sollte, dass durch Maßnahmen, die bei der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt wurden, die Eingriffsintensität verringern lässt);
- Baubegleitung (deren Intensität und Frequenz ist abhängig vom konkreten Einzelfall und wird mittels Nebenbestimmung im Rahmen der besonderen Anforderungen an die ökologische Baubegleitung festgelegt);
- Begleitung der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen;
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Wiederherstellung des Ausgangszustandes von Baustelleneinrichtungen und Baustraßen;

- Dokumentation des vollständigen Bauablaufes einschließlich bauvorbereitender Maßnahmen und Rekultivierungsmaßnahmen (Protokolle, Vermerke, Fotodokumentation)
- regelmäßige bzw. anlassbezogene Unterrichtung (Vorlage der Protokolle zur ökologischen Baubegleitung) der Planfeststellungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde.

[Landesdirektion Leipzig (LD-L), Stand 4. April 2011]

ausgefertigt:

Leipzig, den 06. März 2024



Kerstin Seidel

Bürosachbearbeiterin Planfeststellung Hochwasserschutz